

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Stadt Schönberg	<b>Vorlage-Nr:</b> VO/4/0331/2016 - Fachbereich IV								
	<b>Status:</b> öffentlich								
	<b>Sachbearbeiter:</b> G.Kortas-Holzerland								
	<b>Datum:</b> 11.05.2016								
	<b>Telefon:</b> 038828-330-157								
	<b>E-Mail:</b> g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de								
<b>Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil für den Bereich westlich der Marienstraße -Abwägungs- und Satzungsbeschluss</b>									
<b>Beratungsfolge</b> Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung Hauptausschuss Stadtvertretung Schönberg			<b>Abstimmung:</b>						
			<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.							

## **Sachverhalt:**

Die Stadt Schönberg hat das Verfahren zur Aufstellung der Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße geführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 07. Dezember 2015 bis zum 07. Januar 2016 vorgenommen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde parallel vorgenommen. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens ergeben sich Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen,
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.

Die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Abwägungsvorschläge sind durch die Stadtvertretung zu beraten und zu entscheiden.

Die Abstimmung mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung bezüglich der Vereinbarkeit mit den Zielen der baulichen und sonstigen Entwicklung wurde geführt.

Die Anforderungen an Ausgleich und Ersatz sind entsprechend beachtet und der Antrag auf Rodung der nach Baumschutzsatzung der Stadt Schönberg geschützten Bäume wird gestellt. Er ist in diesem Zusammenhang mit zu behandeln. Von Rodungen sind nur Bäume gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Schönberg berührt.

Die Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden dauerhaft gesichert. Die abschließende Regelung zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers mit den beteiligten Behörden und TÖB (untere Wasserbehörde, Wasser- und Bodenverband, ZVG) wird zum Abschluss des Verfahrens zum Nachweis der geordneten Entsorgung den Verfahrensunterlagen beigefügt.

Das Gewässer II. Ordnung bzw. relevante Gewässer im Umgebungsbereich werden beachtet.

Die Stadt Schönberg sichert die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser.

Die Auswirkungen durch Schall und Schatten wurden im Rahmen der Abwägung überprüft und es werden entsprechend Aussagen hierzu in den Planunterlagen ergänzt.

Die gegebenen Stellungnahmen und Hinweise finden in den Planunterlagen der Satzung und ihrer zugehörigen Begründung entsprechend der Auswertung der Stellungnahmen (sh. Anlage

Abwägungsbeschluss) Berücksichtigung. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Um das Aufstellungsverfahren abzuschließen, ist der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB notwendig. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Hauptsatzung tritt diese Satzung in Kraft.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Stadt Schönberg unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit lagen nicht vor.  
Es ergeben sich:
  - zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen
  - teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen.Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Schönberg zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage (Abwägungstabelle) ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Amt Schönberger Land wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben bzw. Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Schönberg die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung.  
Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich im Südosten der Stadt Schönberg und wird wie folgt begrenzt:
  - im Nordosten: durch die Marienstraße,
  - im Südosten: durch die vorhandene Bebauung Marienstraße 113 und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
  - im Südwesten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen und
  - im Nordwesten: durch die vorhandene Bebauung Marienstraße 91.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Das Amt Schönberger Land wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Anlage:**

Abwägungstabelle


Ergänzungssatzung westlich der Marienstraße (Entwurf)

**Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**  
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

**ENTWURF**


Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
<b>I. Planungsanzeige</b>							
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung						
<b>II. Träger öffentlicher Belange</b>							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	11.12.2015	26.01.2016	26.01.2016	x		
II.1a	LK NWM, Kataster- und Vermessungsamt	11.12.2015	26.01.2016	14.01.2016		x	
II.1b	LK NWM Untere Wasserbehörde	10.05.2016	10.05.2016	10.05.2016		x	
II.2	Amt für Raumordnung	11.12.2015	19.01.2016	15.01.2016	x		
II.3	StALU	11.12.2015	08.02.2016	03.02.2016	x		
II.4	Bergamt Stralsund	11.12.2015	14.01.2016	12.01.2016			x
II.5	LA f.Umwelt, Naturschutz u.Geologie	11.12.2015	04.02.2016	29.01.2016	x		
II.6	Straßenbauamt Schwerin	11.12.2015	20.01.2016	15.01.2016		x	
II.7	Industrie- und Handelskammer	11.12.2015					
II.8	Handwerkskammer Schwerin	11.12.2015					
II.9	Deutsche Bahn AG	11.12.2015					
II.10	Deutsche Telekom AG	11.12.2015					
II.11	Ev.-luth. Landeskirche	11.12.2015					
II.12	Zweckverband Grevesmühlen	11.12.2015	11.01.2016	08.01.2016		x	
II.13	Grevesmühlener Busbetriebe GmbH	11.12.2015					
II.14	WEMAG	11.12.2015					
II.15	E.DIS AG	11.12.2015	29.12.2015	21.12.2015		x	
II.16	Hansewerk AG	11.12.2015	28.12.2015	28.12.2015		x	
II.17	50 Hertz Transmission GmbH	11.12.2015	07.01.2016	05.01.2016			x
II.18	Deutscher Wetterdienst	11.12.2015	04.01.2016	28.12.2015		x	
II.19	Landesamt für innere Verwaltung	11.12.2015	22.12.2015	22.12.2015		x	
II.20	GDMcom	11.12.2015	13.01.2016	11.01.2016		x	
II.21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	11.12.2015					
II.22	LA für Kultur und Denkmalpflege	11.12.2015	18.01.2016	14.01.2016		x	
II.23	Forstamt Grevesmühlen	11.12.2015		05.01.2016		x	
II.24	BUND	11.12.2015					
II.25	Betrieb f. Bau und Liegenschaften	11.12.2015	20.01.2016	18.01.2016		x	
II.26	LA für Brand- u. Katastrophenschutz	11.12.2015	03.02.2016	03.02.2016		x	
II.27	Naturschutzbund Dtschl. e.V.	11.12.2015					
II.28	Wasser- und Bodenverband	11.12.2015	13.01.2016	11.01.2016		x	
II.29	Polizeipräsidium Rostock	11.12.2015	23.12.2015	23.12.2015			x
II.30	Bundeswehr	11.12.2015	11.01.2016	11.01.2016		x	
II.31	Landgesellschaft M-V	11.12.2015	08.01.2016	04.01.2016			x
II.32	Landesanglerverband	11.12.2015	13.01.2016	12.01.2016			x
II.33	Landesjagdverband	11.12.2015	04.01.2016	28.12.2015	x		
II.34	Schutzgemeinschaft Dt. Wald e.V.	11.12.2015					
II.35	Wasser- und Schiffsamt Lübeck	11.12.2015	07.01.2016	06.01.2016			x
II.36	FB III Bau- und Ordnungswesen Löschwasserersorgung		im Hause	23.12.2015		x	

III.	Nachbargemeinden					
III.1	Stadt Dassow	11.12.2015				
III.2	Gemeinde Selmsdorf	11.12.2015	26.01.2016	26.01.2016		x
III.3	Gemeinde Stepenitztal	11.12.2015	11.01.2016	18.12.2015		x
III.4	Gemeinde Roggenstorf	11.12.2015	11.01.2016	18.12.2016		x
III.5	Gemeinde Menzendorf	11.12.2015				
III.6	Gemeinde Roduchelsdorf	11.12.2015				
III.7	Gemeinde Groß Siemz	11.12.2015				
III.8	Gemeinde Lockwisch	11.12.2015				
1	<b>Abwägungsrelevanz</b>					
2	<b>Hinweise</b>					
3	<b>ohne Anregungen</b>					


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p>  <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Franziska Sack Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.218 03841/30406303 304086303 E-Mail: f.sack@nordwestmecklenburg.de Unser Zeichen:  Ort, Datum: Grevesmühlen, 26.01.2016</p> <p><b>Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Mariannenstraße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>Grundlage für die Stellungnahme sind die Entwurfsunterlagen über die Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Mariannenstraße der Stadt Schönberg mit der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000, Planungsstand ist der 22. September 2015 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises:</p> <table border="1" data-bbox="152 970 817 1193"> <tr> <th colspan="2">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</th> </tr> <tr> <td> <b>FD Bauordnung und Umwelt</b>                  . SG Untere Naturschutzbehörde                  . SG Untere Wasserbehörde                  . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde                  . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde             </td> <td> <b>FD Bau und Gebäudemanagement</b>                  . Straßenbaulastträger                  . Straßenaufsichtsbehörde  <b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b>                  . Untere Straßenverkehrsbehörde             </td> </tr> <tr> <td><b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b></td> <td><b>Kommunalaufsicht</b></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>FD Kataster und Vermessung</b></td> </tr> </table> <p>Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt und in der weiteren Bearbeitung zu beachten.</p> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ: 140 510 00; Konto-Nr.: 1 000 034 549 IBAN: DE51 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Glaubiger ID: DE46NWM00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</p>	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		<b>FD Bauordnung und Umwelt</b> . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	<b>FD Bau und Gebäudemanagement</b> . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde <b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> . Untere Straßenverkehrsbehörde	<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>	<b>FD Kataster und Vermessung</b>		<p>II.1 0 Die Stellungnahmen der aufgeführten Fachdienste werden nachfolgend behandelt. Siehe dort.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen											
<b>FD Bauordnung und Umwelt</b> . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	<b>FD Bau und Gebäudemanagement</b> . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde <b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> . Untere Straßenverkehrsbehörde										
<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>										
<b>FD Kataster und Vermessung</b>											







Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">3</p> <p><b>Anlage</b></p> <p><b><u>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</u></b></p> <p><b>Bauleitplanung</b></p> <p><b><u>I. Allgemeines</u></b>                      Die Stadt Schönberg beabsichtigt, zur maßvollen Erweiterung ihres Innenbereiches, die Aufstellung einer Ergänzungssatzung, in der einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Dies setzt das Vorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils voraus.</p> <p><b><u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u></b></p> <p><b><u>Präambel</u></b>                      Die aktuelle Fassung des BauGB ist das "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist". Zu ergänzen ist § 5 KV M-V (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern), durch den der Gemeinde das Satzungsrecht eingeräumt wird.</p> <p><b><u>III. Planerische Festsetzungen</u></b></p> <p>In der Planzeichnung sind <b>Verkehrsflächen</b> festgesetzt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese als öffentliche oder private Flächen festzusetzen. Als private Verkehrsflächen kommen nur solche in Betracht, auf welchen kein öffentlicher Verkehr stattfindet bzw. stattfinden soll.</p> <p>Mit der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird noch kein Nutzungsrecht begründet, sondern lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen geschaffen. Die Flächen werden vor widersprechenden Nutzungen geschützt, d.h. die Festsetzung hindert den Eigentümer, das Grundstück in einer Weise zu nutzen (z. B. durch Errichtung baulicher Anlagen), die die Ausübung des <b>Geh- und Fahrrechtes</b> behindert oder unmöglich machen würde. Die Begründung erfolgt in der Regel durch Vertrag, durch Bestellung von dinglichen Rechten, Grunddienstbarkeit (BGB) oder durch Baulast nach Maßgabe des Bauordnungsrechts oder durch Enteignung gegen Entschädigung (hierzu auch Begründung S. 13, letzter Absatz).</p> <p><b><u>IV. Begründung</u></b></p> <p><b><u>2.4 Rechtsgrundlagen</u></b>                      Aktuelle Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist</li> </ul> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg                      Kreissitz Wismar,                      Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76                      ☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559                      E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Bankverbindung:                      Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest                      BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549                      IBAN: DE51 1405 1000 1000 0346 49; BIC: NOLADE21WIS                      Gläubiger ID: DE48NW00000033673                      Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</p> 	<p style="text-align: center;">A</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: center;">4</p> <p>A</p> <p>Zu 1. Die Zusammenfassung des Sachverhaltes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Rechtsgrundlagen werden in der Begründung angepasst.</p> <p>Zu 3. Die Verkehrsfläche wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Es handelt sich um eine öffentliche Fläche, die entsprechend zur Aufnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs genutzt werden kann. Ein Ausbau ist nicht beabsichtigt. Darüber hinaus werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte geregelt. Diese Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind zusätzlich in einem Vertrag zu vereinbaren, dass die dauerhafte Nutzung auch für den Landwirt gesichert ist. Die Erklärungen und Vereinbarungen sind entsprechend zu schließen. Dies ist Voraussetzung für den Satzungsbeschluss.</p> <p>Zu 4. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p style="text-align: center;">4</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOB. M-V S. 590) geändert worden ist</li> </ul> <p><u>3.3 letzter Absatz</u>  <ul style="list-style-type: none"> <li>„Anpflanzungen ... , welche die Bebauung ... abschirmen.“ (statt abgeschirmt)</li> </ul> </p> <p><u>5.1 Planungsziele</u>  Laut Begründung „werden einzelne Festsetzungen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung getroffen“. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden jedoch nicht getroffen. In § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung werden Festsetzungen zu „Gebäuden“ getroffen, nicht aber zu „Wohngebäuden“. Die Art der baulichen Nutzung würde sich aus § 34 Abs. 1 bis 3a BauGB ergeben. Die Begründung solle angepasst werden.</p> <p><u>8. letzter Satz</u>  Laut Planzeichnung sollen lediglich Geh- und Fahrrechte festgesetzt werden. In der Begründung sind zusätzlich noch die Leitungsrechte benannt. Eine Übereinstimmung zwischen Planzeichnung und Begründung ist herzustellen.</p> <p><b>FD Bauordnung und Umwelt</b></p> <p><b>SG Untere Naturschutzbehörde</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin: 5px 0;"> <b>Untere Naturschutzbehörde: Frau Meißner</b> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 5px 0;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 30px; background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="width: 30px; text-align: center; background-color: #cccccc;">✘</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="width: 30px; background-color: #cccccc;"></td> </tr> </table> <p>Zu den mir vorgelegten Planunterlagen für die Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße gibt es die folgenden Einwände und Hinweise der unteren Naturschutzbehörde:</p> <p><b>1. Eingriffsregelung: Frau Meißner</b></p> <p>Einwände gibt es gegen die Formulierung in § 5 Abs. 8 der inhaltlichen Festsetzungen, dass extern erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens ergänzt und den Eingriffsbereichen zugeordnet werden. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sowie die Festsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen sind</p> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;"> Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  Kreissitz Wismar,  Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76  ☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559  E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de </p> <p style="font-size: small; margin-top: 5px;"> Bankverbindung:  Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  BLZ: 140 510 00; Konto-Nr.: 1 000 034 549  IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS  Glaubiger ID: DE46NW00000033673  Homepage: www.nordwestmecklenburg.de </p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	✘	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p style="text-align: right; margin-right: 10px;">4 5 6 7 B 1 2</p> <p>Zu 5. Die Formulierung wird entsprechend der Anregung korrigiert.</p> <p>Zu 6. Die Begründung wird entsprechend der Anregung angepasst.</p> <p>Zu 7. Es werden Geh- und Fahrrechte festgesetzt. Leitungsrechte sind nicht erforderlich. Es wird Übereinstimmung zwischen Planzeichnung und Begründung hergestellt.</p> <p>B</p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass auf entgegenstehende Belange hingewiesen wird. Diese Belange werden in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Zu 2. Die unter § 5 Abs. 8 der textlichen Festsetzungen vorgenommene Festsetzung zu erforderlichen externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird ersatzlos gestrichen, da der erforderliche Ausgleich für den Eingriff vollständig über die interne Ausgleichsmaßnahme erfolgt.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	✘								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">5</p> <p>vor Satzungsbeschluss abschließend zu regeln. Die externen Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1a Abs. 3 BauGB) rechtlich zu sichern.</p> <p><b>2. Baum- und Alleenschutz: Frau Meißner</b></p> <p>In der Marienstraße wurde die Anlage von fünf Zufahrten im Alleebaumbereich geplant. Die Schutzmaßnahmen für die nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Allee wurden im Textteil B der Satzung zu allgemein gehalten. Die Aussage, dass die Grundstückszufahrten grundstücksbezogen neben den straßenbegleitenden Bäumen festgesetzt werden, ist zu unkonkret. Um den Bauherrn Sicherheit bei der Anlage der Zufahrt zu geben sind die Auflagen im Textteil B der Satzung zu konkretisieren. Die Zufahrten sind mittig zwischen den Bäumen anzulegen. Abgrabungen im Bereich der Grundstückszufahrten sind nicht zulässig, um die Bäume beim Anlegen der Zufahrten, sowie bei der Erschließung der Grundstücke nicht zu beeinträchtigen. Um Beeinträchtigungen an dieser geschützten Allee zu verhindern, ist im Planverfahren zu prüfen, ob und welche Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Die Formulierung, Beeinträchtigungen in den potentiellen Wurzelbereich sind grundsätzlich untersagt und müssen bei unvermeidbaren Eingriffen ausgeglichen werden ist zu allgemein gehalten.</p> <p>Gemäß § 19 NatSchAG M-V sind Alleen und einseitige an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen und einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Die Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann. Für die Erteilung einer Befreiung muss gemäß § 63 des NatSchAG M-V eine Verbandsbeteiligung durchgeführt werden. Hierfür wären falls Beeinträchtigungen von Alleebäumen nicht vermeidbar sind Lagepläne und Begründung in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen.</p> <p>Es wurden Bäume zum Erhalt festgesetzt. Es handelt sich um Bäume, die nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Zuständig für den Schutz dieser Bäume ist die untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Es ist unzulässig geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Bäume, die nicht dem gesetzlichen Baumschutz unterliegen, können der Baumschutzsatzung der Gemeinde unterliegen. In diesem Fall ist der Bürgermeister für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Baumschutz zuständig.</p> <p>Ausnahmen vom gesetzlichen Baumschutz bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Genehmigung für die Fällung gesetzlich geschützter Bäume ist vor Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Für die Pflanzung</p> <p><small>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76</small></p> <p><small>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Glaubiger ID: DE46NW00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</small></p> <p><small>☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</small></p> 	<p>Zu 3.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zu den Schutzmaßnahmen für die nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Allee sowie die Erläuterungen dazu in der Begründung werden entsprechend der Hinweise ergänzt und konkretisiert.</p> <p>Die Festsetzung zu § 3 Absatz 4 der textlichen Festsetzung erhält nun folgenden Wortlaut: Die Grundstückszufahrten werden grundstücksbezogen und mittig zwischen den straßenbegleitenden Bäumen festgesetzt. Die Breite der Zufahrten darf maximal 5 m betragen. Die Zufahrten sind teilversiegelt herzustellen. Abgrabungen im Bereich der Grundstückszufahrten sowie im Wurzelschutzbereich (Wurzelschutzbereich = Kronentraufe zuzüglich 1,5 m) sind nicht zulässig.</p> <p>Diese Festsetzung wird ebenfalls in der Begründung unter Punkt 6 § 3 übernommen und noch um folgenden Nachsatz ergänzt: , um die Bäume beim Anlegen der Zufahrt sowie bei der Erschließung der Grundstücke nicht zu beeinträchtigen. Die Festsetzung unter Punkt 6 § 4 in der Begründung wird auch durch oben genannten Nachsatz ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung zu § 5 Absatz 5 der textlichen Festsetzung wird ebenfalls geändert und lautet nun wie folgt:</p> <p>Alle Handlungen, die zur Zerstörung Beschädigung oder nachhaltigen Veränderung der nach § 18 und § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäume führen können, sind verboten. Bis auf die Herstellung teilversiegelter Zufahrten sind Versiegelungen im Wurzelschutzbereich (Wurzelschutzbereich = Kronentraufe + 1,5 m) unzulässig. Die gesetzlichen Vorschriften und die allgemeingültigen Forderungen des Gehölzschutzes sind zu beachten.</p> <p>Die Formulierung zu Beeinträchtigungen in nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Allee in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird konkretisiert und durch folgenden Wortlaut ersetzt:</p> <p>Gemäß § 19 NatSchAG M-V Abs. 1 sind „[...] Die Beseitigung von Alleen [...] sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, [...] verboten.“</p> <p>Gemäß § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V kann die „Naturschutzbehörde [...] Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.“ Der Verursacher ist verpflichtet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Neupflanzungen auszugleichen bzw. Ersatz in Geld zu leisten (vgl. § 15 BNatSchG).</p> <p>Zu 4.</p> <p>Die Hinweise zum gesetzlichen Alleenschutz gemäß § 19 NatSchAG M-V werden zur Kenntnis genommen. Zum jetzigen Stand der Planung soll kein Alleebaum, der gemäß § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt ist, gerodet werden. Demnach entfällt auch eine Verbandsbeteiligung gemäß § 30 NatSchAG M-V.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">5</p> <p>vor Satzungsbeschluss abschließend zu regeln. Die externen Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1a Abs. 3 BauGB) rechtlich zu sichern.</p> <p><b>2. Baum- und Alleenschutz: Frau Meißner</b></p> <p>In der Marienstraße wurde die Anlage von fünf Zufahrten im Alleebaubereich geplant. Die Schutzmaßnahmen für die nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Allee wurden im Textteil B der Satzung zu allgemein gehalten. Die Aussage, dass die Grundstückszufahrten grundstücksbezogen neben den straßenbegleitenden Bäumen festgesetzt werden, ist zu unkonkret. Um den Bauherrn Sicherheit bei der Anlage der Zufahrt zu geben sind die Auflagen im Textteil B der Satzung zu konkretisieren. Die Zufahrten sind mittig zwischen den Bäumen anzulegen. Abgrabungen im Bereich der Grundstückszufahrten sind nicht zulässig, um die Bäume beim Anlegen der Zufahrten, sowie bei der Erschließung der Grundstücke nicht zu beeinträchtigen. Um Beeinträchtigungen an dieser geschützten Allee zu verhindern, ist im Planverfahren zu prüfen, ob und welche Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Die Formulierung, Beeinträchtigungen in den potentiellen Wurzelbereich sind grundsätzlich untersagt und müssen bei unvermeidbaren Eingriffen ausgeglichen werden ist zu allgemein gehalten.</p> <p>Gemäß § 19 NatSchAG M-V sind Alleen und einseitige an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen und einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Die Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann. Für die Erteilung einer Befreiung muss gemäß § 63 des NatSchAG M-V eine Verbandsbeteiligung durchgeführt werden. Hierfür wären falls Beeinträchtigungen von Alleebäumen nicht vermeidbar sind Lagepläne und Begründung in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen.</p> <p>Es wurden Bäume zum Erhalt festgesetzt. Es handelt sich um Bäume, die nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Zuständig für den Schutz dieser Bäume ist die untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Es ist unzulässig geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Bäume, die nicht dem gesetzlichen Baumschutz unterliegen, können der Baumschutzsatzung der Gemeinde unterliegen. In diesem Fall ist der Bürgermeister für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Baumschutz zuständig.</p> <p>Ausnahmen vom gesetzlichen Baumschutz bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Genehmigung für die Fällung gesetzlich geschützter Bäume ist vor Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Für die Pflanzung</p> <p><small>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76</small></p> <p><small>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Glaubiger ID: DE46NW00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</small></p> 	<p>Zu 5. Es wurden sowohl Bäume, die nach § 18 NatSchAG M-V als auch nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind, zum Erhalt festgesetzt. Nach erneuter Überprüfung des Schutzstatus ist der gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützte und zum Erhalt festgesetzte Einzelbaum (Linde) nicht nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. Die Linde, um die es sich handelt, ist dreistämmig ausgebildet. Die Stammumfänge gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden betragen 78, 75 und 61 cm. Demnach erreicht kein Stämmling das Größenkriterium von 1,00 m Stammumfang. Die Stadt Schönberg besitzt eine „Satzung zum Schutz der des Baumbestandes“ (Baumschutzsatzung) vom 18.08.2003, in der Einzelbäume ab einem Stammumfang von 50 cm und mehrstämmige Bäume, bei denen mindestens zwei Stämmlinge jeweils einen Stammumfang von 30 cm aufweisen, geschützt sind. Der Plangeltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst Flächen im Außenbereich. Da diese Außenbereichsflächen über die Ergänzungssatzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden soll, trifft somit der Geltungsbereich gemäß § 2 der Baumschutzsatzung auch auf die Flächen der Ergänzungssatzung zu. Demnach ist die Linde nach § 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Schönberg geschützt. Es wird ein Antrag auf Ausnahme bei der Stadt Schönberg gestellt. Die Pflanzqualitäten für die Ausgleichspflanzung werden entsprechend § 7 der Baumschutzsatzung festgesetzt.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde wird über die Änderung der Bewertung unterrichtet und erhält die Erkenntnisse über das Amt Schönberger Land.</p> <p>Der Standort für die Ausgleichspflanzung wird in der Planzeichnung gekennzeichnet.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">6</p> <p>von Einzelbäumen sind Pflanzqualitäten von 16 – 18 cm Stammumfang gemäß "Hinweisen zur Eingriffsregelung" und Baumschutzkompensationserlass festzusetzen.</p> <p>Innerhalb des Plangeltungsbereiches der Satzung sind Ersatzpflanzorte für Baumpflanzungen gemäß Planzeichenverordnung als Einzelbäume darzustellen.</p> <p><b>3. Artenschutz: Herr Dr. Podelleck</b></p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebende Tier der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass bei der baulichen Erschließung der Grundstücke keine Tiere besonders geschützter Arten entgegen § 44 Abs. 1 beeinträchtigt werden (z.B. wiesenbrütende Vögel oder deren Nester bei der Grünlandüberbauung oder geschützte Amphibienarten und deren Laichstätten bei Grabenausformungen).</p> <p><b>7. FFH: Herr Höpel</b></p> <p>Eine mögliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- Gebietes DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ wird aufgrund der vorgelegten Planung nicht gesehen. Die festgesetzte Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier Anlage einer extensiven Obstwiese, ist entsprechend den Festsetzungen der Satzung zeitnah zu realisieren.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Das Satzungsgebiet liegt in unmittelbaren Nähe, ca. 25 m entfernt, zum FFH- Gebietes DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“. Laut aktuellem Managementplan für das FFH-Gebiet sind jedoch im Umfeld des Satzungsgebietes weder Vorkommen von FFH-Zielarten noch FFH-Lebensräume nachgewiesen. Auch mögliche Managementmaßnahmen sind für das Umfeld nicht vorgesehen. Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier Anlage einer extensiven Obstwiese, entsprechend § 4 Abs. 1 der Satzung, sind Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele derzeit nicht erkennbar.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p><b>BNatSchG</b> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p><b>NatSchAG</b> Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> </div> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76</p> <p>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ: 140 510 00; Konto-Nr.: 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 45; BIC: NOLADE21WIS Glaubiger ID: DE46NW00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</p> 	<p style="text-align: right;">45</p> <p>Zu 6. Artenschutzrechtliche Belange werden unter dem Punkt „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ in die Satzung aufgenommen. Es wird ergänzt, dass gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Beseitigung von Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September nicht erfolgen darf. Zum Schutz bodenbrütender Arten ist dieser Zeitraum auch auf den Baubeginn und Erschließungsarbeiten anzuwenden. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern der gutachterliche Nachweis erfolgt, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen werden. Eine Beseitigung des Grabens sowie erhebliche Eingriffe in diesen müssen zum Schutz der Amphibien außerhalb der Ruhe- und Laichzeit zwischen dem 1. Mai und 31. Oktober erfolgen.</p> <p>Zu 7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ nicht gesehen wird. Die Anpflanzungen für die extensive Obstwiese werden zeitnah realisiert. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 8. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 9. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen und im Planverfahren berücksichtigt.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p style="text-align: center;">7</p> <p>SG Untere Wasserbehörde</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p>Untere Wasserbehörde: Herr Schawe AZ-uWB: 66.11-20/20-74074-007-16</p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td></td> </tr> </table> <p><b>1. Wasserversorgung:</b></p> <p>Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.</p> <p>Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestaltungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</p> <p><b>2. Abwasserentsorgung:</b></p> <p>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestaltungen sind zu beantragen.</p> <p><b>3. Niederschlagswasserbeseitigung:</b></p> <p>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverbandes Grevesmühlen, deren Beseitigung im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln ist.</p> <p>Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p><small>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</small></p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <small>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE81 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIG Gläubiger-ID: DE44NW1000000003873 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</small> </div>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p style="text-align: center;">C</p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass keine entgegenstehenden Belange vorgebracht werden.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Trinkwasserschutzzonen berührt sind.</p> <p>Zu 3. Die Versorgung erfolgt durch den ZVG. Siehe entsprechende Stellungnahme.</p> <p>Zu 4. Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt durch den ZVG. Siehe entsprechende Stellungnahme.</p> <p>Zu 5. Es liegt ein Baugrundgutachten für 3 Bauplätze in der Marienstraße vor. Es handelt sich um einen Teilbereich des Satzungsgebietes. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Kleinräumigkeit gleichartige Verhältnisse für alle Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung vorhanden sind. In den Festsetzungen ist zu berücksichtigen, dass bei einer Regenwasserversickerung gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 vor Ort dieses Regenwasser oberflächennah (<math>t \leq 1,0</math> m unter Geländeoberkante) und flächig (z.B. Rigolen- oder Muldensystem) durchzuführen ist. Das System ist mit einem Überlauf (z.B. Anschluss an den vorhandenen Graben) zu versehen. Das Vorschalten einer Brauchwasserzisterne ist zu empfehlen. Die Begründung ist zu ergänzen. Die Unterlage ist dem Wasser- und Bodenverband zur Abstimmung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">8</p> <p>Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeindegebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird.</p> <p>Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln. Die Stadt Schönberg kann in Abstimmung mit dem beseitigungspflichtigen Zweckverband regeln, dass das Regenwasser über eine öffentliche Erschließung oder über dezentrale Anlagen abgeführt wird.</p> <p>Bei einer öffentlichen Erschließung durch die Stadt oder Zweckverband bedarf die Ableitung von gefassten Niederschlagswasser grundsätzlich der Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers (oberirdisch oder Grundwasser) darstellt. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswasseremutung, -rückhalt, -reinigung, -ableitung und -einleitung jeweils unter Beachtung der qualitativen und quantitativen Kriterien.</p> <p>Bei einer dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung besteht die Möglichkeit, das Niederschlagswasser zu verwerten oder zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.</p> <p>Bei der geplanten Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken hat die Stadt Schönberg in Abstimmung mit dem beseitigungspflichtigen Zweckverband im B-Plan Flächen für die Versickerung einschließlich der Rückhaltung gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BauGB auszuweisen und festzusetzen. Voraussetzung für die Flächenfestsetzung ist die vorherige hydrogeologische Bewertung der Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der geplanten Bebauung. Bedingung zur Versickerung des Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkennwerte und der erforderlichen Flächen für die Versickerungsanlagen. Neben der bauplanerischen Festsetzung kann der beseitigungspflichtige Zweckverband entsprechend § 32 Abs. 4 LWaG satzungrechtliche Regelungen zur <b>erlaubnisfreien</b> Versickerung des Niederschlagswassers außerhalb von Wasserschutzgebieten treffen. Ohne diese satzungrechtliche Regelung der Versickerung des Niederschlagswassers durch den Zweckverband (Versickerungssatzung) ist die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken <b>erlaubnispflichtig</b> und bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Sie ist allerdings insbesondere vom Grad der Verunreinigung des Niederschlagswassers, dem Flurabstand des Grundwassers, der Topografie und den Bodenverhältnissen abhängig. Eine Vernässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der Versickerungsanlagen auszuschließen. Eine Vernässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der Versickerungsanlagen auszuschließen. Auf ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten, entsprechende Hinweise enthält das DWA-Arbeitsblatt A 138.</p> <p>Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Einzelanlagen in oberirdische Gewässer und Küstengewässer gilt als Gemeindegebrauch und ist nicht erlaubnispflichtig.</p> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift 23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040- 6559 E-Mail: <a href="mailto:Info@nordwestmecklenburg.de">Info@nordwestmecklenburg.de</a></p>  <p>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ: 140 510 00; Konto-Nr.: 1 000 034 648 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gültiger ID: DE46NWM00000033673 Homepage: <a href="http://www.nordwestmecklenburg.de">www.nordwestmecklenburg.de</a></p>		



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">9</p> <p>Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungsstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Zur geplanten Niederschlagsentwässerung sind im B-Plan eindeutige Aussagen zu treffen und ein Entwässerungskonzept vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Mit dem Konzept ist nachzuweisen, dass der Abfluss aus dem zukünftigen Siedlungsgebiet den natürlichen Abfluss aus unbefestigter Fläche nicht übersteigt und Rückhalteflächen in ausreichender Größenordnung vorgesehen sind. Andernfalls ist der Nachweis zur hydraulischen Aufnahmekapazität der Gewässers bzw. der örtlichen Vorflut vor Satzungsbeschluss zu führen.</p> <p>Die Planung der Entwässerungsanlagen bedarf der Zustimmung durch den Zweckverband Grevesmühlen, diese ist auf Grundlage eines Entwässerungskonzeptes vor Satzungsbeschluss einzuholen und der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen.</p> <p><b>4. Gewässerschutz:</b></p> <p>Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder seiner Ufer bedarf der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bzw. einer Plangenehmigung (§ 68 WHG).</p> <p>Im Plangebiet befindet sich das Gewässer II. Ordnung 7/4/2/B3, welches sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Stepenitz-Maurine befindet, der WBV ist mit einzubeziehen. Gemäß § 38 Abs. 1, 2 und 3 WHG ist bei oberirdischen Gewässern zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ein Gewässerschutzstreifen von mind. 7 m einzuhalten. Bei Festlegungen der Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Lage des Gewässers II. Ordnung zu beachten. Seitens der Wasserbehörde wird empfohlen den Gewässerrandstreifen in Eigentum der Gemeinde zu behalten und als öffentliche Grünfläche auszuweisen.</p> <p>Weiterhin befindet sich im Planungsgebiet ein Gewässer mit untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung (Graben). Dieses Gewässer ist in seiner Funktion zu erhalten und durch den Grundstückseigentümer so zu unterhalten, dass der Abfluss in die Vorflut jederzeit sichergestellt ist. Eine Überbauung des Gewässers, auch im verrohrten Bereich, ist unzulässig!</p> <p>Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.</p> <p>Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.</p> <p>Verwallung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ: 140 510 00; Konto-Nr.: 1 000 034 549 IBAN: DE81 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE4ENWIM0000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</p>	<p>Zu 6. Vor Satzungsbeschluss sind die entsprechenden Vereinbarungen mit dem ZVG zu treffen.</p> <p>Zu 7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen des Gesetzes sind ohnehin zu beachten. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 9. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Der „Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste“ wurde im Planverfahren beteiligt. Siehe die entsprechende Stellungnahme. Der Schutzstreifen wird entsprechend beachtet. Der Schutzstreifen ist entsprechend zu sichern.</p> <p>Zu 10. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. In der Planzeichnung wird der Graben als wasserwirtschaftliche Anlage dargestellt und damit in seiner Funktion gesichert. Die Sicherung des Verlaufs des Gewässers erfolgt. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung berücksichtigt. Für Baumaßnahmen ist entsprechend die Sicherung der Entwässerung zu treffen.</p> <p>Zu 11. Der allgemeine Hinweis ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Die Ausführung wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p style="text-align: center;">10</p> <p>Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG i. V. m. § 118 LWaG sechs Wochen vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.</p> <p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p><b>WHG</b> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)</p> <p><b>LWaG</b> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583)</p> <p><b>BauGB</b> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)</p> <p><b>SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde</b></p> <p><b>Untere Abfallbehörde: Herr Scholz</b></p> <table border="1" data-bbox="174 906 817 1082"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> </table> <p>Die Planung berücksichtigt die abfallrechtlichen Belange hinreichend.</p> <p>Hinweis: Das Gesetzeszitat in Nr. 9.8 der Begründung ist falsch. Falsch ist AbfAIG M-V. Richtig ist AbfWG M-V (Abfallwirtschaftsgesetz M-V).</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</b></p> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg                  Kreissitz Wismar,                  Postanschrift:23970 Wismar • Rostocker Str. 76                  ☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559                  E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Bankverbindung:                  Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest                  BLZ: 140 510 00, Konto-Nr.: 1 000 034 549                  IBAN: DE51 1405 1000 1000 0346 49; BIC: NOLADE21WIS                  Gläubiger ID: DE46NWM00000033673                  Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>Zu 12. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Diese gelten ohnehin.</p> <p>D</p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass keine entgegenstehenden Belange vorgebracht werden.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass abfallrechtliche Belange ausreichend berücksichtigt wurden.</p> <p>Zu 3. Die Gesetzesgrundlage wird korrigiert.</p> <p>E</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss														
	<p style="text-align: center;">11</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> </table> <p>1. Auskunft aus dem Altlastenkataster Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.</p> <p>2. Hinweise 2.1 Bodenschutz Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.</p> <p>2.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"><b>Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda</b></td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> </table> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">                 Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg                  Kreissitz Wismar,                  Postanschrift: 23670 Wismar • Rostocker Str. 76                  ☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559                  E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de             </p> <p style="font-size: small; margin-top: 5px;">                 Bankverbindung:                  Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest                  BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549                  IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS                  Gläubiger ID: DE49NWM00000033673                  Homepage: www.nordwestmecklenburg.de             </p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<b>Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda</b>		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p style="text-align: center;">E</p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass keine entgegenstehenden Belange vorgebracht werden.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis ist in den Planunterlagen enthalten. Die Gesetzesgrundlage wird aktualisiert.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis ist in den Planunterlagen enthalten. Der Wortlaut wird angepasst.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p style="text-align: center;">F</p> <p>Zu 1 Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass keine entgegenstehenden Belange vorgebracht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.																	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.																	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.																	
<b>Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda</b>																	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.																	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.																	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.																	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">12</p> <p>Die Stadt Schönberg stellt die Ergänzungssatzung auf, um die vorhandene Bebauung südwestlich der Marienstraße im südöstlichen Ortsteingangsbereich zu ergänzen. Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung von Flächen für eine straßenbegleitende Wohnbebauung.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zum o. g. Vorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p><b>SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</b></p> <p><u>Brandschutztechnische Stellungnahme</u></p> <p>Anhand vorliegender Unterlagen in digitaler Form wird hinsichtlich des Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Grundsätzliches</u> Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 LBauO M-V).</p> <p>Die geplanten Bedachungen der Gebäude müssen gemäß § 32 (1) LBauO M-V gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung (Grundschutz) sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung (Objektschutz) erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Menge der erforderlichen Löschwassermengen für die Gebäude richtet sich nach der Technischen Regel der DVGW Arbeitsblatt W405. Die ermittelte Löschwassermenge muss über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden vorgehalten werden. Geeignete Löschwasserentnahmestellen bzw. Entnahmeeinrichtungen müssen sich in einem Abstand von maximal 300 m von den Gebäuden entfernt befinden. Dabei sollte sich die erste Löschwasserentnahmestelle in einem Umkreis von maximal 150 m befinden.</p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz nachgewiesen werden, muss der Bedarf bzw. Mehrbedarf bereitgestellt werden über z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Löschwasserteiche gemäß DIN 14210 (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen),</li> <li>• Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220,</li> <li>• Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 u./o.</li> </ul> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76</p> <p>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 649 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS GIBubiger ID: DE46NW00000033873 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</p> 	<p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p><b>G</b></p> <p>Zu 1. Die allgemeinen Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die allgemeinen Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Errichtung eines neuen Hydranten erfolgt unter Abstimmung der Stadt Schönberg mit dem Zweckverband Grevesmühlen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Überprüfung des 150 m-Abstandes ist noch erforderlich. Der Grundschutz zur Löschwasserbereitstellung ist entsprechend abzusichern. Neben der Entnahme aus dem Hydranten wäre die Entnahme aus dem Regenwasserrückhaltebecken eine geeignete Möglichkeit.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">13</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fließende Gewässer, See (hier auch u.a. frostfreie Ansaugstelle).</li> </ul> <p>Das Löschwasser des durch die Freiwillige Feuerwehr mitgebrachten Tankfahrzeuges wird dem bereitzustellenden Löschwasserbedarf nicht angerechnet, weil dieses den ersten Löschmaßnahmen durch die Feuerwehr dient. In der weiteren Zeit wird eine „Schlauchstrecke“ zu einer Löschwasserentnahmestelle mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung für die Brandbekämpfung gelegt.</p> <p><u>Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde</u></p> <p>Gegenwärtig bekannte Bau- und/oder Bodendenkmale bzw. deren geschützte Umgebungen sind von der Satzung nicht betroffen. Für den in Frage stehenden Bereich an der Marienstraße sind auf historischen Karten die Flurnamen Gerichtsberg und Galgenmoor überliefert, beides deutliche Hinweise auf eine in diesem Bereich liegende Richtstätte, deren genaue Lage noch nicht ermittelt ist.</p> <p>Folgende Forderungen und Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Der Beginn von Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zwei Wochen vorab schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung zur Erhaltung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.</p> <p><u>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</u></p> <p>Hier soll die planungsrechtliche Vorbereitung von Flächen für eine straßenbegleitende Wohnbebauung geschaffen werden.</p> <p>Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.</p> <p><u>FD Kataster und Vermessung</u></p> <p>siehe Anlage</p> <p><u>FD Bau und Gebäudemanagement</u></p> <p><b>Straßenbaulastträger</b></p> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ: 140 510 00; Konto-Nr.: 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger-ID: DE46NWM00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</p>	<p>H</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich derzeit keine Bau- und Bodendenkmale bekannt sind. Der Hinweis wird in den Planunterlagen aufgenommen. Der Hinweis auf eine eventuell vorhandene historische Richtstätte im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Zu 3 Der Hinweis ist in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>I</p> <p>Zu 1. Die Planungsziele entsprechen den Belangen der Gemeinde.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken bestehen.</p> <p>J</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">14</p> <p>Zur o. a. Satzung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p><b>Straßenaufsichtsbehörde</b></p> <p>Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planung.</p> <p><b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b></p> <p><b>Untere Straßenverkehrsbehörde</b></p> <p>Der vorgenannten Ergänzungssatzung wird von Seiten der Straßenverkehrsbehörde zugestimmt.</p> <p><b>Kommunalaufsicht</b></p> <p>Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin: 5px 0;"> <p>Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.</p> </div> <p>Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p>	<p>K</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen und keine Straßen und Anlagen betroffen sind.</p> <p>L</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>M</p> <p>Zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>N</p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Vorbehalte vorgebracht werden</p> <p>Zu 2. Die Stadt Schönberg ist bestrebt, ihre Einnahmemöglichkeiten weitestgehend auszuschöpfen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar,  
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559  
E-Mail: [Info@nordwestmecklenburg.de](mailto:Info@nordwestmecklenburg.de)



Bankverbindung:  
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 649  
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS  
Gläubiger ID: DE46NW00000033673  
Homepage: [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt</p>  <p style="text-align: center;"><i>II.1a</i></p> <hr/> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Bauordnung und Planung Herr Reinsch Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Herr Wienhold</p> <p>Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grovesmühlen</p> <p>Zimmer      Telefon      Fax 2.415      03841 / 3040-6249      03841 / 3040-86249</p> <p>E-Mail: p.wienhold@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unser Zeichen: 2016-B1-0018</p> <p>Ort, Datum Grovesmühlen, 14.01.2016</p> <p>Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 29.12.2015</p> <p><b>Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan SATZUNG DER STADT SCHÖNBERG ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS FÜR DEN BEREICH WESTLICH DER MARIENSTRASSE</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.</p> <p>Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p><b>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</b></p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Wienhold</p> <p>Anlagen: A4 1x Auszug aus der aktuellen Liegenschaftskarte; 1x AP- Übersicht      Maßstab 1:1000</p> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreisitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76</p> <p>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Glaubiger ID: DE46NWMM0000033673</p> <p>{ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6590 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</p>	<p>II.1a</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes im Geltungsbereich befinden. Die Hinweise zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu 2. Die Hinweise zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>



Kataster- und Vermessungsamt  
für den Landkreis  
Nordwestmecklenburg

Rostocker Str. 76  
23970 Wismar

### Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1000

Erstellt am 14.01.2016

Gemarkung: Schönberg  
Flur: 1  
Flurstück: 315

Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg  
Gemeinde: Schönberg, Stadt  
Lage: Marienstr.





0 10 20 30 Meter  
Maßstab 1:1000


© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).




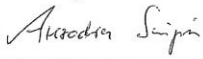



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Planungsbüro Mahnel (L.Bradler)</b></p> <p><b>Von:</b> Schawe, Jan &lt;J.Schawe@nordwestmecklenburg.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 10. Mai 2016 13:17  <b>An:</b> Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)  <b>Cc:</b> Planungsbüro Mahnel (L.Bradler)  <b>Betreff:</b> AW: Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße  <b>Anlagen:</b> Schönberg.docx <span style="float: right;">II.1b</span></p> <p>Sehr geehrte Frau Bentin,</p> <p>anbei sende ich Ihnen die Darstellung mit dem Gewässer II. Ordnung im Plangebiet. Auf Anlagen des Meliorationsanlagengesetz, private oder sonstige Versorgungsleitungen habe ich keinen Zugriff.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Jan Schawe</p> <hr/> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg                  Kreissitz: Rostocker Straße 76, 23970 Wismar                  Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen                  Sachbearbeiter Untere Wasserbehörde/ FD Umwelt</p> <p>Telefon: 03841-30406619                  Fax: 03841-304086619                  E-Mail: <a href="mailto:j.schawe@nordwestmecklenburg.de">j.schawe@nordwestmecklenburg.de</a></p> <p><small>Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitte ich Sie die E-Mail unverzüglich zu löschen.</small></p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;">  </div>	<p>Zu 1.                  Die Darstellung des Gewässers II. Ordnung wird nachfolgend beachtet.                  Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Zugriff auf Anlagen des Meliorationsanlagengesetzes, private oder sonstige Versorgungsleitungen besteht.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
		<p>Zu 2. Die Karte mit der Darstellung des Gewässers II. Ordnung wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</b></p>  <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg Postfach 11 52 23921 Schönberg</p> <p><b>19. Jan. 2016</b></p> <p>Bearbeiter: Frau Smigiel Telefon: 0385 588 89 142 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: alexandra.smigiel@afriwm.mv-regierung.de AZ: 120-507-02/16 Datum: 15.01.2016</p> <p><b>Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich Marienstraße in der Stadt Schönberg</b> Hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom: 11.12.2015 (Posteingang: 18.12.2015) Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p><b>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</b> Zur Bewertung hat der Entwurf der Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße der Stadt Schönberg bestehend aus Planzeichnung (Stand 09/2015) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ergänzung der vorhandenen Bebauung südwestlich der Marienstraße geschaffen werden.</p> <p><b>Raumordnerische Bewertung</b> Mit der o.g. Planung soll im Bereich Marienstraße in der Stadt Schönberg die vorhandene Bebauung ergänzt werden. Hierzu werden im Anschluss an die straßenbegleitende Bebauung im südwestlichen Bereich der Marienstraße fünf Baugrundstücke ausgewiesen. Die gegenüberliegende Straßenseite ist bereits bebaut.</p> <p>Aus der Begründung geht hervor, dass sich der Bereich weiterhin nicht innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sondern im sogenannten Außenbereich befindet.</p> <p>Anschrift: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 89180 Fax: 0385 588 89190 E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de</p>	<p>II.2</p> <p>Zu 1. Die Beurteilungsgrundlage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die vorgelegten Unterlagen und die Planungsziele werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Planungsziele entsprechen den Belangen der Gemeinde.</p> <p>Zu 4. Bei den hier genannten Flächen handelt es sich um Flächen, die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schönberg als Wohnbauflächen dargestellt sind. Der Flächennutzungsplan der Stadt Schönberg wurde durch Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern am 14. Oktober 2003 genehmigt. Durch die Baulückenschließungen und Verdichtungen im Bestand soll einzelner Bedarf an Wohnraum gedeckt werden (Bereich Grüner Weg, Rottensdorfer Straße, Marienstraße). Die Stadt Schönberg hat bereits ihre Innenverdichtungspotenziale ausgenutzt.</p> <p>Aufgrund der topographisch schwierigen Lage Schönbergs stehen Flächen für die Erweiterung der Stadt nur in sehr begrenztem Maße zur Verfügung. Potentielle Siedlungsbereiche liegen nur auf den Hochflächen, südlich der Bahn oberhalb der Karpfenteiche und östlich der Maurine und südlich der Bahn am Bünsdorfer Weg. Weitere großflächig bebaubare Gebiete innerhalb der Stadt sind gemäß der Karte der Baueignung der Bezirksstelle für Geologie Rostock von 1962 nicht vorhanden. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen am Bünsdorfer Weg und der westliche Bereich der Rudolf-Hartmann-Straße als Wohnbauflächen dargestellt. Am zweiten Standort werden bisher gärtnerisch genutzter Flächen bereitgestellt. In der Stadt Schönberg liegen ansonsten keine Innenentwicklungsflächen für eine Wohnbebauung vor. Die Stadt Schönberg hat im Wesentlichen die Flächen verdichtet. Die Überprüfung ergab, dass keine weiteren Lücken mehr vorhanden sind. Die Überprüfung ergab, dass keine weiteren Lücken mehr vorhanden sind.</p> <p>Weiterhin hat die Stadt Schönberg die Erfordernisse des Regionalen Raumordnungsprogramm für die Region Westmecklenburg bei der Prognose der bereitzustellenden Anzahl der Wohneinheiten und Flächen in Darstellungen und Erläuterungen zum Flächennutzungsplan berücksichtigt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Region Westmecklenburg heißt es: „Dem mecklenburgischen Teil des Ordnungsraumes Lübeck wird ein Eigenbedarf in Höhe von ca. 1.000 WE zugrunde gelegt. Dazu sollen langfristig Standorte für weitere 3.000 WE für Wohnungssuchende vorzugsweise aus Lübeck selbst sowie aus den ländlichen Räumen der Region Westmecklenburg und aus Schleswig-Holstein ausgewiesen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</b></p>  <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg Postfach 11 52 23921 Schönberg</p> <p>19. Jan. 2016</p> <p>Bearbeiter: Frau Smigiel Telefon: 0385 588 89 142 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: alexandra.smigiel@afriwm.mv-regierung.de AZ: 120-507-02/16 Datum: 15.01.2016</p> <p><b>Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich Marienstraße in der Stadt Schönberg</b> Hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom: 11.12.2015 (Posteingang: 18.12.2015) Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPiG), Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p><b>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</b> Zur Bewertung hat der Entwurf der Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße der Stadt Schönberg bestehend aus Planzeichnung (Stand 09/2015) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ergänzung der vorhandenen Bebauung südwestlich der Marienstraße geschaffen werden.</p> <p><b>Raumordnerische Bewertung</b> Mit der o.g. Planung soll im Bereich Marienstraße in der Stadt Schönberg die vorhandene Bebauung ergänzt werden. Hierzu werden im Anschluss an die straßenbegleitende Bebauung im südwestlichen Bereich der Marienstraße fünf Baugrundstücke ausgewiesen. Die gegenüberliegende Straßenseite ist bereits bebaut.</p> <p>Aus der Begründung geht hervor, dass sich der Bereich weiterhin nicht innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sondern im sogenannten Außenbereich befindet.</p> <p>Anschrift: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 89190 Fax: 0385 588 89190 E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de</p>	<p>weiter zu 4.</p> <p>Durch die Stadt Schönberg wurde der Nachweis erbracht, dass keine Innenentwicklung mehr möglich ist. Unabhängig davon befinden sich die Flächen als Darstellung im Flächennutzungsplan. Es sind Wohnbauflächen enthalten. Die abschließende landesplanerische Stellungnahme wird eingeholt. Die Stadt hat hierzu die Anforderung an das Amt für Raumordnung und Landesplanung gerichtet. Diese ist den Verfahrensunterlagen beizufügen.</p>	



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Vor diesem Hintergrund bedarf es eines Nachweises, dass Innenentwicklungsflächen in der Stadt Schönberg nicht mehr zur Verfügung stehen und stattdessen landwirtschaftliche Flächen für die Bebauung in Anspruch genommen werden.</p> <p><b>Bewertungsergebnis</b> Für eine abschließende landesplanerische Stellungnahme bedarf es der Vorlage des oben genannten Nachweises.</p> <p><b>Abschließende Hinweise</b> Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPlG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Alexandra Smigiel</p> <p><b>Verteiler</b> Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail EM VIII 4 – per Mail EM VIII 410-1 – per Mail</p> <p style="text-align: right;">2</p>	<p>Zu 5. Die landesplanerische Stellungnahme wird nach Vorlage eingefügt. Die Stadt Schönberg verfügt über keine weiteren Innenbereichsflächen und Innenverdichtungsflächen. Dies wurde gegenüber dem Amt für Raumordnung und Landesplanung dargestellt. Eine erneute Stellungnahme ist den Unterlagen beizufügen.</p> <p>Zu 6. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt hat ihre Anforderungen konkret an das Amt für Raumordnung und Landesplanung gerichtet und um Stellungnahme gebeten. Die Beurteilungsgrundlagen haben sich im Zuge der Abstimmung nicht geändert. Die abschließende Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung wird den Unterlagen beigelegt. Die Planunterlagen werden durch die Verwaltung übergeben.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;"> <p><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</b></p>  </div> <hr/> <p style="text-align: center;">SIALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Schönberger Land z. Hd. Frau Kortas-Holzerland Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p style="font-size: 1.2em; margin-left: 20px;"><i>Eingang 8/2 le</i></p> </div> <div style="width: 45%; font-size: 0.8em;"> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-111 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: C.Schotte@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Frau Schotte</p> <p>AZ: SIALU WM-12c-019-16-5124-74074 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 3. Februar 2016</p> </div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;"><b>Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2015</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Bei der Umsetzung der o.g. Maßnahme wird landwirtschaftlich genutzte Fläche verbraucht werden. Deshalb müssen die betroffenen Landwirte rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für den Feldbau oder die Ernte treffen können. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wieder herzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die Flächen für die externen Ausgleichsmaßnahmen stehen noch nicht fest. Daher kann noch keine abschließende Stellungnahme aus Sicht der Landwirtschaft abgegeben werden.</p> <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b></p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Satzungsgebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <div style="font-size: 0.7em; margin-top: 20px;"> <p><b>Hausanschrift:</b> Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin</p> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0 Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570 E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de</p> </div>	<p style="text-align: center; font-size: 1.5em; margin-top: 20px;">II.3</p> <p>Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass landwirtschaftliche Belange berührt sind. Eine Abstimmung der Gemeinde mit dem Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen wird vorgenommen. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und keine Bedenken und Anregungen geäußert werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken geäußert werden.</p>	<p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Zu berücksichtigen</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Zur Kenntnis zu nehmen</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b></p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b></p> <p>4.1 Immissions- und Klimaschutz</p> <p>4.1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist folgende Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zinkower Schönberg GmbH &amp; Co. KG (Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten)</li> </ul> <p>Diese Anlage genießt Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.</p> <p>4.1.2 Lärmimmissionen</p> <p>Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.</p> <p>Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:</p> <p>Allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB (A) nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A)</p>	<p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine naturschutzfachlichen Belange, die durch das STALU zu vertreten sind, berührt sind. Die weiteren Behörden, die die Belange des Naturschutzes wahrnehmen, wurden am Planverfahren beteiligt.</p> <p>Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Belange berührt sind.</p> <p>Zu 5. Der Landkreis Nordwestmecklenburg wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Zu 6. Der Hinweis ist in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>Zu 7. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass sich in immissionsschutzrelevanter Umgebung des Plangebietes die Anlage Zinkpower Schönberg GmbH &amp; Co.KG befindet und diese Bestandsschutz genießt. Der Bestandsschutz wird in der Ergänzungssatzung beachtet und durch die geplante Wohnbebauung nicht eingeschränkt. Die Stadt Schönberg hat sich weiterhin mit möglichen Beeinträchtigungen durch den Betrieb auf die geplante Wohnbebauung auseinandergesetzt. Der Abstand der Anlage zum Geltungsbereich der Ergänzungssatzung beträgt ca. 600 m Luftlinie. Beeinträchtigungen der geplanten Wohnbebauung durch Geräusche oder anderweitige Immissionen sind nach Aussagen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nicht zu befürchten. Dem Vorhaben stehen daher keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Belange entgegen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 8. Die schalltechnischen Orientierungswerte werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">3 74,8</p> <p>Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.</p> <p>4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlerträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.</p> <p>Im Auftrag                    Thomas Friebe</p>	<p>Zu 9.                  Der Hinweis zur Abfallentsorgung wird in den Planunterlagen ergänzt.                  Die Gesetzesgrundlage zum KrWG wird in den Planunterlagen aktualisiert.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss					
	 <p style="text-align: center;"><b>Bergamt Stralsund</b></p> <p style="text-align: center;"><i>II.4</i></p> <p><small>Bergamt Stralsund Postfach 1139 - 18401 Stralsund</small></p> <p>Amt Schöberger Land für die Stadt Schönberg Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p>Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> <p>Amt Schöberger Land 14. Jan. 2016</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>STAB</td> <td>FR I</td> <td>FR II</td> <td>FR III</td> <td>FR IV</td> </tr> </table> <p>Reg.Nr. 3867/15 Az. 513/13074/548-16</p> <p>Ihr Zeichen / vom 12/11/2015 61.27</p> <p>Mein Zeichen / vom GÜ</p> <p>Telefon 61 21 41</p> <p>Datum 1/12/2016</p> <p><b>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße</b></p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). <span style="float: right;">1</span></p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. <span style="float: right;">2</span></p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. <span style="float: right;">3</span></p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p> <p></p> <p>Olaf Blietz</p> <p><small>Hausanschrift: Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund</small></p> <p><small>Fon: 03831 / 61 21-0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: info@ba.mv-regierung.de</small></p>	STAB	FR I	FR II	FR III	FR IV	<p>II.4</p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass durch die vorliegende Planung keine bergbaulichen Belange sowie Belange nach EnWG berührt sind.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen Rohstoffe für den Änderungsbereich vorliegen.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Bergamt Stralsund keine Einwände oder Anregungen zur vorliegenden Planung vorgebracht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
STAB	FR I	FR II	FR III	FR IV				

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>Vorhaben:</b> Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</p> <p><b>Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</b></p> <p>Das LUNG -Dez. 510- nimmt als fachtechnische Behörde zu Fragen des Immissionsschutzes zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Der Aussage in der Begründung (Seite 14, Pkt. 7), dass keine Belange bekannt sind, die der Planung entgegenstehen, wird seitens des LUNG widersprochen.</p> <p>In der Nachbarschaft des Planungsgebietes befindet sich ein Windeignungsraum, in dem derzeit 13 Windenergieanlagen (WEA) verschiedenen Typs betrieben werden bzw. genehmigt sind. Die Prüfung der Schattenwurfprognose im zuletzt anhängigen Genehmigungsverfahren ergab, dass Immissionsorte in der Marienstraße bereits so massiv beschattet werden können, dass die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag entsprechend den WEA-Schattenwurf-Hinweisen<sup>1</sup> des LAI überschritten werden. Entsprechende Schutzmaßnahmen wurden genehmigungsseitig für die betroffenen Immissionsorte festgesetzt.</p> <p>Werden im Plangebiet Gebäude errichtet, die als schutzwürdige Orte i. S. der WEA-Schattenwurf-Hinweise zu betrachten sind, muss dafür Sorge getragen werden, dass diese keinen unzulässigen Immissionen durch periodischen Schattenwurf ausgesetzt werden. Es ist zu prüfen, inwieweit der/die Betreiber der WEA nachträglich verpflichtet werden können, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p><small><sup>1</sup> Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI, Mai 2002</small></p> <p><small>                 Hauptanschrift: Goltzener Straße 12, 19273 Güstrow, Telefon: 03843 777-0, Telefax: 03843 777-106, E-Mail: postfach@lung.mv-regierung.de, http://www.lung.mv-regierung.de                  Nebenanschrift: Stollbruchstraße, Medizinklinikumsstelle, Küstengebiet/Seestadtentwicklungen, Bademünde 18, 18430 Stralsund, Telefon: 03831 636-0, Telefax: 03831 696-667                  Nebenanschrift: Entropengraben/Hörsensee, Am der Mühle 4, 17403 Grevesmühlen, Telefon: 03834 88736-10, Telefax: 03843 777-4259, E-Mail: betriebsstellen@lung.mv-regierung.de                  Nebenanschrift: Böhmsanger, Bülcher Chaussee 13, 19409 Stralsund, Telefon: 03847 2357, Telefax: 03847 43069                  Nebenanschrift: Albersstrahlweg, Wassermühlentempel, Fährdamm Weg 1, 19091 Schwentinchen, Telefon: 03843 777-300, Telefax: 03843 777-309             </small></p>	<p>II.5</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des LUNG M-V entgegenstehende Belange vorgebracht werden.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Schönberg hat die Gutachten zum Schattenwurf und zusätzlich zum Schallschutz erhalten. Zusätzlich vorhandene Gutachten werden entsprechend genutzt und berücksichtigt. Im Ergebnis werden die Unterlagen entsprechend ergänzt und die Inanspruchnahme begründet. Die Stadt Schönberg hat vom LUNG auszugswise Seiten eines Gutachtens der Firma Windconsult GmbH erhalten. Unter Berücksichtigung der Seiten des Gutachtens kann die Stadt Schönberg davon ausgehen, dass für das Grundstück Marienstraße 113 die Anforderungen an die maximal zulässige Belastung für Schattenwurf für Windenergieanlagen sowohl Tags als auch Nachts eingehalten bzw. unterschritten werden. Die für die Neubebauung vorgesehenen Grundstücke liegen westlich der Marienstraße und nördlich des beurteilten Grundstücks also weiter entfernt. Die Gebäude sind durch die Bäume entlang der Marienstraße auch entsprechend abgeschirmt. Die Stadt Schönberg geht somit davon aus, dass auch für die nördlich innerhalb des Satzungsbereiches gelegenen Grundstücke die Anforderungen zum Schutz vor Schattenwurf beachtet sind.</p> <p>Zu 3. Die Stadt Schönberg hat die Gutachten zum Schattenwurf und zusätzlich zum Schallschutz erhalten. Zusätzlich vorhandene Gutachten werden entsprechend genutzt und berücksichtigt. Im Ergebnis werden die Unterlagen entsprechend ergänzt und die Inanspruchnahme begründet. Die Stadt Schönberg hat die Anforderungen in Bezug auf Schallschutz überprüft. Die Stadt Schönberg hat die Hinweise der Behörde zur Kenntnis genommen, dass das Maß der Belastung durch Windenergieanlagen im Bereich des gesetzlich zulässigen im Zusammenhang mit Schallimmissionen liegt. Zusätzlich hat die Stadt Schönberg ein zuletzt durch die LGE-MV erstelltes Gutachten herangezogen. Es handelt sich dabei um die schalltechnische Untersuchung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg. Darin ist die Marienstraße 102, gegenüberliegend von der Marienstraße 113 als Immissionsort 1 betrachtet und berücksichtigt. Das Gutachten wurde am 18.06.2014 erstellt. Die Werte wie für allgemeine Wohngebiete werden Tags eingehalten (55,4 dBA). Nachts werden die Werte wie für allgemeine Wohngebiete geringfügig überschritten. Es ergeben sich Werte 42,6 dBA. Deshalb wird in der Begründung darauf orientiert, Kinderzimmer und Schlafzimmer auf den Lärmabgewandten Gebäudeseiten vorzusehen. Aufgrund der geringfügigen Überschreitung wird eingeschätzt, dass die Maßnahmen zur Grundrissgestaltung eine geeignete Möglichkeit zur Sicherung und Bewahrung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse darstellen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit dem Betrieb der WEA geht außerdem eine Belastung der Nachbarschaft durch Schallimmissionen einher. Das Maß der Belastung liegt im Bereich des gesetzlich Zulässigen. Die Besonderheit des von WEA ausgehenden Schalls liegt u. a. darin, dass er, anders als bei vielen Gewerbebetrieben, permanent über 24 Stunden auftritt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>J.-D. von Weyhe</p>		



**Hausanschrift:**  
 Grillberg Straße 12  
 15273 Cölnow  
 Telefon: 03843 777-0  
 Telefax: 03843 777-105  
 E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de  
 http://www.lung.mv-regierung.de


**Hausanschrift:**  
 Straßenschutz, Radfahlsicherheitsstelle  
 Küstingewerkschaftsuntersuchungen  
 Bismarckstraße 18  
 15439 Stralsund  
 Telefon: 03831 896-0  
 Telefax: 03831 890-867

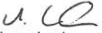
**Hausanschrift:**  
 Bringungszentrale H66fenese  
 An der Mühle 4  
 17495 Grabow/Alt-Ebena  
 Telefon: 03843 82796-10  
 Telefax: 03843 777-9259  
 E-Mail: bringungszentrale@lung.mv-regierung.de

**Hausanschrift:**  
 Bohrkerlinger  
 Bräker Chaussee 13  
 19406 Stenning  
 Telefon: 03843 2237  
 Telefax: 03847 461069

**Hausanschrift:**  
 Alberswegstraße,  
 Wasserwerkmitzligau  
 Puschhöf-Weg 1  
 19091 Schwerdt  
 Telefon: 03843 777-300  
 Telefax: 03843 777-309

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>Straßenbauamt Schwerin</b></p> <p style="text-align: center;"><small>Straßenbauamt Schwerin - Postfach 16 01 42 - 19091 Schwerin</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  <div style="text-align: right;"> <p>Bearbeiter: Herr Unger</p> <p>Telefon: 0385 511 4419</p> <p>Telefax: 0385 511 4150/4151</p> <p>E-Mail: juergen.unger@sbtv.mv-regierung.de</p> </div> </div> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p style="text-align: center;">20. Jan. 2016</p> <p style="text-align: center;"><small>Geschäftszeichen: 2441-612-00-2016-004-41 (Bitte bei Antwort angeben)</small></p> <p style="text-align: center;"><small>Datum: 15. 01. 2016</small></p> <p><b>Stellungnahme</b> zur Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 11.12.2015 – Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Information über Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 und § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 11.12.2015 zum o.g. Entwurf der Satzung, die mir mit Datum 18.12.2015 eröffnet wurden.</p> <p>Das hier benannte Grundstück grenzt an Schönberg, Flur 1 Flurstück 339 der Landesstraße 01. Die Grundstückerschließung hat in einem ausreichenden Abstand von der bestehenden landwirtschaftlichen Zufahrt, bzw. rückwärtig über diese Zufahrt zu erfolgen. Vom Verursacher sind ausreichend Sichtfelder zu schaffen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L01 nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Gegen die o.g. Satzung der Stadt Schönberg bestehen unter Einhaltung der Auflagen aus meiner Sicht keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p>  <p>Greßmann</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 30%;"> <p><small>Postanschrift: Straßenbauamt Schwerin Postfach 16 01 42 19091 Schwerin</small></p> </div> <div style="width: 30%;"> <p><small>Hausanschrift: Straßenbauamt Schwerin Pampower Straße 68 19061 Schwerin</small></p> </div> <div style="width: 30%;"> <p><small>Telefon: 0385 / 511-40 Telefax: 0385 / 511-4150/-4151 E-Mail: sba-sn@sbtv.mv-regierung.de</small></p> </div> </div>	<p>II.6</p> <p>Zu 1. Die Zufahrten der Grundstücke sind von der bestehenden Landesstraße L 01 aus vorgesehen. Der landwirtschaftliche Verkehr wird nicht beeinträchtigt. Das Sichtfeld am landwirtschaftlichen Weg wird in die Planzeichnung aufgenommen. Da die Grundstückszufahrten mittig anzulegen sind, bleibt ausreichender Abstand zwischen der landwirtschaftlichen Zufahrt und der Grundstückszufahrt, um Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur vorliegenden Planung keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> <p>Amt Schönberger Land FB IV Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Amt Schönberger Land 11. Jan. 2016</p> <p>Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> <p>Mein Aktenzeichen: f1/ck Sachauktheit: Cornelia Kumbernuss Durchwahl: 757 712 Datum: 08.01.2016</p> <p><b>Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB</b> Reg.-Nr. 0006/16-33</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 11.12.2015 (Posteingang 16.12.2015) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der vorgenannten Satzung der Stadt Schönberg. (Planungsstand 22.09.2015).</p> <p>Mit Aufstellung der Satzung soll die Bebauung zwei weiterer Grundstücke entlang der Marienstraße realisiert werden. Alle mit der Erschließung der Baugrundstücke im Zusammenhang entstehenden Kosten sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen sind. Dem Zweckverband dürfen aus der Umsetzung des Vorhabens keine Kosten entstehen.</p> <p>1. <u>Trinkwasserversorgung</u></p> <p>Die Versorgung des ausgewiesenen Bereiches mit Trinkwasser ist über die Anlagen des ZVG sichergestellt. Hausanschlüsse sind für die geplanten bebaubaren Grundstücke noch nicht vorgestreckt. Die Herstellung erfolgt durch den ZVG auf Antragstellung durch den Erschließer/Bauherrn.</p> <p>1. <u>Schmutzwasserentsorgung</u></p> <p>Die Schmutzwasserentsorgung des ausgewiesenen Bereiches kann über die Anlagen des ZVG gewährleistet werden. Grundstücksanschlüsse werden vom ZVG auf Antragstellung durch den Erschließer/Bauherrn hergestellt. Die Grundstücke unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß gültiger Satzungen des Zweckverbandes und sind entsprechend beitragspflichtig.</p> <p>Telefon: (03881) 7 57-0 Telefax: (03881) 75 71 11 e-mail: info@zweckverband-gvm.de Internet: www.zweckverband-gvm.de St.-Nr.: 080144/02307 USt-Ident-Nr.: DE137441833</p> <p>Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Kto.-Nr. 1000 044 200 BLZ 140 510 00 IBAN DE26 1405 1000 1000 0442 00 BIC NOLADE21WIS</p> <p>Commerzbank AG Kto.-Nr. 355 15 15 BLZ 130 400 00 IBAN DE02 1304 0000 0058 1816 00 BIC COBADEFF33</p> <p>DKB Deutsche Kreditbank AG Kto.-Nr. 20 34 22 BLZ 120 300 00 IBAN DE30 1203 0000 0000 2034 22 BIC BFW2333</p> <p>TÜV Rheinland CERT ISO 9001 ISO 14001 DIN 16001</p>	<p>II.12</p> <p>Zu 1. Der Hinweis zu Kostenübernahme durch den jeweiligen Grundstückseigentümer ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Trinkwasserversorgung über Anlagen des ZVG sichergestellt ist. Der Hinweis zur Antragstellung durch den Bauherren wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise zur Schmutzwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">2</p> <p><u>2. Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Entsprechend der Begründung zur Satzung ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder die Einleitung in ein vorhandenes Grabensystem geplant. Welche Variante zur Ausführung kommt ist abhängig von einem noch zu beauftragenden Bodengutachten. Vorrangig ist die Versickerung anzustreben.  <b>Vor Satzungsbeschluss sind dem ZVG das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung inclusive Bodengutachten zur Abstimmung vorzulegen.</b></p> <p><u>3. Löschwasserversorgung</u></p> <p>Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. Ein Hydrant Nr. 911 befindet sich im Kreuzungsbereich Marienstraße /Grüner Weg. Dieser steht für Löschwasserbedarfszwecke zur Verfügung und bringt eine Leistung von mehr als 48 m³/h.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. Nach Abschluss des Planverfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der rechtskräftigen Satzung an den ZVG.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                    Andreas Lachmann</p> <p><u>Verteiler:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Empfänger</li> <li>• ZVG t1</li> </ul> <p><u>Anlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestand Trinkwasser und Hydrant 1 x A 4</li> <li>• Bestand Schmutzwasser 1 x A 4</li> </ul>	<p>Zu 4.                  Die Anforderungen der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers werden vor Satzungsbeschluss mit dem Wasser- und Bodenverband und dem ZVG entsprechend geregelt. Die Verfahrensunterlagen sind entsprechend zu ergänzen. Geeignete und erforderliche Maßnahmen werden festgelegt.</p> <p>Zu 5.                  Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Zu 6.                  Abstimmungen und Erörterungen finden im erforderlichen Umfang statt, so dass eine rechtssichere Aufstellung der Satzung erfolgen kann.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

# Schönberg, Ergänzungssatzung Marienstraße

## Bestandsplan Abwasser



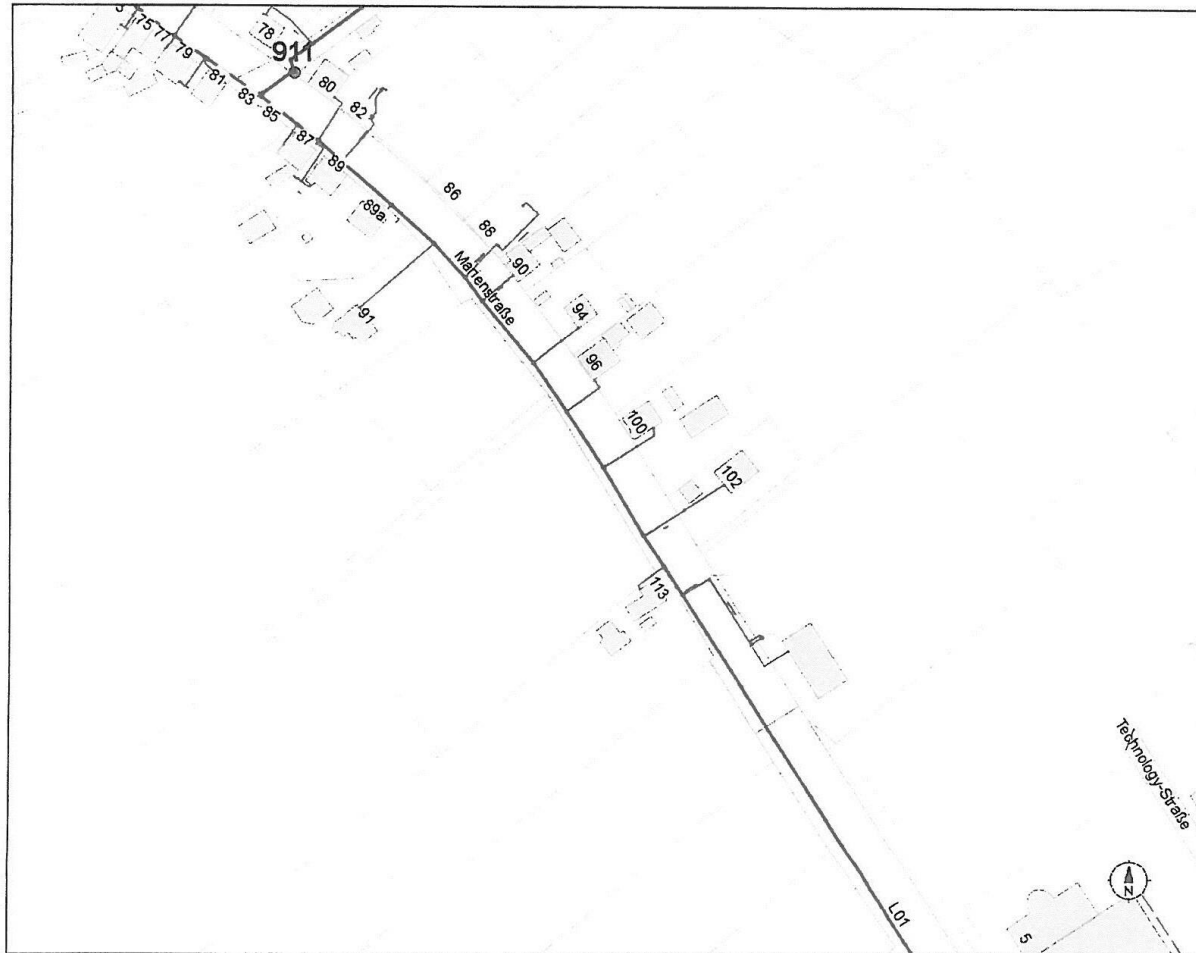
Darstellung der Wasserversorgung	
Material & Dimension	Trinkwasserversorgungsleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Trinkwasserschlossleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Rohwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Brauchwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung	
Material & Dimension	Schmutzwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Mischwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Abwasserdruckleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Vakuumentleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (Regen)	
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von Gewässern	
Material & Dimension	Gewässer E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von lageunsicheren Leitungen	
Material & Dimension	diverse Leitungarten lageunsicher
Darstellung von Kabeln	
Material & Dimension	Strom- und Informationskabel
Material & Dimension	Leistungskabel
Material & Dimension	Uchtwellenleiterkabel
sonstige Kartendarstellungen	
Material & Dimension	Gebäude mit Hausnummer
Material & Dimension	Flurstück mit Flurstücksnummer
E = Eigentümer B = Betreiber	

20 m 07.01.2016  
Maßstab 1:1000

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen  
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, Info@zweckverband-gvm.de

## Schönberg, Ergänzungssatzung Marienstraße

### Bestandsplan Trinkwasser u. Hydranten





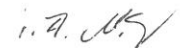
Darstellung der Wasserversorgung	
Material & Dimension	Trinkwasserzweigleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Trinkwasseranschlussleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Rohwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Brauchwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung	
Material & Dimension	Schmutzwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Mischwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Abwasserdruckleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Vakuumleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (Regen)	
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von Gewässern	
Material & Dimension	Gewässer E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von lageunsicheren Leitungen	
--- diverse Leitungsarten lageunsicher	
Darstellung von Kabeln	
Material & Dimension	Steuern- und Informationskabel
Material & Dimension	Leitungskabel
Material & Dimension	Uchwellenleiterkabel
sonstige Kartendarstellungen	
	Gebäude mit Hausnummer
	Flurstück mit Flurstücknummer
E = Eigentümersymbol B = Betreiber	

40 m  
07.01.2016  
Maßstab 1:2000

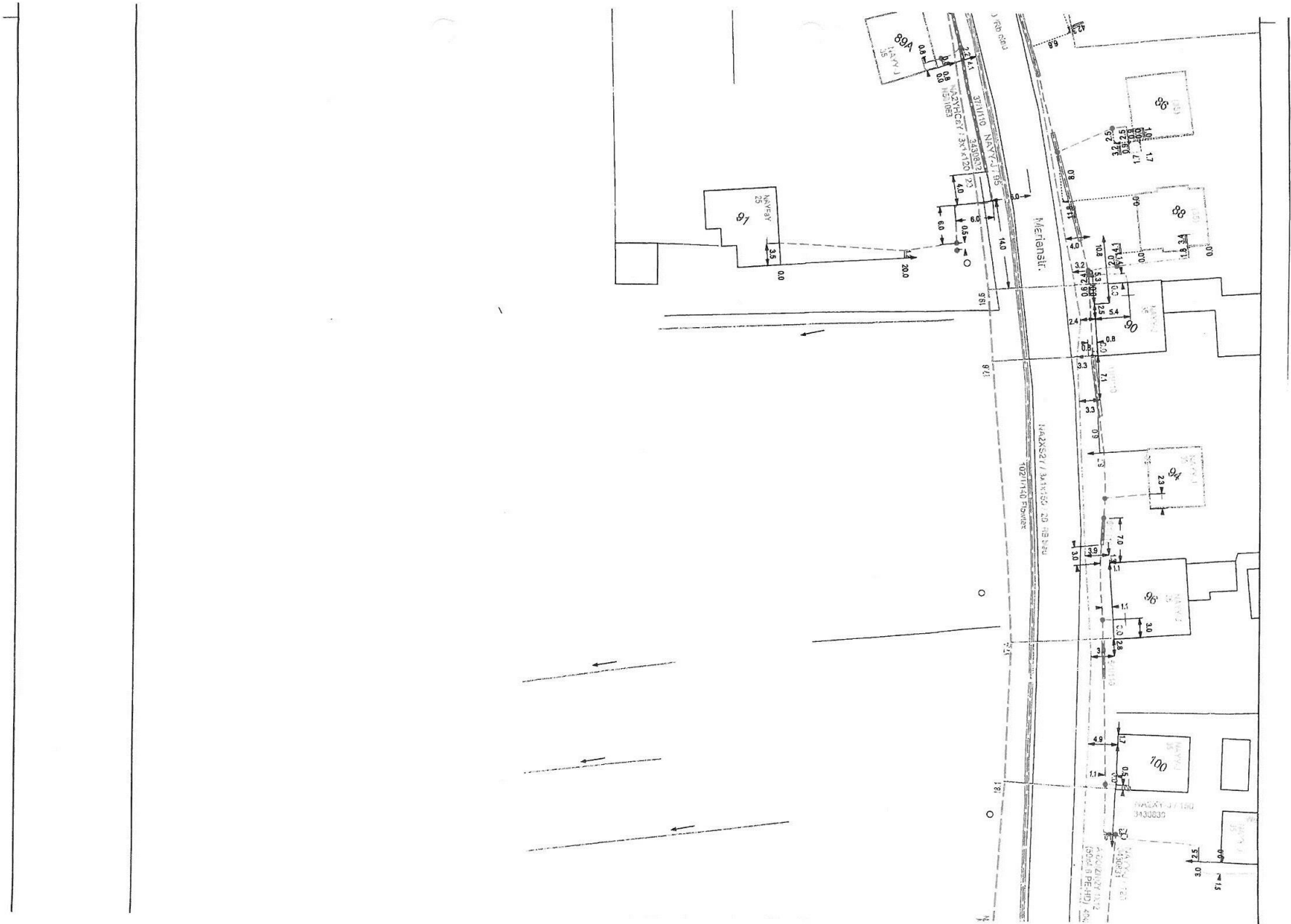
© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen  
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de




Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss															
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>E.DIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> </div> <div style="width: 30%; text-align: center;"> <table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td colspan="5">Amt Schönberger Land</td> </tr> <tr> <td colspan="5">29. Dez. 2015</td> </tr> <tr> <td>STAB</td> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> <p style="margin-top: 10px;">II.15</p> </div> <div style="width: 20%;"> <p>E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb MS/NS/Gas Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de</p> <p><b>Postanschrift</b> Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p>Norbert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 norbert.lange @e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-M-O-</p> </div> </div> <p>Neubukow, 21. Dezember 2015</p> <p><b>Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße</b> <b>Bitte stets angeben: Upl/15/34</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.</p> <p>Für einen eventuell weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;</li> <li>- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;</li> <li>- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ;</li> </ul> <p>1/2</p> <div style="margin-top: 20px;"> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p>Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 063/100/00076 Ust.Id. DE 812/729/567</p> <p>Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree Konto 6 507 715 BLZ 170 480 00 IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADEFFXXX</p> <p>Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree Konto 2 545 515 BLZ 120 700 00 IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDE33HAN</p> </div>	Amt Schönberger Land					29. Dez. 2015					STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV	<p>II.15</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur vorliegenden Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Der Leitungs- und Anlagenbestand wird entsprechend der Anlage dieser Stellungnahme nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu 4. Die Stadt Schönberg wird die Versorgungsträger im weiteren Verfahren im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB nochmals beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
Amt Schönberger Land																		
29. Dez. 2015																		
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV														

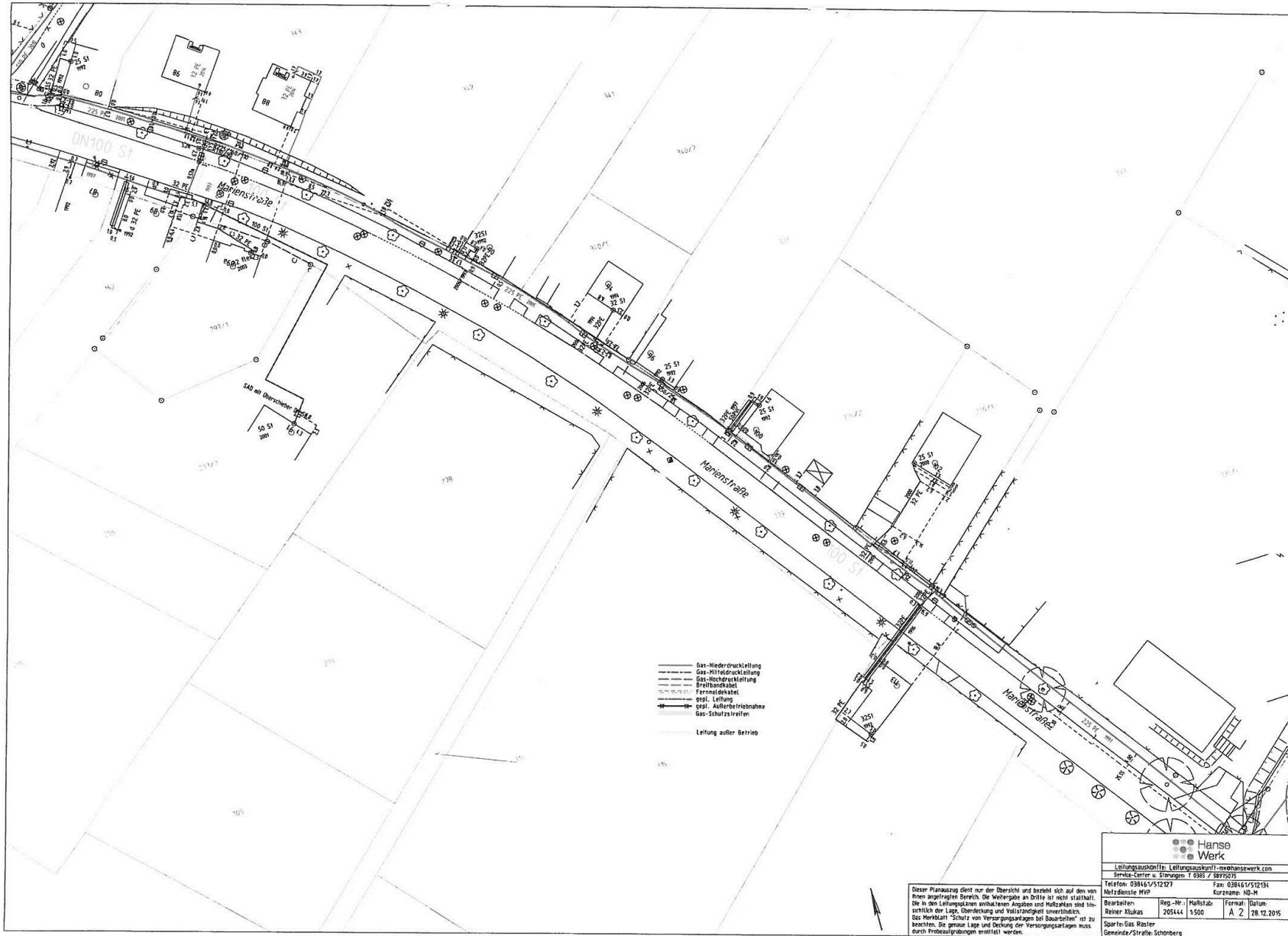
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>e.dis</b></p> <p>- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-strombedarf;</p> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten-angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. <b>Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.</b></p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.</p> <p><b>Kabel</b> Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS AG</p> <p> Norbert Lange</p> <p> Mario Bauschat</p> <p><b>Anlage: Lageplan</b></p> <p>2/2</p>	<p>Zu 5. Die allgemeinen Hinweise werden in der Begründung ergänzt und beachtet.</p> <p>Zu 6. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>





lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="152 308 309 367">  </div> <div data-bbox="638 316 835 344" style="text-align: right;"> <b>Leitungsauskunft</b> </div> <div data-bbox="147 430 333 512" style="margin-top: 20px;"> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 11 52 23921 Schönberg</p> </div> <div data-bbox="595 419 672 459" style="margin-left: 150px;"> <i>II.16</i> </div> <div data-bbox="712 414 835 614" style="margin-left: 150px;"> <p><b>HanseWerk AG</b> Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@ hansewerk.com F 038461-51-2134  Reiner Klukas T +49 38461 51-2127  28.12.2015</p> </div> <div data-bbox="147 655 600 810" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 20px;"> <p><b>Reg.-Nr.: 205444</b>(bei Rückfragen bitte angeben) <b>Baumaßnahme:</b> Entwurf über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten --Ortsteils westl. der Marienstraße--, hier: T8B <b>Ort:</b> Stadt Schönberg, westl. der Marienstr. zw. Nr.: 91 u. 113</p> </div> <div data-bbox="611 687 853 799" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-left: 100px;"> <p><b>HanseWerk AG</b> bei Störungen und Gasgerüchen <b>0385 - 58 975 075</b>  Tag und Nacht besetzt</p> </div> <div data-bbox="143 826 676 994" style="margin-top: 20px;"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,  in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.  Freundliche Grüße  Reiner Klukas</p> </div> <div data-bbox="660 1046 768 1216" style="margin-left: 150px; margin-top: 20px;"> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König  Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke  Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB 5802 PI</p> </div> <div data-bbox="141 1184 459 1214" style="margin-top: 20px;"> <p><small>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</small></p> </div> <div data-bbox="147 1378 389 1401" style="margin-top: 20px;"> <p>Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 205444</p> </div> <div data-bbox="781 1385 848 1406" style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p>Seite 1/2</p> </div>	<div data-bbox="965 748 1023 774" style="margin-top: 20px;"> <p>II.16</p> </div> <div data-bbox="965 802 1697 858" style="margin-top: 10px;"> <p>Zu 1. Der Anlagenbestand wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> </div>	<div data-bbox="1839 829 2047 858" style="margin-top: 20px;"> <p>Zu berücksichtigen</p> </div>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseWerk AG im o. a. Bereich ersichtlich ist. <b>Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken</b> und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.  <b>Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge</b> rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.                  Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p><b>Anmerkungen:</b>                  Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten:                  Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.                  Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich.                  Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern.                  Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden.                  Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern.                  Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.                  Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.                  Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.                  Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.                  Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet.                  Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen.                  Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.                  Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.</p> <p><b>Anlagen:</b>                  Merkblatt                  Leitungsanfrage                  Rohrnetzplan.pdf</p>	<p>Zu 2.                  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3.                  Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur berücksichtigen.</p>





**Merkblatt  
Schutz von Versorgungsanlagen bei  
Bauarbeiten**

**Hinweise und Pflichten**

So lassen sich Schäden vermeiden

**Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:**

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

**Der Bauunternehmer ist verpflichtet,**

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseWerk AG durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseWerk AG abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die HanseWerk AG betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

**Überdeckung der Leitungen**

**0,40 - 0,80 m auf privatem Grund**  
**0,40 - 1,00 m auf öffentlichem Grund**  
**1,00 - 1,50 m bei Wasserleitungen**  
**0,80 - 1,20 m bei Gasfernleitungen**  
**bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche**

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseWerk AG nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseWerk AG abzustimmen.

**Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten**

**Für erdverlegte Versorgungsanlagen:**

**0,10 m bei Kreuzungen**  
**0,20 m bei Parallelverlegungen**

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseWerk AG abzustimmen sind.

**Für Freileitungen:**

**1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV**  
**3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV**  
**Über 60 kV erfolgen die Angaben von der E.ON Netz AG**

TN00-0-06 e063001 01.10.2014



**Merkblatt  
Schutz von Versorgungsanlagen bei  
Bauarbeiten**

**Maßnahmen**

Schutz und Sicherheit gehen vor

**Einsatz von Baugeräten**

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

**Leitungstrassen**

Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatrizen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

**Ramm- und Bohrarbeiten**

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

**Freigelegte Versorgungsleitungen**

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseWerk AG zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

**Kathodischer Rohrschutz**

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

**Wärmequellen**

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

**Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen**

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseWerk AG für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseWerk AG, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

**Überbauungen/Bepflanzungen**

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseWerk AG abzustimmen.

**Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens**

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellem Gerät zulässig.

TN00-0-06 e063001 01.10.2014





**Merkblatt  
Schutz von Versorgungsanlagen bei  
Bauarbeiten**



**Leitungsanfrage**

**Trassenwarnband**  
Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der E.ON Hanse AG angefordert werden.

**Gasströmungswächter**  
In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.  
Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.  
Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

**Vorgehensweise**  
Was tun bei Schadensfällen?  
**Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!**  
**Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!**  
Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.  
Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.  
Im Netz erdeingebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.

**Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:**

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseWerk AG abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseWerk AG an der Schadenstelle bleiben

**Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:**

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

**Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.**

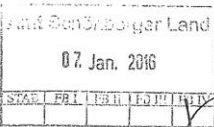



**Informationspflicht**  
Meldung bei Schadensfällen  
Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.


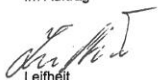


**Hier melden Sie den Schaden**


**HanseWerk AG Störungsannahme**  
0385-589 75 075

**HanseWerk AG**  
Schleswig-HeinGas Platz 1  
25450 Quickborn  
Internet: www.hansewerk.com

Zweck der Leitungsanfrage *	Baumaßnahme	Planung
voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *		
Fragen zur Maßnahme	Pressarbeiten	Planung für Extern Name der beauftragenden Firma:
	Rammarbeiten	
	Spundungsarbeiten	
	Spengarbeiten	Planung für HH Netz AG Ansprechpartner bei HH Netz AG
	Kampfmittelbergung	
	eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich:	
Beschreibung der Maßnahme *		
<b>Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):</b>		
Ort / Gemeinde *		
Straße von / bis *		
<b>Adressdaten des Anfragenden:</b>		
Firmenname *	Grothe Kabelleitung - Bau GmbH	
Ansprechpartner	Christine Habrich	
Ort / Gemeinde *	23560 Lübeck	
Straße *	Hinter den Kirschkatzen 65/67	
Telefonnummer: *	0451-58908174	
Faxnummer *	0451-58908374	
E-Mailadresse *	christine.habrich@grothe-bau.de	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin</p> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p><b>Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planzeichnung</li> <li>- Begründung</li> </ul> <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plan- gebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspann- werke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit ge- plant sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">               M. Kretschmer           </div> <div style="text-align: center;">               i. A. Friedrich              Friedrich           </div> </div> </div> <div style="width: 45%;">  <p style="font-size: 2em; margin-left: 10px;">II.17</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TG Netzbetrieb</p> <p>Eichenstraße 3A 12435 Berlin</p> <p>Datum 05.01.2016</p> <p>Unsere Zeichen Fr 20150732-0</p> <p>Anspruchspartner/in Frau Friedrich</p> <p>Telefon-Durchwahl 030-5150-2068</p> <p>Fax-Durchwahl 030-5150-2707</p> <p>E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leitungsauskunft@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen 51.27</p> <p>Ihre Nachricht vom 11.12.2015</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Chris Peeters</p> <p>Geschäftsführer Boris Schuchl, Vorsitz Marco Nix Dr. Frank Galletz Dr. Dirk Biermann</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 DE75 5121 0600 9223 7410 19 BNPDEF</p> <p>USt-Id.-Nr. DE813473551</p> </div> </div>	<p>II.17</p> <p>Zu 1.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich keine Anlagen des Versorgungsträgers 50hertz vorhanden sind oder geplant sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 15%;"> <p style="text-align: center;">Amt Schönberger Land</p> <p style="text-align: center;">04. Jan. 2016</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>STAB</td> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">8</td> </tr> </table> </div> <div style="text-align: right;">  <p><b>Deutscher Wetterdienst</b> Wetter und Klima aus einer Hand</p> <p style="font-size: 2em; margin-top: 20px;">II.18</p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;">Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p><b>Amt Schönberger Land</b> Am Markt 15 23921 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p><b>Abteilung Personal und Verwaltung</b></p> <p>Ansprechpartner: Frau Schönfeld      Geschäftszeichen: PB15PD/18.01.02/15/240</p> <p>Telefon: 0698062-5022      Fax: 0698062-5033</p> <p>E-Mail: Silvia.Schoenefeld@dwd.de      UST-ID: DE221793973</p> </div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Potsdam, 28. Dezember 2015</p> <p><b>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange</b> hier: <b>Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße</b></p> <p><b>Ihr Schreiben vom 11.12.2015</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="text-align: center;">  <p>Leifheit Leiter der Verwaltungsstelle Potsdam</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Anlage</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;">  <p style="font-size: 0.8em;">www.dwd.de Dienstgebäude: Michendorfer Chaussee 23, 14473 Potsdam, Tel.: 0698062-0 Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF3300 Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Reg.-Nr. 10700813 KPMG).</p>  </div>	STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV					8
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV							
				8							

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p>  <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p><i>II.19</i></p> <p>Amt Schönberger Land</p> <p>Postfach 1152 D-23921 Schönberg</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-46256255 E-Mail: raumbezug@islv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201500985</p> <p>Schwerin, den 22.12.2015</p> <p><b>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern</b> hier: Abrundungssatzung der Stadt Schönberg ... im Zusammenhang bebauten OT für den Bereich Marienstr.</p> <p>Ihr Zeichen: .</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Frank Tonagel</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>Vermittlung: (0385) 588 56966 Hausanschrift: LAV, Abteilung 3 Telefax: (0385) 68646256339 Lübecker Straße 269 Internet: www.lverma-mv.de 19059 Schwerin</p> <p>Öffnungszeiten Geoinformationszentrum: Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr</p> <p>Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561 BIC: MARKDEF1130</p>	<p>II.19</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Festpunkte der amtlichen Grundlagennetze im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegen.</p> <p>Zu 2. Die zuständigen Behörden wurden im Beteiligungsverfahren einbezogen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

**Merkblatt**

**über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**

**1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.**

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.  
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\Delta$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\Delta$  und TP, Keramikbolzen u. a.).  
Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal =  $10^{-5}$  m/s<sup>2</sup>) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\Delta$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\Delta$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V\*) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformations-behörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungs-bau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaf, nicht mehr er- kennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

▪ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**






<b>TP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	<b>OP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	<b>HFP</b> Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
<b>BFP/TP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	<b>Hochpunkt</b> (Turm Knopf u. a.)	<b>HFP</b> Mauerbolzen ( $\varnothing$ 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
<b>GGP</b> Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	<b>SFP</b> Messingbolzen $\varnothing$ 3 cm	<b>Markstein</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“
<b>TP</b> (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm	<b>SFP</b> Messingbolzen $\varnothing$ 3 cm	<b>SFP</b> Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

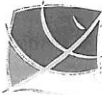


Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

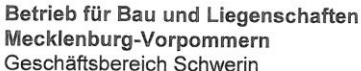

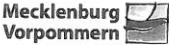
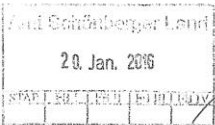

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: http://www.lverma-mv.de


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Im Auftrag der  Gastransport GmbH</p> <p>Im Auftrag der  Gasspeicher</p> <p>GDMcom mbH   Hainmühlallee 4   04129 Leipzig</p> <p><b>Amt Schönberger Land</b> Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p><b>Amt Schönberger Land</b> i 3. Jan. 2016</p> <p>Ansprechpartner: Helmar Jackisch</p> <p>Tel.: (0341) 3504-463 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: 61.27 11.12.2015 Unser Zeichen: GEN / Ja 00248/16/00 11.01.2016</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p><i>Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstr. (Entwurf)</i> Unsere Registriernummer: 00248/16/00</p> <p>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><b>Auflage:</b> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom erneut zu beteiligen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;">                   Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung             </div> <div style="width: 45%;">                   i.A. Helmar Jackisch Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung             </div> </div> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <p></p> </div> </div>	<p>II.20</p> <p>Zu 1. Der Hinweis zur Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen und Planungen des Versorgungsträgers berührt werden und keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Zu 3. Der Versorgungsträger ist bei einer Änderung der Planung im Bebauungsplanverfahren erneut zu beteiligen. Derzeit ist eine Änderung nicht beabsichtigt.</p> <p>Zu 4. Weitere Versorgungsträger wurden im Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p> <p>Zu 5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege –</p> <p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger-Land Der Amtsvorsteher Postfach 11 52 23921 Schönberg</p> <p>Ihr Schreiben: 11.12.2015 Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Bearbeitet von: Bauleitplanung Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling 0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack 0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny Mein Zeichen: 01-4-NWM/Schönberg, Stadt-04-01 (Bitte immer angeben!)</p> <p>Schwerin, den 14.01.2016</p> <p><i>II.22</i></p> <p>Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg für den Bereich westlich der Marienstraße, hier: Beteiligung der Behörden zum Entwurf, Stand: 22.09.2015 Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt.</p> <p>Weitere Anregungen werden nicht gegeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM</p> <p>gez. Dr. Detlef Jantzen Landesarchäologe</p> <p>gez. Dr. Bettina Gnekow Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege</p> <p>Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p>Hausanschriften: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Verwaltung Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 eMail: poststelle@kulturerbe-mv.de</p> <p>Archäologie und Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344</p> <p>Landesbibliothek Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 55844-0 Fax: 0385 55844-24</p> <p>Landesarchiv Archiv Schwerin Graf Sack Alley 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 610 Fax: 0385 588 79 612</p> <p>Archiv Greifswald Martin-Anderson-Neub-Platz 1 17488 Greifswald Tel.: 03834 5953-0 Fax: 03834 5953-3</p>	<p>II.22</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Denkmalpflege berücksichtigt wurden.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur vorliegenden Planung keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

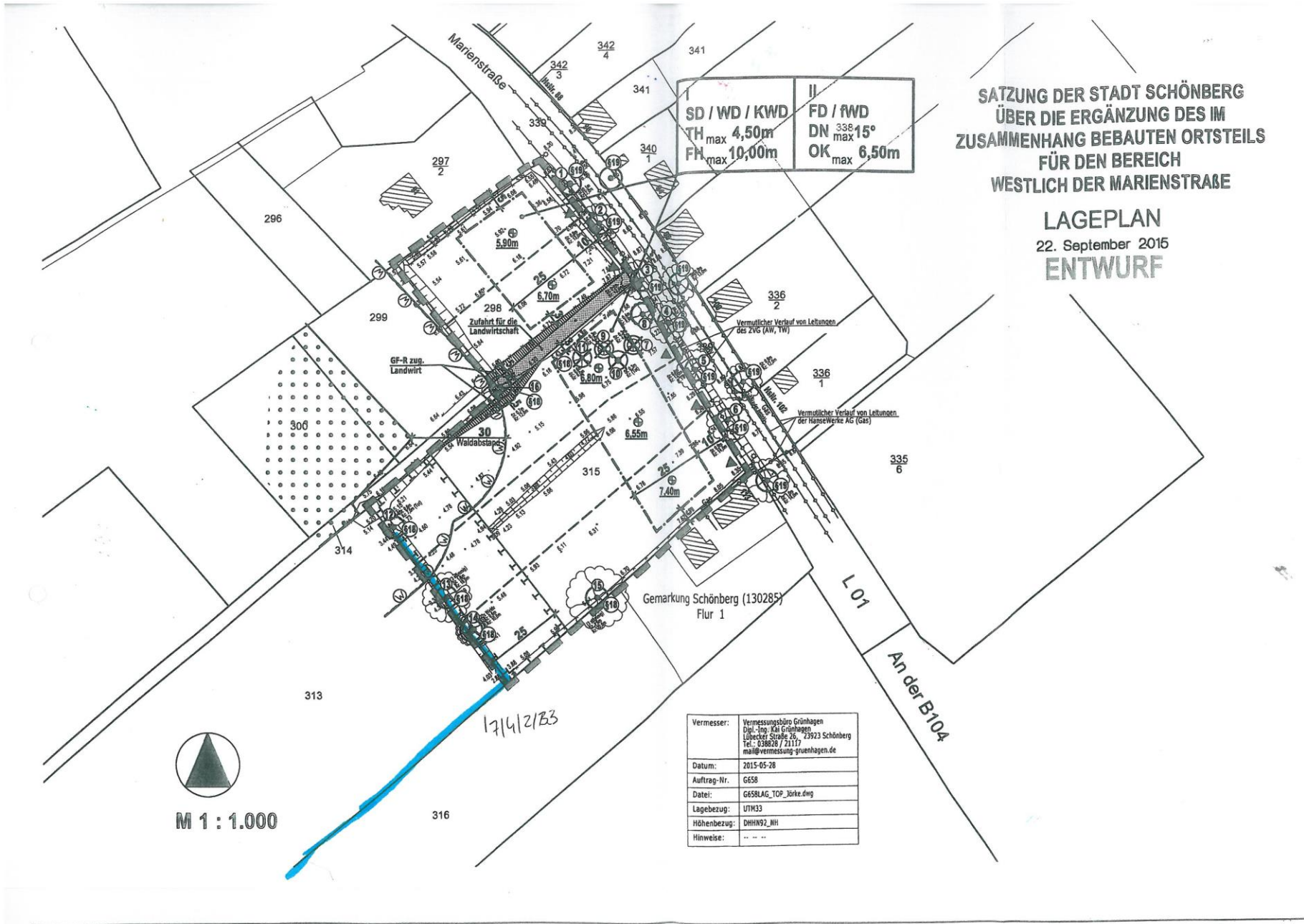
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss			
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p><b>Landesforst</b> Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div> <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="font-size: small;">Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p><b>Amt Schönberger Land</b> Der Amtsvorsteher Am Markt 15 23921 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p><b>Forstamt Grevesmühlen</b></p> <p>Bearbeitet von: Frau Handschak</p> <p>Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0 Fax: 0 3 88 1/ 7599 17 e-mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gostorf, den 05.01.2016</p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;">Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße Hier: Beteiligung der Behörden</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben.</p> <p>Waldflächen sind im B-Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.</p> <p>Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> <p><b>Der oben genannten Satzung wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.</b> <u>Begründung:</u> Westlich angrenzend an den Bereich der Satzung befindet sich Wald laut Landeswaldgesetz. Die Waldabstandslinie ist eingezeichnet, und demnach liegen alle Baufenster außerhalb des laut §20 Landeswaldgesetz von baulichen Anlagen freizuhaltenden Waldabstandes von 30 m.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">               i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter         </div> <div style="font-size: small; margin-top: 20px;"> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">                 Vorstand: Sven Blomeyer Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fritz-Reuter-Platz 9 17136 Malchin             </td> <td style="width: 33%;"> <b>Bankverbindung:</b> Deutsche Bundesbank BLZ: 150 000 00 (Inland) Konto: 150 01530 BIC: MARKDEF1150 (Ausland) IBAN: DE6715000000015001530             </td> <td style="width: 33%;">                 Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99 E-mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de             </td> </tr> </table> </div>	Vorstand: Sven Blomeyer Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fritz-Reuter-Platz 9 17136 Malchin	<b>Bankverbindung:</b> Deutsche Bundesbank BLZ: 150 000 00 (Inland) Konto: 150 01530 BIC: MARKDEF1150 (Ausland) IBAN: DE6715000000015001530	Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99 E-mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de	<p style="margin-top: 20px;">II.23</p> <p>Zu 1. Die rechtlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Mehrung von Waldflächen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass der vorliegenden Planung von Seiten der Landesforst M-V zugestimmt wird.</p> <p>Zu 3. Die Begründung wird zur Kenntnis genommen. Der Waldabstand ist in der Planzeichnung enthalten und wurde beachtet.</p>	<p style="margin-top: 20px;">Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
Vorstand: Sven Blomeyer Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fritz-Reuter-Platz 9 17136 Malchin	<b>Bankverbindung:</b> Deutsche Bundesbank BLZ: 150 000 00 (Inland) Konto: 150 01530 BIC: MARKDEF1150 (Ausland) IBAN: DE6715000000015001530	Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99 E-mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de				






Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>    </p> <p style="text-align: center;">II.25</p> <p> <small>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4</small> </p> <p> <small>Amt Schönberger Land Postfach 1152 23921 Schönberg</small> </p> <p>  </p> <p> <small>Bearbeitet von: Herrn L. Michaelis Telefon: +49 385 50987251 AZ: SN-B1028-T08-05-21.08/2015 lutz.michaelis@bbl-mv.de Schwerin, 18.01.2016</small> </p> <p>                 Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004             </p> <p> <b>Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße</b> </p> <p>Ihr Schreiben vom 11.12.2015 mit Anlagen (Eingang beim BBL am 21.12.2015)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 <i>nicht</i> zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. <i>Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.</i> Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>  </p> <p>                 Michael Bleyder                  Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin             </p> <p> <small>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4 Obere Landesbehörde</small> </p> <p> <small>Bundesbank Filiale Rostock IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02 BIC: MARKDEF1130 Steuernummer 079/144/02039</small> </p> <p> <small>Telefon: 0385 509-87201 Telefax: 0385 508-87204 poststelleSN@bbl-mv.de www.bbl-mv.de</small> </p>	<p>II.25</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur vorliegenden Planung keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Zu 2. Die Landgesellschaft als zuständige Ressortverwaltung wurde im Planverfahren beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

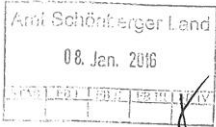

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  <p style="font-size: 2em; font-weight: bold;">II.26</p> </div> <p style="font-size: 0.8em;">LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>Amt Schönberger Land Postfach 11 52 23921 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>bearbeitet von: Frau Babel Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-9870/15 Schwerin, 3. Februar 2016</p> </div> </div> <p><b>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</b> Satzung der Stadt Schönberg über Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil für den Bereich westlich Marienstr.</p> <p>Ihre Anfrage vom 11.12.2015; Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>— Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: 0.8em; margin-top: 20px;"> <div> <p>Postanschrift: LPBK M-V Postfach 19048 Schwerin</p> </div> <div> <p>Hausanschrift: LPBK M-V Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin</p> </div> <div> <p>Telefon: +49 385 2070 -0 Telefax: +49 385 2070 -2198 E-Mail: lpbk@polmv.de Internet: www.lpbk-mv.de www.brand-kats-mv.de</p> </div> </div>	<p>II.26</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Planung aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Die zuständigen Kommunalbehörden werden im Planverfahren beteiligt.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis, dass Einzelfunde von Munition im Plangeltungsbereich auftreten können, ist in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Umgang mit Munitionsfunden ist in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>Zu 5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen</p>


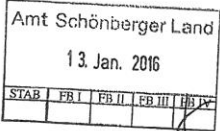

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss					
	<p><b>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine</b>  <small>Körperschaft des öffentlichen Rechts</small>                  Deglower Weg 1                  23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine                  Deglower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen</p> <p><i>II, 28</i></p> <p><b>Amt Schönberger Land</b>                  Am Markt 15                  23921 Schönberg</p> <p><b>Amt Schönberger Land</b>                  13. Jan. 2016</p> <table border="1"> <tr> <td>STA</td> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> <p>Ihre Zeichen: 61.27                  Ihre Nachricht vom: 11.12.2015                  Unsere Zeichen: AK/KM                  Grevesmühlen, den: 11.01.2016</p> <p><b>Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b>                  Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB                  Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Aufstellung der o. g. Satzung äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. Die Vorflut für diesen Bereich bildet das Gewässer 7/4/2/B3, welches sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz – Maurine befindet. 1                  In den Bauleitplanungsunterlagen sind alle Gewässer laut § 1 LWaG M-V mit Schutzstreifen als zu schützende wasserwirtschaftliche Einrichtungen einschließlich wasserwirtschaftlicher Anlagen gemäß §§ 81 und 82 LWaG M-V aufzunehmen und darzustellen. 2                  Für die geplante Neubebauung soll vorzugsweise die Oberflächenwasserbeseitigung über Versickerung erfolgen. Bei vorgesehener Einleitung in die Vorflut ist die Genehmigung der unteren Wasserbehörde beim Landkreis NWM in Abstimmung mit dem WBV einzuholen. Eine detaillierte Stellungnahme wird durch den WBV nach Vorlage der Planung für die Oberflächen- und Grundstücksentwässerung erarbeitet. 3                  Dem WBV ist die einseitige Befahrbarkeit des Gewässers zur Unterhaltung zu gewähren; Bepflanzungen und Behangungen sind mit dem WBV abzustimmen. 4                  In der Anlage fügen wir einen topographischen Kartenauszug bei, in dem das Verbandsgewässer durch hellblaue Farbgebung kenntlich gemacht ist. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Kennzeichnung nicht maßstabsgerecht in der Örtlichkeit sein muss, weiterhin eine Kopie des Lageplanes des B-Planes mit Markierung des Gewässers 7/4/2/B3. 5                  Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde. 6</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Andrea Bruer</i>                  Andrea Bruer                  Geschäftsführerin</p> <p><u>Verteiler</u>                  Untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM</p> <p><u>Anlage</u>                  topographische Karte 1:25000                  Kopie Lageplan</p> <p><small>D:\Eigene Dateien\Stellungnahmen A. Krüger B-Plan Satzung Stadt Schönberg Ergänzung Marienstraße.doc                  Vorstandsvorsitzer: Uwe Schönfeld                  Geschäftsführerin: Andrea Bruer                  Gläubiger ID: DE3ZZZ00001310445                  Bankverbindung:                  Volks- und Raiffeisenbank eG Wismar - IBAN: DE84 1306 1078 0000 3026 35 - BIC: GENODEF33HAN                  DKB Schwerin - IBAN: DE26 1203 0000 1005 2875 50 - BIC: BYLADEM1001</small></p>	STA	FB I	FB II	FB III	FB IV	<p>II.28</p> <p>Zu 1.                  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken zur vorliegenden Planung bestehen.</p> <p>Zu 2.                  Der Hinweis zur Vorflut wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Zu 3.                  Das Gewässer wird als wasserwirtschaftliche Anlage in die Planzeichnung aufgenommen. Das Gewässer II. Ordnung wird im Plan berücksichtigt. Sonstige Gewässer werden nicht dargestellt.</p> <p>Zu 4.                  Die Hinweise zur Oberflächenbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird vor Satzungsbeschluss abschließend geklärt und geregelt.</p> <p>Zu 5.                  Der Graben ist im Anhang der Begründung in der Karte „Naturräumlicher Bestand und Beeinträchtigung durch Vorhaben in den Wirkzonen“ dargestellt. In der Planzeichnung liegt der Graben innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.                  Das Gewässer wird als wasserwirtschaftliche Anlage in die Planzeichnung aufgenommen. Die Gewässer und der Verlauf der Gewässer über das Gewässer II. Ordnung hinaus wurden befragt und ebenso berücksichtigt. Das Gewässer II. Ordnung wird im Plan berücksichtigt. Sonstige Gewässer werden nicht dargestellt.</p> <p>Zu 6.                  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
STA	FB I	FB II	FB III	FB IV				



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p><b>Polizeipräsidium Rostock</b> Polizeiinspektion Wismar</p> <p><small>Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar</small></p> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <p>per E-Mail an: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de</p> <p><b>Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich Marienstraße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b> Ihr Schreiben 61.27 vom 11.12.2015</p> <p><b>Stellungnahme der Polizeiinspektion Wismar gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgestellten Vorentwurf.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag</p> <p>Henry Herrmann <small>elektronischer Versand, gültig ohne Unterschrift</small></p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p><b>POLIZEI</b> <small>Merkelnde, Vernehmend.</small></p> <p>II 29</p> <p>bearbeitet von: Henry Herrmann Telefon: 03841-203-317 Telefax: 03841-203-306 E-Mail: Henry.Herrmann@polmv.de Aktenzeichen: 3424/2015 Wismar, 23.12.2015</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p><b>Hausanschrift:</b> Polizeiinspektion Wismar Rostocker Straße 80 23970 Wismar</p> <p><b>Postanschrift:</b> Polizeiinspektion Wismar Rostocker Straße 80 23970 Wismar</p> <p><b>Telefon:</b> +49 3841 203 0 <b>Telefax:</b> +49 3841 203 306 <b>E-Mail:</b> pl.wismar@polmv.de <b>Internet:</b> www.polizei.mvnet.de</p> </div>	<p>II.29</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

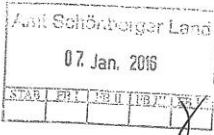


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Infra I 3</p> <p><small>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 63019 Bonn</small></p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p><b>Infrastruktur</b> Wir. Dienen. Deutschland.</p> <p><i>II.30</i></p> <p><small>Fontlängengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 63019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504 - (4573) Telefax: +49 (0)228 5504 - (5763) Bw: 3402 - (4573) baludbwoeb@bundeswehr.org</small></p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;">Aktezeichen: Infra I 3 - 45-60-00 / 1      Bearbeiter/-in: Herr Jelinek      Bonn, 11. Januar 2016</p> <p>BETREFF: <b>Anforderung einer Stellungnahme;</b> hier: Satzung der Stadt Schönberg für den Bereich westlich der Marienstraße BEZUG: Ihr Schreiben vom 11.12.2015 - Ihr Zeichen: 61.27 ANLAGE: - / -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessengebiet der LV-Radaranlage Elmenhorst.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zu den beabsichtigten Planungen bei Einhaltung der beantragten Parameter (Vorbereitung straßenbegleitender Wohnbebauung mit maximalen Firsthöhen von bis zu 10,00m).</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>Im Original gezeichnet</i> Jelinek</p> <div style="position: absolute; right: 0; top: 50%; transform: translateY(-50%); font-size: 2em;">1 2 3 4</div>	<p>II.30</p> <p>Zu 1. Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestehen.</p> <p>Zu 3. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu 4. Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist eine maximale Firsthöhe von 10,00 m für eingeschossige Gebäude und eine maximale Oberkante von 6,50 m für zweigeschossige Gebäude festgesetzt. Die geplanten baulichen Anlagen werden eine Höhe von 30,00 m damit nicht überschreiten. Die Begründung wird um die Ausführungen zum Gebäude bzw. zu baulichen Anlagen ergänzt, so dass eine Anstoßwirkung bei Gebäuden, die über die Höhen, die die Satzung vorschreibt hinausgehen, berücksichtigt wird.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	  <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindennelle 2a 19067 Leezen</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p>Leezen, den 04.01.2016 AZ: 4290 AZ: bitte stets angeben Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866)404-324 E Mail: Matthias.Cunitz@lgmv.de</p> <p><b>Satzung Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstr.</b></p> <p>Hier: Stellungnahme</p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p>vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ist die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH mit der Verwaltung der landeseigenen landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften beauftragt worden.</p> <p>Landeseigene bzw. Flächen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH liegen nicht im Verfahrensgebiet. Aus Sicht des Landes bzw. der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH werden keine Belange betroffen und können keine weiteren Anregungen gegeben werden.</p> <p>Für weitere Rückfragen steht ihnen unser Mitarbeiter, Herr Cunitz, zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> <p>i.A. Nienkarken      i.A. Cunitz</p> <p><small>Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Till Backhaus Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg - Vorpommern Geschäftsführung Dr. Thomas Pilschmann (Diplomagraringenieur) Volker Bruns (Diplomagraringenieur) Sitz der Gesellschaft Leezen Amtsgericht Schwerin HRB 944 Steuer-Nr. 090/126/0019 Gläubiger-ID DE74ZZZ00000125610 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin IBAN: DE86 1405 2000 0339 9905 03 BIC: NOLADE21LWL Deutsche Kreditbank IBAN: DE84 1203 0000 0000 2031 86 BIC: BYLADEM 1001</small></p>	<p>II.31</p> <p>Zu 1. Der Aufgabenbereich der Landgesellschaft M-V wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange betroffen sind und keine Anregungen vorgebracht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>    <b>LANDEANGLERVERBAND</b>  <b>MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.</b>                      – gesetzlich anerkannter Naturschutzverband –                 </p> <p>                     Landesanglerverband M-V e.V. · Siedlung 18a · 19065 Görslow                 </p> <p>                     Amt Schönberger Land                      Am Markt 15                      23921 Schönberg                 </p> <p> <i>II,32</i> </p> <p>  </p> <p>                     Ihre Zeichen: _____ Ihre Nachricht vom: _____ Unsere Zeichen: _____ Datum: _____                      Fr 12.01.2016                 </p> <p>                     Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße gem. § 34 Abs. 4. Satz 1 Nr. 3 BauGB                 </p> <p>                     Sehr geehrte Damen und Herren,                 </p> <p>                     im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen die o.a.Satzung der Stadt Schönberg. Umweltrelevante, irreversible und schwere Auswirkungen durch die in der Satzung beschriebenen Planungsziele bezogen auf unsere Belange (Wasser, Boden, aquatische Fauna und Flora) sind nicht zu erwarten. Es ergeben sich unsererseits keine Bedenken, zusätzliche Anregungen oder Hinweise.                 </p> <p>                     Mit freundlichen Grüßen                 </p> <p>  </p> <p>                     Horst Friedrich                      Dipl.-Ing.                 </p> <p> <small>                         Landesanglerverband M-V e.V.                          Siedlung 18a · 19065 Görslow                          Tel.: (03860) 56030 Fax: 560329                          E-Mail: lav-mv@t-online.de                     </small> </p> <p> <small>                         Bankverbindung:                          Sparkasse Mecklenburg Schwerin                          IBAN: DE78 1405 2000 0370 0163 00                          BIC: NOLADE21LWL                     </small> </p> <p> <small>                         Präsident:                          Prof. Dr. Karl-Heinz Brillowski                          Geschäftsführer:                          Axel Pipping                     </small> </p> <p> <small>                         Rechtsform:                          VR-Nr. 115                          Amtsgericht Schwerin                          St.-Nr.: 090/141/01176                     </small> </p>	<p>                     II.32                 </p> <p>                     Zu 1.                      Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestehen.                 </p>	<p>                     Zur Kenntnis zu nehmen                 </p>





Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Hermann Wittig 19055 Schwerin, am 28.12.2015 Klein Medewege 1 Tel. 0385/4781441</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p><i>H.33</i></p> <p>Amt Schönberger Land 04. Jan. 2016</p> <p>Betr.: Satzung der Stadt Schönberg Ergänzungssatzung westlich der Marienstr. Entwurf Akz:61.27</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>den o.g. Entwurf haben wir dankend im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenbug im Landesjagdverband M-V erhalten. Nach den Unterlagen des Entwurfes handelt es sich um die Ausweisung einer beplanbaren Baufläche ohne Baueintragung. Die jagdliche Einschränkung in diesem Bereich ist nicht erheblich. Als größter anerkannter Naturschutzverband weisen wir auf den planbaren Abstand der möglichen Bebauung von der Marienstraße (Starßenbäume, möglicher Radweg, Kabel- und Rohrleitungstraßen) hin. Auch die Baumgruppe auf dem geplanten Grundstück sollte mit einbezogen werden. Einer Baufällung stimmen wir in diesem Planungsstadium nicht zu.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg</p> <p><i>H. G.</i></p>	<p>II.33</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine jagdlichen Einschränkungen entstehen.</p> <p>Zu 2. Der Abstand der möglichen Bebauung zur Straßenverkehrsfläche beträgt 10 m. Der Abstand ist durch Baugrenzen gesichert.</p> <p>Zu 3. Die Flächen, welche maßgeblich für die Bebauung vorgesehen sind, sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Diesbezüglich entspricht das Planungsziel, eine künftige Bebauung auf den vorderen Grundstücksteilen zuzulassen, den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Ein Verschieben der bebaubaren Flächen in südwestliche Richtung, um den Baumbestand zu erhalten, ist nicht möglich, da diese rückwärtigen Flächen im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Die Stadt Schönberg hat die Eingriffsbelange bewertet und geht davon aus, dass der Eingriff so gering wie möglich und durch geeignete Maßnahmen entsprechend kompensiert und ausgeglichen wird.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p><b>Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b> Stellungnahme</p> <p>Ihr Schreiben vom 11.12.2015</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Gegen die o.g. Satzung der Stadt Schönberg habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Von dem Vorhaben werden Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht berührt.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen gebe ich als Anlage zu meiner Entlastung zurück.</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Kamilli</p> <p>Anlage: Antragsunterlagen</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck Moltkeplatz 17 23566 Lübeck</p> <p>Ihr Zeichen 61.27</p> <p>Mein Zeichen 3111SB3-213.2-303- DaS/Satzung Stadt Schönberg westl. Marienstr. 06.01.2016</p> <p>Anne-Christine Kamilli Telefon 0451 6208-312</p> <p>Zentrale 0451 6208-0 Telefax 0451 6208-190 wsa-luebeck@wsv.bund.de www.wsa-luebeck.wsv.de</p> </div> </div> <p style="margin-left: 100px; font-size: 1.2em;">II.35</p> <div style="position: absolute; right: 0; top: 50%; transform: translateY(-50%); border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> <p>1</p> <p>2</p> </div>	<p>II.35</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen dass keine Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p><small>Amt Schönberger Land → Postfach 1152 → 23921 Schönberg</small></p> <p>FB IV Frau Kortas- Holzerland -im Hause-</p> <p><small>Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Auskunft erteilt: Herr Hillbrecht Durchwahl: 038828/330-131 Fax: 038828/3302131 E-Mail: j.hillbrecht@schoenberger-land.de Aktenzeichen: 37.30.02/ Schönberg Datum: 23. Dezember 2015</small></p> <p style="text-align: center;"><i>I.36</i></p> <p><b>Stellungnahme zur Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße gemäß §34 Abs.4 Satz Nr.3 BauGB</b> <b>- Löschwasserversorgung</b></p> <p>Nach § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz MV( BrSchG )ist die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde sicher zu stellen. Für das Plangebiet ist daher eine ausreichende Löschwasserversorgung sicher zu stellen. Der Bedarf ist auf der Grundlage der vorgesehenen planerischen Festsetzungen nach den Richtlinien der DVGW - Arbeitsblatt 405 zu ermitteln und die benötigte Löschwassermenge bereit zu stellen. Die Satzung enthält keine Aussage zum notwendigen Löschwasserbedarf. Bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge ist insbesondere die überwiegende Bauart der durch die Aufstellung der Satzung möglichen Bebauung zu betrachten. Die Satzung enthält dazu keine Festsetzungen, so dass ich bei der Löschwasserermittlung von einer mittleren Brandausbreitungsgefahr in einem allgemeinen Wohngebiet ausgehen muss. Danach beträgt die benötigte Löschwassermenge für den Grundschatz nach DVGW Arbeitsblatt W405 96m³/h über 2 Stunden. Vorrangig sollte die Löschwasserversorgung für das geplante Baugelbiet über das Trinkwassernetz des ZVG erfolgen. Dazu ist der Einbau eines Hydranten erforderlich. Die notwendige Löschwassermenge ist noch vor Erlangen der Rechtskraft der Satzung bereit zu stellen.</p> <p><i>1</i> <i>2</i> <i>3</i></p> <p>Hillbrecht FB III Bau-und Ordnungswesen</p> <p><small>Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Rodueltorf, Seimsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg GIBubiger-ID Amt Schönberger Land DE402220000309358 Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 036 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0361 96 DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 576 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 76</small></p>	<p>II.36</p> <p>Zu 1. Die Rechtsgrundlagen zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Im neuen Wohngebiet sind maximal zweigeschossige Einzelhäuser in offener Bauweise geplant. Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die benötigte Löschwassermenge von 96 m³/h wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Löschwasserbedarf wird mit 96 m³/h über 2 Stunden angegeben. Der erforderliche Bedarf an Löschwasser ist bereitzustellen.</p> <p>Zu 3. Die Errichtung eines neuen Hydranten erfolgt unter Abstimmung der Stadt Schönberg mit dem Zweckverband Grevesmühlen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Einbau von Hydranten erfolgt in Abstimmung mit dem ZVG. Der Einbau des Hydranten ist abzustimmen. Da der Hydrant Nr. 911, der vom Zweckverband betrieben wird, das Flurstück 315 im Geltungsbereich der Satzung nicht erfasst, ist ein neuer Hydrant zu errichten. Da der Löschwasserbedarf mit 96m³/h über 2 Stunden vom Amt Schönberger Land vorgegeben wurde, ist zusätzlich die Bereitstellung von Löschwasser aus dem Regenwasserrückhaltebecken abzusichern. Der Lageplan mit dem Hydranten wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p><u>Amt Schönberger Land → Am Markt 15 → 23923 Schönberg</u></p> <p>Amt Schönberger Land Für die Stadt Dassow</p> <p>Fachbereich IV -im Haus-</p> <p style="text-align: right;">Büroschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Auskunft erteilt: Frau Kortas-Holzerland Durchwahl: 038828/330-157 E-Mail: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de Aktenzeichen: 61.27 Datum: 26.01.2016</p> <p style="text-align: center;"><i>III.2</i></p> <p><b>Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b> Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Selmsdorf hat keine Anregungen zu den genannten Planungsabsichten der Stadt Schönberg. Nachbarschaftliche Belange werden nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>Kortas-Holzerland</i> Kortas-Holzerland</p> <p style="text-align: right;">1</p> <hr/> <p><small>Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lödersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg Glaubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZ20000309358 Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 SWIF/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96 DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto-Nr.: 100 578 SWIF/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78</small></p>	<p>III.2</p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange nicht berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p><b>Stadt Grevesmühlen</b> Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bemstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüding, Stepenitztal, Tesstorf-Steinför, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Stepenitztal</p> <p>Stadt: Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 ES schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881-723165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Anzeichen: 6004./mat Datum: 18.12.2015</p> <p><i>III.3</i></p> <p><i>11. Jan. 2016</i></p> <p><i>1</i></p> <p><b>Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b> hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (Stand: 22.09.2015)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Stepenitztal bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten in der Stadt Schönberg. Wahrgzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Klütz nicht berührt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> L. Prähler Leiter Bauamt</p> </div>	<p>III.3</p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange nicht berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
	<p>Telefon: (0388)1723-0 Telefax: (0388)1723-111</p> <p><b>Öffnungszeiten:</b> Di., Do. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 16:00 Uhr</p> <p><b>Bankverbindung:</b> Sparkasse MNW 1000030209 (14051000) Volks- und Raiffeisenbank 2519127 (14051308) Deutsche Kreditbank AG 100289 (12030000)</p> <p><b>Kto.-Nr. / BLZ</b> 1000030209 (14051000) 2519127 (14051308) 100289 (12030000)</p> <p><b>BIC</b> NOLADE21WIS GENODEF1GUE BYLADEM1001</p> <p><b>IBAN</b> DE85 1405 1000 1000 0302 09 DE88 1405 1308 0002 5191 27 DE51 1203 0000 0000 1002 89</p> <p><b>** Sie finden uns im Internet unter <a href="http://www.grevesmuehlen.de">www.grevesmuehlen.de</a> **</b></p>		

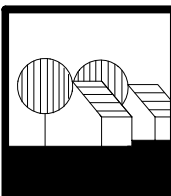
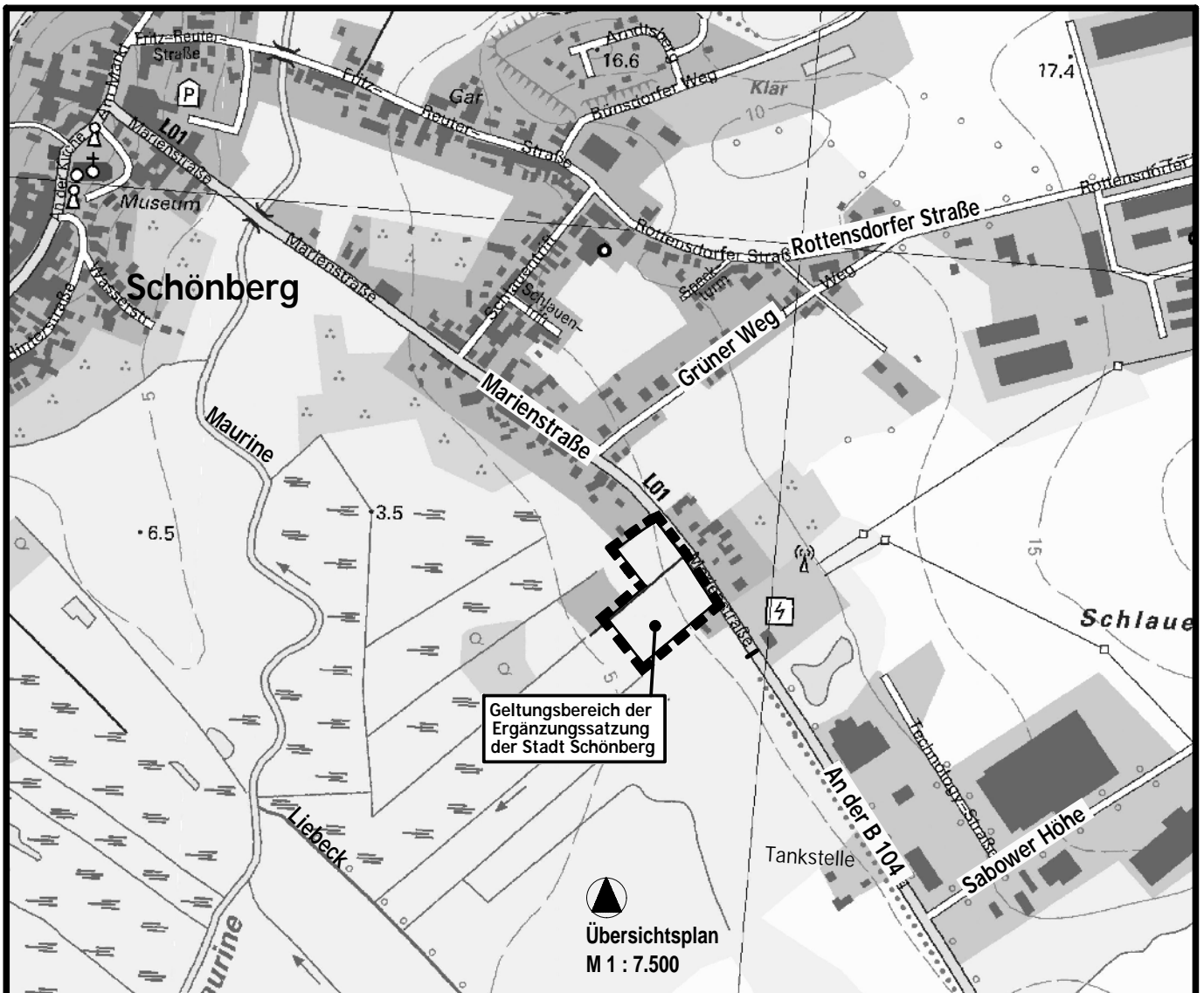
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>Stadt Grevesmühlen</b> Der Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;"><small>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Pilschow, Roggenstorf, Rölling, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Uphal, Wainow Für die Gemeinde Roggenstorf</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Stadt: Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Am Markt 1 23923 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p><i>III.4</i></p> <p><b>Amt Schönberger Land</b> 11. Jan. 2016</p> <p><small>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Besetzt von: Frau Matschke Durchwahl: 03881-723165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de Info@grevesmuehlen.de Ankennzeichen: 6004/mat</small></p> <p><small>Datum: 18.12.2015</small></p> </div> </div> <p><b>Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b> hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (Stand: 22.09.2015)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten in der Stadt Schönberg. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Klütz nicht berührt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> L. Prähler Leiter Bauamt</p>	<p><i>III.4</i></p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange nicht berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Telefon:	<b>Öffnungszeiten:</b>	Bankverbindung:	Kto.-Nr. / BLZ	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNV	1000030209 (14051000)	NOLADE21WIS	DE85 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	2519127 (14061308)	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 2161 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 16:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEM001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*

# SATZUNG

DER STADT SCHÖNBERG  
ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM  
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS  
FÜR DEN BEREICH  
WESTLICH DER MARIENSTRASSE  
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0  
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 22. September 2015

**ENTWURF**



**SATZUNG DER STADT SCHÖNBERG  
ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM  
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS  
FÜR DEN BEREICH  
WESTLICH DER MARIENSTRAÙE**

**Darstellung des Bestandes**

22. September 2015

**ENTWURF**



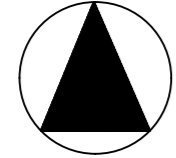
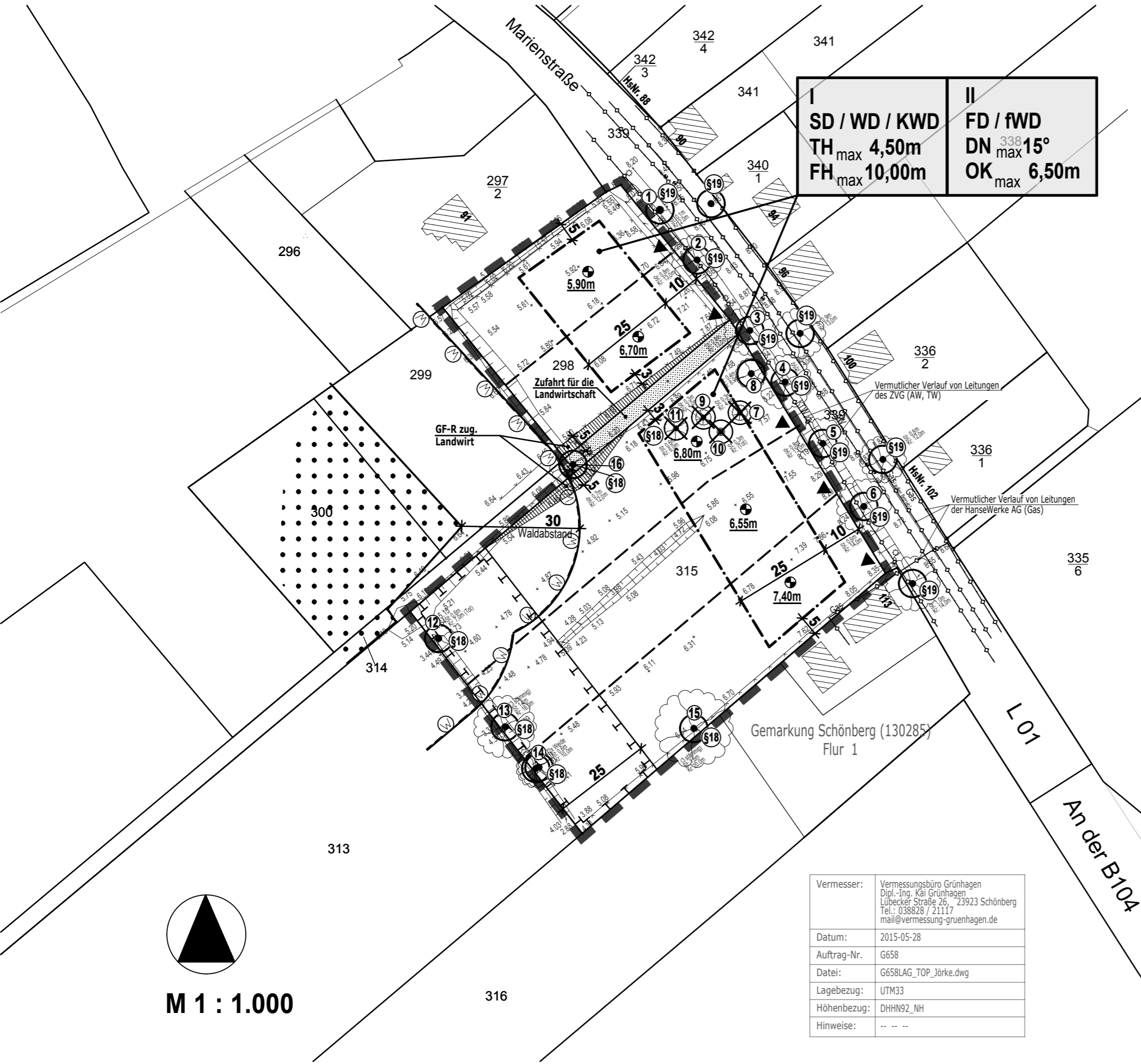
**M 1 : 1.000**



**SATZUNG DER STADT SCHÖNBERG  
 ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM  
 ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS  
 FÜR DEN BEREICH  
 WESTLICH DER MARIENSTRASSE**

**LAGEPLAN**  
 22. September 2015  
**ENTWURF**

<b>I</b>	<b>SD / WD / KWD</b>	<b>II</b>	<b>FD / fWD</b>
	TH <sub>max</sub> 4,50m		DN <sup>338</sup> max 15°
	FH <sub>max</sub> 10,00m		OK <sub>max</sub> 6,50m



**M 1 : 1.000**

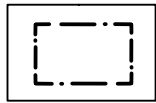
Vermesser:	Vermessungsbüro Grünhagen Dipl.-Ing. Kai Grünhagen Lübecker Straße 26, 23923 Schönberg Tel.: 038628 / 21117 mail@vermessung-gruenhagen.de
Datum:	2015-05-28
Auftrag-Nr.	G658
Datei:	G658LAG_TOP_Jörke.dwg
Lagebezug:	UTM33
Höhenbezug:	DHHN92_NH
Hinweise:	-- -- --

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Baugrundstück - zur Bebauung vorgesehene Ergänzungsflächen  
Baugrenze - Umgrenzung der Flächen mit Hauptnutzungen

I

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

TH<sub>max</sub> 4,50 m


Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

FH<sub>max</sub> 10,00 m

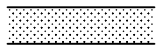
Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

OK<sub>max</sub> 6,50 m

Oberkante, als Höchstmaß über Bezugspunkt

 **6,70m**

Höhenbezugspunkt, z.B. 6,70m über NHN



Verkehrsfläche (Zufahrt für die Landwirtschaft)

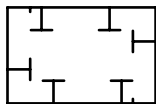


Zufahrt / Ein- und Ausfahrt

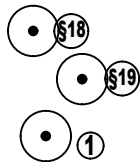
**GF-R zug.**



Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



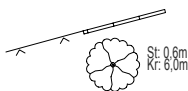
Erhaltungsgebot für geschützte Bäume  
§18= geschützt nach § 18 NatSchAG M-V  
§19= geschützt nach § 19 NatSchAG M-V

lfd. Nr. (z.B. 1) der vorhandenen Bäume

## Darstellungen ohne Normcharakter

315

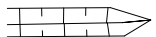
vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer



vorhandener Zaun/Mauer/Gehölze

\*6,78

vorhandene Höhen in Meter über DHHN92\_NH



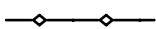
vorhandener Graben/Böschung



in Aussicht genommene Grundstücksteilung

10

Bemaßung in Metern



Vermutlicher Verlauf von Leitungen,  
- unterirdisch (TW=Trinkwasser, AW=Abwasser, Gas-Leitung)

**SD, FD, KWD, fWD**

Dachform, SD = Satteldach, FD = Flachdach, KWD = Krüppelwalmdach  
fWD = flachgeneigtes Walmdach

DN<sub>max</sub> 15°

Dachneigung (DN) maximal 15°

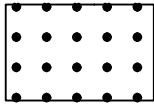


künftig entfallende Darstellung, z.B. Baum

# Nachrichtliche Übernahme



Waldabstand 30m-Linie gemäß § 20 LWaldG M-V



Fläche für Wald gemäß Vorgabe der Forstbehörde vom 10.04.2015

# VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Schönberg vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ..... erfolgt.

Schönberg, den .....  
(Siegel) .....  
Bürgermeister

2. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat am ..... den Beschluss über den Entwurf der Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße gefasst, die Begründung gebilligt und den Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Schönberg, den .....  
(Siegel) .....  
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schönberg, den .....  
(Siegel) .....  
Bürgermeister

4. Die Abstimmungen mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom ..... erfolgt.

Schönberg, den .....  
(Siegel) .....  
Bürgermeister

5. Der Entwurf der Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße der Stadt Schönberg, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können sowie dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schönberg, den .....  
(Siegel) .....  
Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schönberg, den .....  
(Siegel) .....  
Bürgermeister

7. Die Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße der Stadt Schönberg, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wurde am ..... von der Stadtvertretung der Stadt Schönberg als Satzung beschlossen.

Die Begründung der Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße der Stadt Schönberg, wurde von der Stadtvertretung der Stadt Schönberg am ..... gebilligt.

Schönberg, den .....

(Siegel)

.....  
Bürgermeister

8. Die Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße der Stadt Schönberg, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen wird hiermit am ..... ausgefertigt.

Schönberg, den .....

(Siegel)

.....  
Bürgermeister

9. Die Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße der Stadt Schönberg, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße der Stadt Schönberg ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am ..... in Kraft getreten.

Schönberg, den .....

(Siegel)

.....  
Bürgermeister

# TEXT – INHALTLICHE FESTSETZUNGEN

## SATZUNG

### der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schönberg am \_\_\_\_\_ folgende Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße erlassen:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Bereich der Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße umfasst das Gebiet, das innerhalb der in dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

##### Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB.

#### § 3

##### Ergänzungssatzung, Festsetzungen innerhalb der ergänzten Gebiete

(1) Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen der Ergänzungssatzung gilt für zweigeschossige Gebäude mit Flachdach oder flachgeneigtem Walmdach mit einer Dachneigung von maximal 15° die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Oberkante von 6,50 m über dem Bezugspunkt. Die Oberkante ist der höchste Punkt des Gebäudes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

(2) Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen der Ergänzungssatzung gelten für eingeschossige Gebäude mit geneigtem Dach die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Traufhöhe von 4,50 m über dem Bezugspunkt und die maximal zulässige Firsthöhe von 10,00 m über dem Bezugspunkt. Die Traufhöhe ist die Schnittkante der verlängerten Außenwand mit der Dachaußenhaut der Dachfläche. Die Firsthöhe (obere Dachbegrenzungskante) ist die Schnittkante der beiden Dachschenkel des Gebäudes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

(3) Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen der Ergänzungssatzung gelten die für die einzelnen Grundstücke in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkte in m über NHN (§ 9 Abs. 3 BauGB).

(4) Die Grundstückszufahrten werden grundstücksbezogen neben den straßenbegleitenden Bäumen festgesetzt.

**§ 4**  
**Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und**  
**zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
**(§ 9 Abs. 1a BauGB)**

(1) Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als extensive Obstwiese zu entwickeln. Auf den Flächen ist eine ein- bis zweimalige Mahd im Jahr unter Abtransport des Mahdgutes vorzunehmen. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Es ist je angefangener 100 m<sup>2</sup> Wiesenfläche ein einheimischer und standortgerechter Obstbaum alter Sorten: Apfel (Malus), z.B. „Gravensteiner“, „Prinzenapfel“, Birne (Pyrus), z.B. „Augustbirne“, „Graf Moltke“, Kirsche (Prunus), z.B. „Morellenfeuer“, „Kassens Frühe Herzkirsche“, in der Qualität Hochstamm, 3xv, Stammumfang 10-12 cm, zu pflanzen. Die Obstbäume und die vorhandenen geschützten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

(2) Zufahrten - Zufahrten sind nur an den festgesetzten Grundstückszufahrten zulässig. Die Breite der Zufahrten darf maximal 5 m betragen. Die Zufahrten sind teilversiegelt herzustellen. Abgrabungen im Wurzelschutzbereich (Wurzelschutzbereich = Kronentraufe + 1,5 m) von Bäumen an der Landstraße sind unzulässig.

(3) Innerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 315 der Flur 1 in der Gemarkung Schönberg sind zwei einheimische und standortgerechte Einzelbäume in der Qualität dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm anzupflanzen. Die Anpflanzungen erfolgen zur Kompensation der Rodung eines nach §18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbaumes und sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

**§ 5**  
**Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**

(1) Denkmalpflege - Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß DSchG M-V § 11 unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V). Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1 DSchG M-V).

(2) Altlasten – Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen liegen nicht vor. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Nordwestmecklenburg, Sachgebiet Altlasten / Immissionsschutz, unverzüglich zu informieren. Werden schädliche Bodenverfärbungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die notwendigen Maßnahmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung) mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Bei Erfüllung dieser Pflichten müssen die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis beachtet werden, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu



vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, ist entsprechend Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit dies im Rahmen von Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss dafür Sorge getragen werden, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt wird, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

(3) Leitungsbestand - Innerhalb des Satzungsgebietes sind möglicherweise Leitungen von Ver- und Entsorgungsträgern, z.B. Zweckverband Grevesmühlen, E.ON edis AG und E.ON Hanse AG, vorhanden. Die Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger dürfen durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Im Baugenehmigungsverfahren sind die Ver- und Entsorgungsträger zu beteiligen. Durch den Bauantragsteller ist sicherzustellen, dass mit Errichtung seines Vorhabens keine vorhandenen Leitungen beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls sind die Leitungen durch Suchschachtung festzustellen.

(4) Katastrophenschutz – Das Satzungsgebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Nach bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass auch in den für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

(5) Schutzmaßnahmen für die nach §18 und nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäume – Alle Handlungen, die zur Zerstörung Beschädigung oder nachhaltigen Veränderung der nach § 18 und § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäume führen können, sind verboten. Versiegelungen im Wurzelschutzbereich (Wurzelschutzbereich = Kronentraufe + 1,5 m) sind unzulässig. Die gesetzlichen Vorschriften und die allgemeingültigen Forderungen des Gehölzschutzes sind zu beachten.

(6) Zufahrten - Zufahrten zur L 01 dürfen nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Schwerin hergestellt werden. Straßenbauliche Detailunterlagen sind von einem fachkompetenten Büro erarbeiten zu lassen und beim Straßenbauamt zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Die Anforderungen an den Schallschutz vor Lärm von der L 01 sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend zu beachten.

(8) Extern erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens ergänzt und den Eingriffsbereichen zugeordnet.

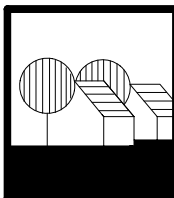
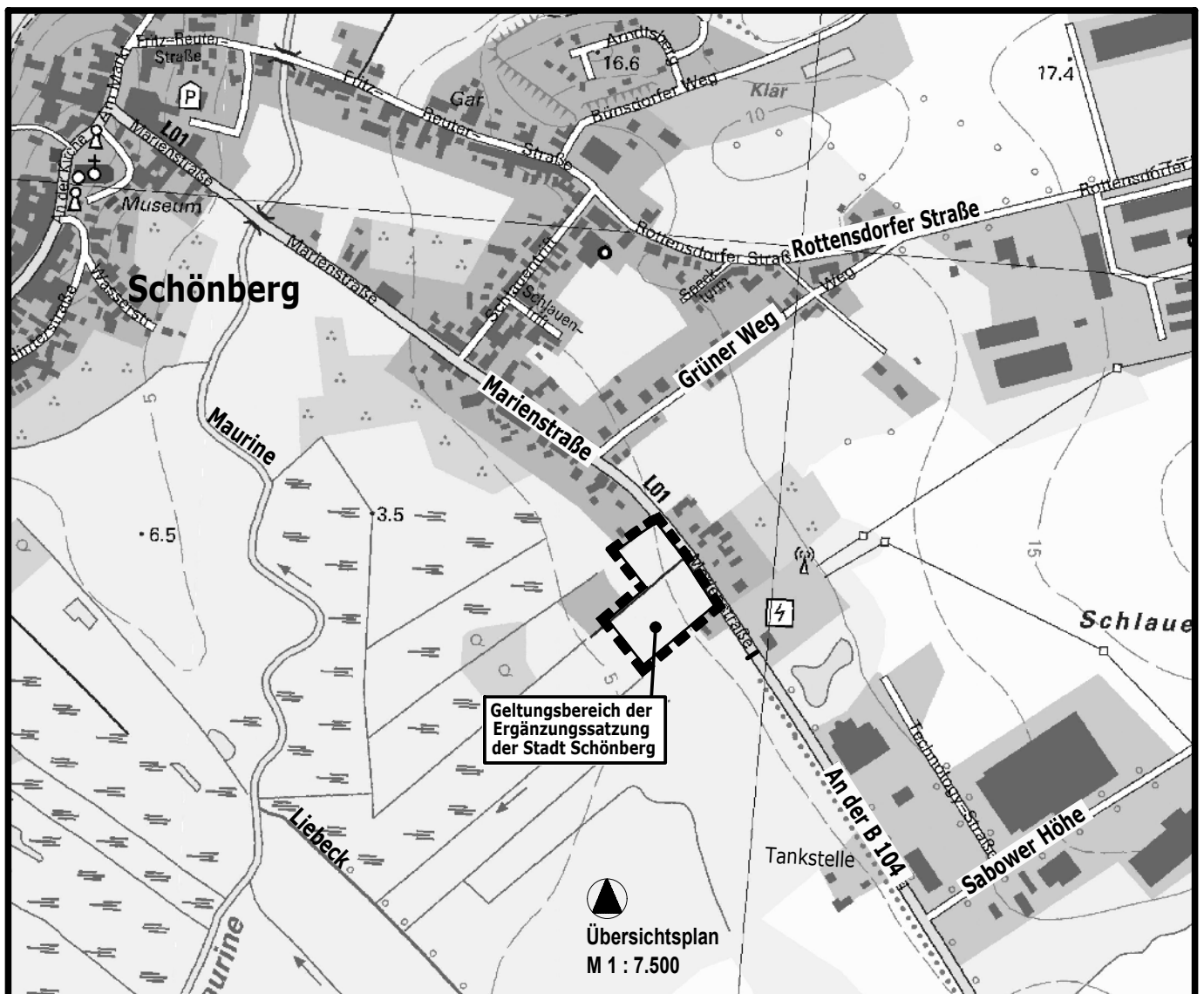
## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

# BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG DER STADT SCHÖNBERG  
ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM  
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS  
FÜR DEN BEREICH  
WESTLICH DER MARIENSTRASSE

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105-0  
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 22. September 2015

**ENTWURF**

# B E G R Ü N D U N G

## zur Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
<b>Teil 1</b>	<b>3</b>
<b>Städtebaulicher Teil</b>	
<b>1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeines</b>	<b>3</b>
2.1 Abgrenzung des Satzungsbereiches	3
2.2 Kartengrundlage	3
2.3 Bestandteile der Satzung	4
2.4 Rechtsgrundlagen	4
2.5 Gründe für die Aufstellung der Ergänzungssatzung	4
<b>3. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen</b>	<b>5</b>
3.1 Landesraumentwicklungsprogramm	5
3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm MW	5
3.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	6
3.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg	7
3.5 Flächennutzungsplan	8
<b>4. Städtebauliche Bestandsaufnahme</b>	<b>9</b>
4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	9
4.2 Naturräumlicher Bestand; Schutzgebiete und Schutzobjekte	9
<b>5. Planungsziele</b>	<b>11</b>
5.1 Planungsziel	11
5.2 Städtebauliches Konzept	11
<b>6. Planerische Zielsetzungen</b>	<b>11</b>
<b>7. Immissions- und Klimaschutz</b>	<b>14</b>
<b>8. Verkehrliche Erschließung</b>	<b>14</b>
<b>9. Ver- und Entsorgung</b>	<b>15</b>
9.1 Trinkwasserversorgung	15
9.2 Abwasserentsorgung - Schmutzwasser	15
9.3 Abwasserentsorgung - Oberflächenwasser	15
9.4 Brandschutz/ Löschwasser	16

9.5	Energieversorgung	16
9.6	Gasversorgung	16
9.7	Telekommunikation	16
9.8	Abfallentsorgung	17
<b>10.</b>	<b>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</b>	<b>18</b>
10.1	Gesetzliche Grundlagen	18
10.2	Bestandsbeschreibung und Bilanzierungsgrundlagen	18
10.3	Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen	22
10.4	Ausgangsdaten für die Eingriffsbilanzierung	24
10.5	Gesamtbilanzierung Funktionsverlust	28
10.6	Kompensationsbedarf gemäß Baumschutzkompensationserlass	29
10.7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt	31
10.8	Zusammenfassung der Auswirkungen der Maßnahmen	32
10.9	Anhang	33
<b>11.</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>34</b>
<b>12.</b>	<b>Auswirkungen der Satzung</b>	<b>34</b>
<b>13.</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise</b>	<b>34</b>
<b>TEIL 2</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>37</b>
<b>14.</b>	<b>Billigung der Begründung</b>	<b>37</b>
<b>15.</b>	<b>Arbeitsvermerke</b>	<b>37</b>

## **Teil 1 Städtebaulicher Teil**

---

### **1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept**

Die rund 38,07 km<sup>2</sup> große Stadt Schönberg liegt nordwestlich der Landeshauptstadt Schwerin im Landkreis Nordwestmecklenburg. Zur Stadt Schönberg gehören die Ortsteile Groß Bünsdorf, Klein Bünsdorf, Kleinfeld, Malzow, Retelsdorf, Rupensdorf und Sabow. Das Stadtgebiet Schönberg wird vom Amt Schönberger Land mit Sitz in Schönberg verwaltet.

Die Stadt Schönberg ist durch die Anbindung an die Bundesautobahn A 20 gut erreichbar und ein attraktiver Gewerbe- und Wohnstandort. Die Erreichbarkeit der Stadt Schönberg wird durch den guten Ausbauzustand der regionalen Straßenverkehrswege unterstützt. Durch die Errichtung der Ortsumgehungsstraße (B 104) konnten Beeinträchtigungen durch Verkehr/Verkehrslärm innerhalb der Stadt Schönberg reduziert werden. Die B 104 verbindet die Stadt Schönberg mit Schleswig-Holstein bzw. dem Großraum Lübeck sowie in südöstlicher Richtung mit der Landeshauptstadt Schwerin. Die Anbindung der Stadt Schönberg an das Bahnnetz mit ihrer Lage an der DB AG Strecke 150 Lübeck-Schwerin ist als gut zu bezeichnen. Langfristig sollte die Anbindung in Richtung Lübeck noch intensiver genutzt werden.

Die Stadt Schönberg soll als Standort für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfes gesichert und weiterentwickelt werden. Aufgrund der Lage im Stadt-Umland-Raum Lübeck soll Schönberg in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und für Gewerbe aufnehmen (vgl. RREP WM 2011: 3.2.2 Grundzentren). Demnach verfolgt die Stadt Schönberg auch durch die vorliegende Satzung das Ziel, die ihr zugeschriebenen Funktionen als Grundzentrum wahrzunehmen und durch die planungsrechtliche Vorbereitung von Flächen entsprechend Wohnraum für die Bevölkerung bereitstellen zu können.

### **2. Allgemeines**

#### **2.1 Abgrenzung des Satzungsbereiches**

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im südöstlichen Ortseingang der Stadt Schönberg südwestlich der Marienstraße. Der Geltungsbereich wird

- im Nordosten durch die Marienstraße,
- im Südosten durch vorhandene Bebauung bzw. die Grundstücksgrenze und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Südwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen und
- im Nordwesten durch vorhandene Bebauung auf dem benachbarten Grundstück

begrenzt.

#### **2.2 Kartengrundlage**

Als Kartengrundlage für die Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße dient der Lage- und Höhenplan vom 28.05.2015 des

Vermessungsbüros Grünhagen, Lübecker Straße 66, 23923 Schönberg, mit Lagebezug: UTM33 und mit Höhenbezug: DHHN92\_NH.

### **2.3 Bestandteile der Satzung**

Die vorliegende Satzung der Stadt Schönberg besteht aus:

- Satzung, Plan im Maßstab 1: 1000 mit der Zeichenerklärung und
- textlichen Festsetzung sowie
- der Verfahrensübersicht.

Der Satzung wird diese Begründung, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen dargelegt werden, beigelegt.

### **2.4 Rechtsgrundlagen**

Der Aufstellung der Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 1990 S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 22. Juli 2011 S. 1509),
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323),
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

### **2.5 Gründe für die Aufstellung der Ergänzungssatzung**

Die Stadt Schönberg stellt die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB auf, um die vorhandene Bebauung südwestlich der Marienstraße im südöstlichen Ortseingangsbereich zu ergänzen. Um entsprechende Voraussetzungen in Form von Baurecht zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. einer anderen städtebaulichen Satzung sowie die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens erforderlich. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 BauGB hat sich die Stadt Schönberg für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung entschieden. Mit dieser Satzung wird der sog. im

Zusammenhang bebaute Ortsteil um die mit der Satzung erfassten Flächen ergänzt. Hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeiten sind mit Rechtskraft der Satzung Vorhaben zulässig, welche den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen. Darüber hinaus gelten die Anforderungen des § 34 BauGB.

### 3. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

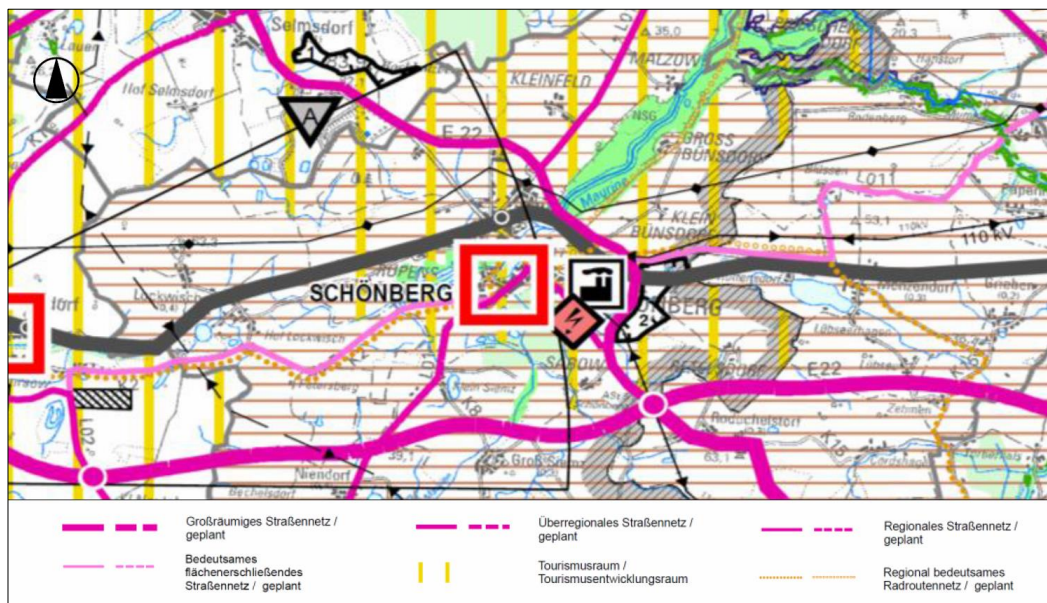
#### 3.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Das LREP MV formuliert Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Das Stadtgebiet Schönberg liegt entsprechend Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (vom 30.05.2005)

- im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft,
- im Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege,
- im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern, für Bereiche westlich von Schönberg.

Durch die Stadt Schönberg verlaufen eine Trasse des überregionalen Straßennetzes sowie eine Trasse des großräumigen Schienennetzes.

#### 3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm MW



**Abbildung 1:** Ausschnitt aus dem RREP für den Bereich der Stadt Schönberg

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM Stand: August 2011) untersetzt und konkretisiert die raumordnerischen und landesplanerischen Ziele und Grundsätze des LREP M-V.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wird die Stadt Schönberg im System der zentralen Orte als Grundzentrum eingestuft. Die Stadt Schönberg befindet sich sowohl auf der überregionalen Achse Kiel - Schwerin bzw. Rostock als auch Hamburg - Rostock bzw. Schwerin. Die Stadt Schönberg und ihr Umfeld sind an Trassen des großräumigen, überregionalen, regionalen sowie an das bedeutsame flächenerschließende Straßennetz

angebunden. Weiterhin verläuft eine Trasse des großräumigen Schienennetzes sowie Wege des regional bedeutsamen Radroutennetzes durch Schönberg. Die Stadt befindet sich innerhalb eines Tourismusentwicklungsraumes und eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Teile des Stadtgebietes sind als Vorrang- bzw. als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt.

Im Norden wird Schönberg von einer Ferngas-Hochdruckleitung sowie im Osten von einer 110 kV- Leitung tangiert. Südöstlich des Stadtgebietes ist ein Eignungsraum für Windenergieanlagen ausgewiesen.

In unmittelbarer Nähe des Satzungsgebietes befindet sich ein bedeutsamer Entwicklungsstandort Gewerbe und Industrie sowie ein Umspannwerk.

Die einzelnen Inhalte des RREP WM für den Bereich der Stadt Schönberg sind in der Abbildung 1, einem Auszug aus dem RREP WM 2011, dargestellt.

### **3.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern**

Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern werden folgende Darstellungen in den Planungskarten für den Geltungsbereich der Satzung und dessen Umfeld getroffen:

- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (Karte Ia; GLP):
  - keine Darstellung für den Geltungsbereich
- Analyse und Bewertung des Lebensraumpotentials auf der Grundlage von Strukturmerkmalen der Landschaft (Karte Ib; GLP):
  - strukturelle Merkmale der Bewertung des Lebensraumpotentials: Grünland/ Röhricht
  - Bewertung der Landflächen und Binnengewässer: sehr hoch (Bewertungsstufe 4)
- Bodenpotential (Karte II; GLP):
  - Funktionsbereiche: sandunterlagerte Niedermoore
  - komplexe Bewertung der Bodenpotentiale (Bewertungsstufen): sehr hoch (4)
- Wasserpotential (Karte III; GLP):
  - Grundwasserneubildung: Klasse 2: mittlere Bedeutung
  - Versickerung des Niederschlages: durchschnittlich 10-15%
  - nutzbares Grundwasserdargebot: sehr hohe Bedeutung [ $> 10.000\text{m}^3/\text{d}$ ]
  - Gewässernetz: Vernässungs- und Überflutungsgebiet
- Landschaftsbildpotential (Karte IV; GLP):
  - wertvolle Landschaftsbildelemente: Grünland/Röhricht, markante Allee
  - störende Landschaftsbildelemente: Bundesstraße
  - hohe bis sehr hohe Bewertung
- Schwerpunktbereiche zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen (Karte V; GLP):
  - Freiraumstruktur: Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes
  - Moore: Regeneration entwässerter Moore
- Ziele und Maßnahmen zur Erholungsvorsorge (Karte VI; GLP):
  - Sicherung ökologischer Funktionen vor Auswirkungen der Erholungsnutzung: Raum mit vorrangiger Bedeutung ökologischer Funktionen; Erschließung für Erholungszwecke auf



- ausgewiesenen Wegen; Teilgebiete ohne menschliche Störeinwirkung
- Ziele der Raumentwicklung, Anforderungen an die Raumordnung (Karte VII; GLP):
    - Bereich mit herausragender Bedeutung (Vorschlag für Vorranggebiet)
    - Bereiche zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes: Biotopverbund landesweiter Bedeutung
    - Natura-2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, Stand 1999) mit besonderen Prüf- und Schutzanforderungen
  - Naturräumliche Gliederung (Karte VIII; GLP):
    - Charakteristik der Naturräume: holozäne Vermoorung

Da das Landschaftsrahmenprogramm M-V das komplette Bundesland darstellt, ist die parzellenscharfe Bewertung einzelner Teilflächen nur bedingt möglich. Demnach gelten die oben genannten Darstellungen der Planungskarten des GLP M-V auch für das Umfeld der Satzung.

Im Wesentlichen zeichnet sich der Bereich der Ergänzungssatzung und dessen Umfeld durch seine ökologische Funktion sowie durch seine Bedeutung im Biotopverbund aus.

Eine Beeinträchtigung der o.g. Merkmale/Eigenschaften ist nicht begründet, da sich das Vorhaben auf einen bereits baulich vorgeprägten Bereich bezieht. Für die Überbauung sind Flächen unmittelbar an der Marienstraße vorgesehen, die durch den fließenden Verkehr vorbelastet sind. Der südwestliche Teil der Satzung ist für Anpflanzungen (Kompensationsmaßnahmen) vorgesehen, welche die Bebauung entlang der Marienstraße zur offenen Landschaft hin abgeschirmt. Die Grenzen der Ergänzungssatzung gehen nicht über den bebauten Bereich der Stadt Schönberg hinaus. Maßgeblich ist, dass das südlich begrenzende Grundstück bereits mit einem Haus bebaut ist und dem Wohnen dient. Die Flächen, welche für die Bebauung maßgeblich vorgesehen sind, sind im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt.

### **3.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg**

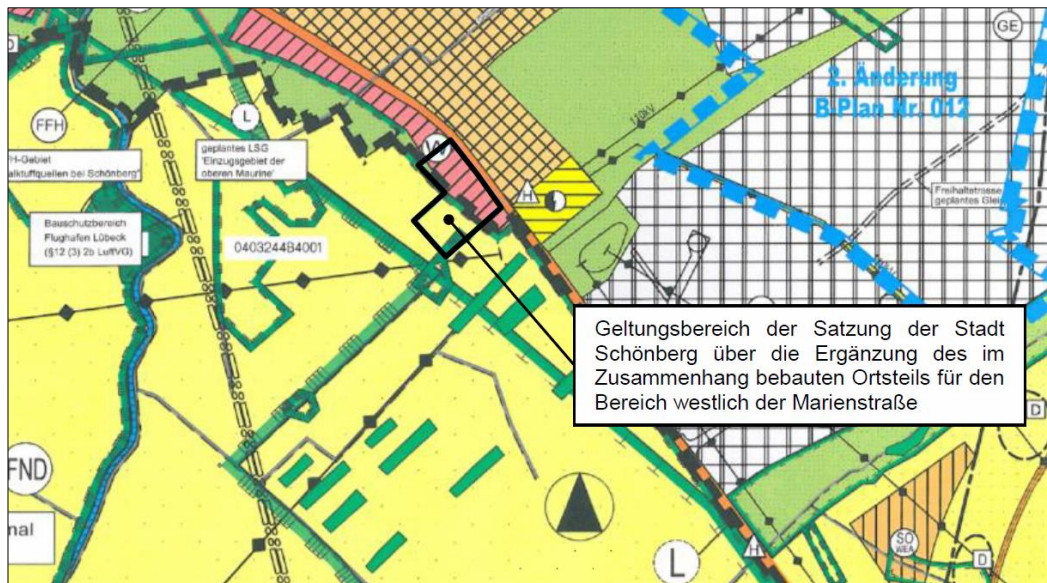
Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg - Erste Fortschreibung 2008 werden folgende Darstellungen in den Planungskarten für den Geltungsbereich der Satzung und dessen Umfeld getroffen:

- Analyse der Arten und Lebensräume (Karte I; GLRP WM):
  - stark entwässerte, degradierte Moore (unmittelbar westlich des Satzungsgebietes)
- Biotopverbundplanung (Karte II; GLRP WM):
  - Biotopverbundsystem
  - Biotopverbund im weiteren Sinne
- Schwerpunktbereiche um Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen (Karte III; GLRP WM):
  - Feuchtlebensräume des Binnenlandes: ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (unmittelbar westlich des Satzungsgebietes)
  - Moore: Regeneration entwässerter Moore (unmittelbar südwestlich des Satzungsgebietes)
- Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung (Karte IV; GLRP WM):

- Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (unmittelbar westlich des Satzungsgebietes)
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen
- Biotopverbundsystem
- Anforderungen an die Landwirtschaft (Karte V; GLRP WM):
  - Standorte mit spezifischen Erfordernissen im Sinne der Guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 4 BNatSchG: Moorstandorte (unmittelbar westlich des Satzungsgebietes)
- Bewertung der potentiellen Wassererosionsgefährdung (Karte VI; GLRP WM):
  - keine Darstellung

Auch der GLRP WM beschreibt die Bedeutung ökologischer Funktionen des Satzungsgebietes. Dass eine negative Beeinträchtigung dieser ökologischen Funktionen durch die Ergänzungssatzung nicht begründet wird, wurde bereits erläutert. Die Satzung liegt innerhalb der bebauten und vorgeprägten Grenzen der Stadt Schönberg. Die von der Satzung einbezogenen Grundstücke werden im Rahmen der zum Ausgleich und Ersatz erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur offenen Landschaft abgeschirmt. Somit sind im Rahmen der Ergänzungssatzung keine Unzulässigkeiten/Unvereinbarkeiten mit den oben aufgeführten Zielen begründet.

### 3.5 Flächennutzungsplan



**Abbildung 2:** Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Schönberg

Für den Bereich der Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße werden im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schönberg weitestgehend Wohnbauflächen dargestellt. Diesbezüglich entspricht das Planungsziel, eine künftige Bebauung auf den vorderen Grundstücksteilen zuzulassen, den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Für rückwärtige Grundstücksteile sind im Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. In diese Bereichen sind die erforderlichen

internen Ausgleichsmaßnahmen, die sich aus den Eingriffen in Natur und Landschaft ergeben, vorgesehen. Für die Stadt Schönberg ist die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gegeben. Die Realisierung der vorgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen kann unter Berücksichtigung der vorhandenen örtlichen Struktur mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes in Vereinbarung gebracht werden. Die Streuobstwiese wird als vereinbar mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gesehen. Die Stadt Schönberg sieht die Entwicklung nach § 8 Abs. 2 BauGB als gesichert an. Die nachrichtliche Übernahme der Ausgleichs- und Ersatzflächen kann zu einem späteren Zeitpunkt in den Flächennutzungsplan erfolgen.

#### **4. Städtebauliche Bestandsaufnahme**

##### **4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation**

Für den Bereich der Satzung existiert kein Bebauungsplan oder eine andere städtebauliche Satzung. Da sich der Bereich weiterhin nicht innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sondern im sog. Außenbereich befindet, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan sind die vorderen Grundstücksbereiche als Wohnbaufläche und rückwärtige Grundstücksteile als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

##### **4.2 Naturräumlicher Bestand; Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Das Untersuchungsgebiet umfasst in der Flur 1 in der Gemarkung Schönberg die zwei Flurstücke 315 und 298 sowie anteilig das Wegflurstück 314 zwischen ihnen, die an der Marienstraße im Südosten der Stadt Schönberg gelegen sind. Gegenwärtig werden die Flächen als Grünland (GIO) landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der erfassten Vegetationshöhe handelt es sich um Bestände mit eher intensivem Nutzungsregime. Die Einzäunung der Grundstücke deutet auf eine Weidenutzung hin. Da im Gebiet Niedermoorböden vorherrschen, sind die Bestände dem Biotoptyp Intensivgrünland auf Niedermoorböden (GIO) zuzuordnen.

Zur Entwässerung sind zwei Gräben (FGB) vorhanden, die ständig wasserführend sind und Wasservegetation aufweisen. Die Breite der Gräben beträgt 30 bis 50 cm, die Tiefe beträgt ca. 80 cm und die Böschungen sind relativ steil ausgebildet - das Profil zählt zu den V-Formen. Am Graben an der südwestlichen Grundstücksgrenze stehen 3 ältere Weiden (BBA), die unter gesetzlichen Schutz stehen (vgl. § 18 NatSchAG M-V). Der Graben orthogonal zur Marienstraße auf dem Flurstück 315 besitzt zumindest einem marginalen Uferrand mit Sauergräsern (z.B. *Juncus effusus*) auf. Die Morphologie und Vegetationsentwicklung lässt auf eine intensive Instandhaltung schließen. Die Entwässerungsmaßnahmen und die intensive Nutzung führten höchstwahrscheinlich zur Degradierung (Vermüllung) der Böden.

Zwischen den Grundstücken verläuft ein unbefestigter Pfad/ Wirtschaftsweg (OVU), bei dem die zwei Fahrspuren vegetationslos sind und der Mittelstreifen sowie die Randbereiche (Wegebankette) mit kurzrasigen Trittfuren (RTT) bestanden sind. Durch die regelmäßige, mechanischen Belastung insbesondere auf dem Mittelstreifen sowie direkt angrenzend zur Fahrrinne, haben nur trittfeste Arten Entwicklungsmöglichkeiten. Es ist weiterhin anzunehmen, dass die Randbereiche mehrmals pro Jahr gemäht werden.

Im Westen an das Plangebiet anschließend ist ein größeres Feldgehölz mit Bäumen aus überwiegend einheimischen und standortgerechten Arten (BFX) sowie einzelnen nicht standortgerechten Nadelgehölzen vorhanden. Dieses ist nach § 20 NatSchAG M-V geschützt.

Auf den Grundstücken befinden sich einige Einzelbäume (BBJ und BBA) darunter Obstgehölze und andere Laubgehölze. Acht Bäume besitzen Stammumfänge über 100 cm und sind demnach nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) geschützt. Einige Bäume weisen mittlere bis mittelstarke Schäden insbesondere am Stamm bzw. den Stämmlingen auf.

Die Linden an der Marienstraße, angrenzend zu den betreffenden Grundstücken, sind als Bestandteil einer Allee (BAA) gesetzlich nach § 19 NatSchAG M-V geschützt.

Zwischen den Linden im Straßenbankett haben sich Trittluren/Trittgesellschaften (RTT), dominiert von Gräsern, sowie einige Sträucher (Verjüngung Linden, Schlehe u.a.) etabliert.

In der unmittelbaren Umgebung der Satzung befindet sich das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“. Negative Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet sind nicht begründet. Die geplante Bebauung ist maßgeblich innerhalb der im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellten Bereiche vorgesehen. Zusätzlich soll die Bebauung durch Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen zur offenen Landschaft abgeschirmt werden. Eine unzulässige Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes ist somit nicht anzunehmen. Weitere internationale oder nationale Schutzgebiete sind im Umfeld der Ergänzungssatzung nicht vorhanden.



**Abbildung 3:** Schutzgebiete und Schutzobjekte, Darstellung auf Luftbild (Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>)

Südöstlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Baumgruppe die gesetzlich geschützt ist. Auch die Beeinträchtigung dieses Biotopes wird nicht begründet. Die Bebauung ist maßgeblich in Straßennähe vorgesehen. Der zum Biotop gehörige Baum befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung.

## **5. Planungsziele**

### **5.1 Planungsziel**

Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung von Flächen für eine straßenbegleitende Wohnbebauung. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes und der Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich Grüner Weg / Marienstraße in Schönberg - Satzung – Teil 2 soll sich die künftige Bebauung westlich der Marienstraße an den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Um Klarheit hinsichtlich der Zulässigkeit von Vorhaben zu schaffen, werden einzelne Festsetzungen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung getroffen. Demnach wird geregelt, dass eine Bebauung mit Wohngebäuden zulässig ist. Weiterhin werden für eingeschossige Gebäude mit geneigtem Dach die maximal zulässige Trauf- und Firsthöhe sowie bei zweigeschossigen Gebäuden mit Flachdach die maximal zulässige Oberkante festgesetzt. Zusätzlich wird festgesetzt, dass zweigeschossige Gebäude mit Walmdach bei einer Dachneigung von maximal 15° zulässig sind. Auf weitere umfassende Festsetzungen wird verzichtet. Maßgeblich wird auf das Einfügearfordernis nach § 34 Abs. 1 BauGB abgestellt.

### **5.2 Städtebauliches Konzept**

Die vorhandene straßenbegleitende Bebauung wird fortgeführt. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes soll sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Festsetzungen dieser Satzung und im Übrigen nach § 34 BauGB ergeben.

## **6. Planerische Zielsetzungen**

### **§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich**

Der Bereich der Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße umfasst das Gebiet, das innerhalb der in dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

### **§ 3 Ergänzungssatzung, Festsetzungen innerhalb der ergänzten Gebiete**

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen der Ergänzungssatzung gilt für zweigeschossige Gebäude mit Flachdach oder flachgeneigtem Walmdach mit

einer Dachneigung von maximal 15° die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Oberkante von 6,50m über dem Bezugspunkt. Die Oberkante ist der höchste Punkt des Gebäudes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Die Festsetzung berücksichtigt den in der Umgebung vorhandenen Gebäudebestand. Wie auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite sollen im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung zweigeschossige Gebäude mit Flachdach bzw. flachgeneigtem Dach zulässig sein, um der Eigenart der näheren Umgebung zu entsprechen.

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen der Ergänzungssatzung gelten für eingeschossige Gebäude mit geneigtem Dach die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Traufhöhe von 4,50 m über dem Bezugspunkt und die maximal zulässige Firsthöhe von 10,00 m über dem Bezugspunkt. Die Traufhöhe ist die Schnittkante der verlängerten Außenwand mit der Dachaußenhaut der Dachfläche. Die Firsthöhe (obere Dachbegrenzungskante) ist die Schnittkante der beiden Dachschenkel des Gebäudes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Die Festsetzung orientiert sich ebenfalls an dem in der Umgebung vorhandenen Bestand. Die Trauf- und Firsthöhen wurden so gewählt, dass sich neue Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen einfügen können.

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen der Ergänzungssatzung gelten die für die einzelnen Grundstücke in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkte in m über NHN (§ 9 Abs. 3 BauGB).

Aufgrund der Topografie wurde unter Berücksichtigung des erstellten Lage- und Höhenplanes grundstücksbezogene Höhenbezugspunkte festgesetzt, um einen eindeutigen Höhenbezug gewährleisten zu können.

Die Grundstückszufahrten werden grundstücksbezogen neben den straßenbegleitenden Bäumen festgesetzt.

Somit werden die Schutzansprüche der Baumreihe berücksichtigt und gesichert, dass eine Beeinträchtigung vermieden wird. Gemäß dem Entwurfs- und Auslegungs-Beschluss der Stadtvertretersitzung vom 22. September 2015 ist auch bei der Zufahrt zum mittleren Grundstück (südlich der Überfahrt zur landwirtschaftlichen Fläche) der Baumschutz zu beachten. Die Zufahrt wurde mit dem vorliegenden Entwurf nunmehr so festgesetzt, dass die auf dem Grundstück befindliche Kirsche zu erhalten ist. Die Zufahrt wurde entsprechend umverlegt; infolge ebenso die Zufahrt für das südlich angrenzende Grundstück.

#### **§ 4 - Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als extensive Obstwiese zu entwickeln. Auf den Flächen ist eine ein- bis zweimalige Mahd im Jahr unter Abtransport des Mahdgutes vorzunehmen. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Es ist je angefangener 100 m<sup>2</sup> Wiesenfläche ein einheimischer und standortgerechter Obstbaum alter Sorten: Apfel (Malus), z.B. „Gravensteiner“, „Prinzenapfel“, Birne (Pyrus), z.B. „Augustbirne“, „Graf Moltke“, Kirsche



(Prunus), z.B. „Morellenfeuer“, „Kassens Frühe Herzkirsche“, in der Qualität Hochstamm, 3xv, Stammumfang 10-12 cm, zu pflanzen. Die Obstbäume und die vorhandenen geschützten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Zufahrten - Zufahrten sind nur an den festgesetzten Grundstückszufahrten zulässig. Die Breite der Zufahrten darf maximal 5 m betragen. Die Zufahrten sind wasserdurchlässig herzustellen. Abgrabungen im Wurzelschutzbereich (Wurzelschutzbereich = Kronentraufe + 1,5 m) von Bäumen an der Landestraße sind unzulässig.

#### **Zufahrt für die Landwirtschaft**

Um auch weiterhin die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten, wurde auf dem Flurstück Nr. 314 eine Verkehrsfläche festgesetzt. Auf dem Flurstück befindet sich eine nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Weide. Gemäß dem Entwurfs- und Auslegungs-Beschluss der Stadtvertretung vom 22. September 2015 ist der Weg zur landwirtschaftlichen Fläche für landwirtschaftliche Fahrzeuge unter Erhalt des Baumes zu sichern. Der Entwurf wurde dahingehend angepasst, dass auf den benachbarten Grundstücken Geh- und Fahrrechte festgesetzt werden. Die Festsetzung des Geh- und Fahrrechtes auf dem nordwestlich befindlichen Grundstück würde die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Fläche in bislang gewohnter Weise ermöglichen; die vorhandene Wegführung und der Zaun werden als Grenze für das Geh- und Fahrrecht zu Grunde gelegt. Alternativ wird auf dem südwestlich der Wegeparzelle befindlichen Flurstück ein Geh- und Fahrrecht festgesetzt, welches die Umfahrung des Baumes in einer Breite von 5m ermöglicht. Bei dem geschützten Baum handelt es sich um eine Weide. Obwohl Schäden am Stamm der Weide ersichtlich sind, ist einzuschätzen, dass aus Gründen der Vitalität und Standsicherheit keine Rodung erforderlich ist. Zum Schrägwuchs wird aufgeführt, dass der natürliche Astwuchs entsprechend ausgleichend in die andere Richtung wirkt.

In Bezug auf das Geh- und Fahrrecht wird aufgeführt, dass über die vorliegende Satzung hinaus mit den jeweiligen Eigentümern eine rechtliche Sicherung vorzunehmen ist.



**Abbildung 4:** Zufahrt zur landwirtschaftlichen Fläche mit geschützter Weide

## **7. Immissions- und Klimaschutz**

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind derzeit keine der Planung entgegenstehenden Belange bekannt. Die Zulässigkeit von Maßnahmen, welche sich besonders negativ auf das Klima auswirken, wird durch die vorliegende Planung nicht begründet. Maßnahmen zum Klimaschutz und -anpassung werden nicht festgesetzt. Darüber hinaus ist es jedem Bauherrn frei überlassen, im Rahmen der planungsrechtlich zulässigen Vorhaben, Maßnahmen zum Klimaschutz und -anpassung umzusetzen.

## **8. Verkehrliche Erschließung**

Der Geltungsbereich der vorliegenden Satzung ist durch die Marienstraße verkehrlich erschlossen. Hauptgebäude sollen nur einreihig entlang der Marienstraße errichtet werden. Eine weitere planungsrechtliche Vorbereitung im Zusammenhang mit der verkehrlichen Erschließung ist nicht erforderlich; die verkehrliche Erschließung ist gesichert. Zusätzlich ist beachtlich, dass die Zufahrt für den Landwirt über die vorhandene Wegeparzelle gesichert werden soll. Um den Baum zu erhalten (Baum Nr. 16) werden Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Landwirtschaft vorgesehen. Im Vorfeld des Satzungsbeschlusses wäre eine Abklärung des Sachverhaltes dahingehend zu führen, dass die Flächen auch für die Zufahrt gesichert sind.



## **9. Ver- und Entsorgung**

Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestandes entlang der Marienstraße ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung grundsätzlich auch für den Geltungsbereich der vorliegenden Satzung sichergestellt ist.

Die einzelnen Ver- und Entsorger werden im Aufstellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

### **9.1 Trinkwasserversorgung**

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht für den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG). Die Trinkwasserversorgung der Stadt Schönberg erfolgt über die zentralen Versorgungsanlagen aus dem Wasserwerk Dassow über den Hochbehälter bei Schönberg. Entsprechende Leitungen zur Trinkwasserversorgung sind im Straßenraum der Marienstraße vorhanden.

Im Bauantragsverfahren sind die Anforderungen an die geordnete Wasserversorgung mit dem ZVG abzustimmen. Die Hausanschlussleitungen sind durch die zukünftigen Bauherren entsprechend herzustellen. Alle Kosten, die mit der Erschließung der Grundstücke entstehen, sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen. Dem ZVG dürfen keine Kosten entstehen.

### **9.2 Abwasserentsorgung - Schmutzwasser**

Gemäß § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Stadt Schönberg hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen.

Das Stadtgebiet von Schönberg ist an die zentrale Kläranlage in Dassow angeschlossen. Das Hauptpumpwerk für die Abwasserdruckleitung zum Klärwerk Dassow befindet sich am Bünsdorfer Weg.

Die Schmutzwasserentsorgung hat gemäß gültiger Gesetze und Verordnungen des Zweckverbandes zu erfolgen. Die Schmutzwasserentsorgung des Satzungsgebietes erfolgt durch die Anbindung an vorhandene Leitungen im Straßenraum der Marienstraße.

Mit der Umsetzung von Vorhaben innerhalb des Satzungsgebietes könnten Umverlegungen von Leitungen bzw. Anlagen bzw. Tieferlegungen erforderlich werden. Die anfallenden Kosten sind durch den jeweiligen Verursacher zu finanzieren. Hierzu sind Abstimmungen mit ZVG zu führen.

Alle Kosten, die mit der Erschließung der Grundstücke entstehen, sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen. Dem ZVG dürfen keine Kosten entstehen.

Der Bau, die wesentliche Änderung und Stilllegung sämtlicher Abwasseranlagen (Schmutz- und Niederschlagswasser) bedürfen ebenfalls der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 38 LWaG durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur.

### **9.3 Abwasserentsorgung - Oberflächenwasser**

Die Grundstücke innerhalb des Satzungsgebietes sind nicht an die Anlagen der zentralen Regenwasserableitung angeschlossen. Hinsichtlich der Entsorgung von Oberflächenwasser ist bei entsprechendem Planungsstand ein Nachweis über die Versickerungsfähigkeit des Bodens vorgesehen. Hierzu soll zu gegebener Zeit eine Baugrund-/Bodenuntersuchung durchgeführt werden. In Abhängigkeit der Ergebnisse des Gutachtens werden die

Anforderungen zur Entsorgung von Oberflächenwasser ergänzt. Sofern der Boden geeignet ist, Niederschlagswasser zu versickern, soll diese Möglichkeit bevorzugt betrachtet werden. Anderenfalls ist die Ableitung des Oberflächenwassers in einen vorhandenen Graben vorgesehen. Ein entsprechendes Bodengutachten ist Bedingung, um die Entsorgung des Oberflächenwassers abschließend regeln zu können.

#### **9.4 Brandschutz/ Löschwasser**

Aus dem Aufstellungsverfahren zur Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich Grüner Weg / Marienstraße in Schönberg - Satzung – Teil 2 ist bekannt, dass sich ein Hydrant im Kreuzungsbereich der Marienstraße und des Grünen Weges befindet. Das Satzungsgebiet befindet sich innerhalb des 300m Radius dieses Hydranten. Der Hydrant ist bereits Bestandteil des Vertrages zwischen dem ZVG und der Stadt Schönberg. Der ZVG wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gebeten.

#### **9.5 Energieversorgung**

Schönberg ist über 110 kV-Freileitungen der E.ON edis AG und der Westmecklenburgischen Energieversorgung AG Schwerin (WEMAG) an das Verbundnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) angeschlossen. In der Stadt besteht ein Umspannwerk an der L01, unmittelbar südöstlich des Satzungsgebietes. Alle Haushalte der Stadt sind an die Elektrizitätsversorgung angeschlossen.

Im Rahmen der Vorbereitung von konkreten Vorhaben sind Abstimmungen durch den jeweiligen Bauherrn mit dem Unternehmen zur Versorgung der Grundstücke zu führen.

#### **9.6 Gasversorgung**

Die Versorgung der Stadt Schönberg mit Erdgas wird von der E.ON Hanse AG sichergestellt. Die Gesellschaft betreibt im Stadtgebiet mehrere Hochdruckleitungen. Auf der vom Satzungsgebiet gegenüberliegenden Straßenseite der Marienstraße befinden sich Niederdruckgasleitungen. Demnach wird davon ausgegangen, dass der Anschluss an die Anlagen der E.ON Hanse AG möglich ist.

Die konkreten Anforderungen sind jeweils vor Beginn von Maßnahmen bei dem Versorger zu befragen und mit dem Versorger sind die entsprechenden Maßnahmen abzustimmen.

#### **9.7 Telekommunikation**

Die Telefonversorgung für das Gebiet der Stadt Schönberg ist durch die Deutsche Telekom AG gesichert. Die Telekom AG soll rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten und vor der Errichtung baulicher Anlagen unterrichtet werden, um die Fernmeldeversorgung sicherstellen zu können. Bei der Bauausführung von Bauarbeiten, Tiefbau- und Straßenbaumaßnahmen (einschließlich Anpflanzungen) ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu arbeiten. Insbesondere ist auch die Anweisung zum Schutz unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung) zu beachten. Deshalb ist es erforderlich, dass die

Bauausführenden vor Baubeginn bei der Deutschen Telekom AG eine Aufgrabeanzeige vorlegen und sich über die Lage der Leitungen einweisen lassen. Eine Einweisung mit Ortung der Telekommunikationslinien vor Ort ist kostenpflichtig. Die Einweisung bezieht sich auf auch auf Flächen, die nur für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden, um mögliche Montage- und Wartungsarbeiten an den Anlagen der Telekom nicht zu behindern.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie eine eventuelle Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Satzungsbereich der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich schriftlich angezeigt werden, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.

## **9.8 Abfallentsorgung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Abfallentsorgung muss entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen. Die Abfallbehälter sind am Entsorgungstag an der öffentlichen Straße bereitzustellen.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann. Beim Rückbau vorhandener Anlagen ist darauf zu achten, dass weder der Boden noch der Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen kontaminiert sind. Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAIG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

## **10. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

### **10.1 Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe im Sinne des Gesetzes Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Verursacher die Pflicht vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Mit den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ aus der Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 1999 / Heft 3 (Hinweise zur Eingriffsregelung) werden Empfehlungen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen in den Naturhaushalt gegeben. Mit den Hinweisen soll dem Planer eine Grundlage für eine möglichst einheitliche Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbeurteilung gegeben werden. Die Hinweise sind sehr umfangreich und bestehen aus einem Textteil A - Grundsätze zum Vollzug der Eingriffsregelung und einem Teil B – Fachliche Grundlagen und Anleitungen ( Anlage 1 – 17 ). Während im Anlageteil die Anleitung zur Eingriffsermittlung schrittweise erläutert wird und zahlreiche Tabellen als Bewertungs- und Bemessungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden, werden im Textteil allgemeine Grundsätze zur Handhabung der Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern erläutert.

### **10.2 Bestandsbeschreibung und Bilanzierungsgrundlagen**

#### Lage und Naturraum

Schönberg liegt in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“. Kleinräumig lässt sich das Gebiet der Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ und der Landschaftseinheit „Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“ zuordnen (Quelle: <http://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>, Zugriff: 10.09.2015).

#### Boden und Relief

Im untersuchten Gebiet herrschen ursprünglich Niedermoorböden vor (vgl. Kartenportal des LUNG M-V <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, 2015).

#### Wasser

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem Bereich, in dem es zu einem artesischem Austritt von Grundwasser kommen kann, d.h. das Grundwasser kann infolge von Überdruck an der Erdoberfläche austreten, weil die Grundwasserdruckfläche höher liegt als die Geländeoberfläche. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei >200 - 250 mm/ pro Jahr. Es wird eine mittlere Geschüttheit des Grundwassers durch die überdeckenden Schichten dargestellt. (vgl. Kartenportal des LUNG M-V <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, 2015; <http://www.geothermie.de/wissenswelt/glossar-lexikon/a/artesisch.html>, 2015 ).

An der südwestlichen Plangebietsgrenze verläuft ein lokaler Graben, der in den Fluss Liebeck fließt, welcher wiederum in die Maurine mündet. Zentral im Plangebiet ist ein kurzer Graben orthogonal zur Straße angelegt worden, der augenscheinlich isoliert ist ohne Zufluss zum sonstigen Grabensystem (keine Rohrabflüsse erfasst).

### Klima/ Luft

Im Naturraum herrscht ein maritim geprägtes Binnenplanarklima mit jährlichen Niederschlägen deutlich über 600 mm (niederschlagsbegünstigter Bereich) vor. Im Westen der Landschaftszone, im Bereich in dem Schönberg gelegen ist, sind die Niederschlagsmengen sowie die mittleren Temperaturen unter größeren maritimen Einfluss höher als Richtung Osten. (vgl. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg GLRP WM in der Ersten Fortschreibung von 2008: II-115)

### Landschaftsbild

Das Vorhabengebiet befindet sich zum Teil (maßgeblich Flurstück 315, Flur 1, Gemarkung Schönberg) im Landschaftsbildraum „Niederung der Maurine südlich von Schönberg“ (Nr. IV 1 – 7) mit hohem bis sehr hohem Landschaftsbildpotential (Wertstufe 3). Der Landschaftsbildraum wird als kleines Niederungstal mit weitverzweigten Nebengräben der Maurine und großen Wiesenflächen unterbrochen von Ackerflächen und Waldgebieten (Mischwaldcharakter) beschrieben. Abschnittsweise ist gut ausgeprägte Ufervegetation vorhanden. Die Siedlungen sind harmonisch in die Landschaft eingepasst. (vgl. Kartenportal des LUNG M-V <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, 2015).

### Beschreibung der Biotop- und Nutzungstypen

Das Untersuchungsgebiet umfasst in der Flur 1 in der Gemarkung Schönberg die zwei Flurstücke 315 und 298 sowie anteilig das Wegflurstück 314 zwischen ihnen, die an der Marienstraße im Südosten der Stadt Schönberg gelegen sind. Gegenwärtig werden diese als Grünland (GIO) landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der erfassten Vegetationshöhe handelt es sich um Bestände mit eher intensivem Nutzungsregime. Die Einzäunung der Grundstücke deutet auf Weidenutzung hin. Da im Gebiet Niedermoorböden vorherrschen, sind die Bestände dem Biotoptyp Intensivgrünland auf Niedermoorböden (GIO) zuzuordnen.

Zur Entwässerung sind zwei Gräben (FGB) vorhanden, die ständig wasserführend sind und Wasservegetation (Wasserlinse, Hahnenfuß spec.) aufweisen. Die Breite der Gräben beträgt 30 bis 50 cm, die Tiefe beträgt ca. 80 cm und die Böschungen sind relativ steil ausgebildet - das Profil zählt zu den V-Formen. Am Graben an der südwestlichen Grundstücksgrenze stehen 3 ältere Weiden (BBA), die unter gesetzlichen Schutz stehen (vgl. § 18 NatSchAG M-V). Der Graben orthogonal zur Marienstraße auf dem Flurstück 315 besitzt zumindest einem marginalen Uferrand mit Sauergräsern (z.B. *Juncus effusus*) auf. Die Morphologie und mäßig ausgeprägte Vegetationsentwicklung lassen auf eine eher intensivere Instandhaltung schließen. Die

Entwässerungsmaßnahmen und die intensive Nutzung im Plangebiet führten höchstwahrscheinlich zur Degradierung (Vermullung) der Böden.

Zwischen den Grundstücken verläuft ein unbefestigter Pfad/ Wirtschaftsweg (OVU), bei dem die zwei Fahrspuren vegetationslos sind und der Mittelstreifen sowie die Randbereiche (Wegebankette) mit kurzrasigen Trittfuren (RTT) bestanden sind. Durch die regelmäßige, mechanische Belastung, insbesondere auf dem Mittelstreifen sowie direkt angrenzend zur Fahrrinne, haben nur trittfeste Arten Entwicklungsmöglichkeiten. Es ist weiterhin anzunehmen, dass die Randbereiche (Wegebankette) mehrmals pro Jahr gemäht werden.

Im Westen an das Plangebiet anschließend ist ein größeres Feldgehölz mit Bäumen aus überwiegend einheimischen und standortgerechten Arten (BFX) sowie einzelnen nicht standortgerechten Nadelgehölzen vorhanden. Dieses ist nach § 20 NatSchAG M-V geschützt.

Auf den Grundstücken befinden sich einige Einzelbäume (BBJ und BBA) darunter Obstgehölze und andere Laubgehölze (siehe **Tabelle 1**). Die Bäume wurden mit Stammumfang in 1,30 m Höhe über Erdboden und ihrem Kronendurchmesser aufgenommen (vgl. Tabelle 1). Acht Bäume besitzen Stammumfänge über 100 cm und sind demnach nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) geschützt (vgl. Bestandsplan). Die Bewertung bzw. die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für entfallende Bäume richtet sich nach Baumschutzkompensationserlass M-V vom 15.10. 2007. Einige Bäume weisen mittlere bis mittelstarke Schäden insbesondere am Stamm bzw. den Stämmlingen auf (siehe **Tabelle 1**). Die Angabe der Schadstufe erfolgt gemäß Skala FLL 1993.

Die Linden an der Marienstraße, angrenzend zu den betreffenden Grundstücken, sind als Bestandteil einer Allee (BAA) gesetzlich nach § 19 NatSchAG M-V geschützt (siehe **Tabelle 1**). Beeinträchtigungen in den potenziellen Wurzelbereich sind grundsätzlich untersagt und müssen bei unvermeidbaren Eingriffen ausgeglichen werden.

Zwischen den Linden im Straßenbankett haben sich Trittfuren/ Trittgeseellschaften (RTT), dominiert von Gräsern, sowie einige Sträucher (Verjüngung Linden, Schlehe u.a.) etabliert.

**Tabelle 1:** Bäume an der Marienstraße und auf Flurstück 315 Flur 1 in der Gemarkung Schönberg

Baum – Nr.	Art	Stammumfang in cm	Kronen-durch- messer in m	Bemerkungen
1	(Winter)-Linde ( <i>Tilia cordata</i> )	20	1,30	§19 NatSchAG M-V, Neuanpflanzung
2	(Winter)-Linde ( <i>Tilia cordata</i> )	277	15-16	§19 NatSchAG M-V
3	(Winter)-Linde ( <i>Tilia cordata</i> )	259	13,5	§19 NatSchAG M-V
4	(Winter)-Linde ( <i>Tilia cordata</i> )	265	15,5	§19 NatSchAG M-V
5	(Winter)-Linde ( <i>Tilia cordata</i> )	270	15	§19 NatSchAG M-V
6	(Winter)-Linde ( <i>Tilia cordata</i> )	290	9	§19 NatSchAG M-V
7	Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	73/72	3,5	starker Pilzbewuchs Vitalität eingeschränkt (Stufe 1-2) deshalb kein § 18 NatSchAG M-V
8	Obstgehölz - Kirsche ( <i>Prunus spec.</i> )	150	8	
9	Obstgehölz - Kirsche ( <i>Prunus spec.</i> )	140	4	
10	-	130	6	mittelstark bis stark geschädigt (Schadstufe 3) sehr geschwächt (Vitalitätsstufe 3) deshalb kein § 18 NatSchAG M-V
11	Linde ( <i>Tilia spec.</i> )	78/75/ 61	5,5	3-stämmig § 18 NatSchAG M-V
12	Weide ( <i>Salix</i> )	80/170	8	2-stämmig mittelstarke Schäden an Stämmeling, aber Vitalität insgesamt mit gut eingestuft § 18 NatSchAG M-V
13	Weide ( <i>Salix</i> )	80/120 /180	10	3-stämmig mittelstarke Schäden an Stämmeling, aber Vitalität mit gut eingestuft § 18 NatSchAG M-V
14	Weide ( <i>Salix</i> )	190/18 0	9	2-stämmig § 18 NatSchAG M-V
15	Ulme ( <i>Ulmus</i> )	190/13 5/230	22	3-stämmig § 18 NatSchAG M-V
16	Weide ( <i>Salix</i> )	190	9,5	§ 18 NatSchAG M-V

### 10.3 Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen

Die naturschutzfachliche Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotope erfolgt hinsichtlich ihrer Qualität (Ausprägung der Merkmale am konkreten Standort) und ihrer Funktion für den lokalen Naturhaushalt. Sie orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (Heft 3/ Schriftenreihe des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern -LUNG M-V) von 1999. Die Bewertung der zugeordneten Biotoptypen ist auf Grundlage der Kriterien Regenerationsfähigkeit und der regionalen Gefährdung („Roten Listen gefährdeter Biotoptypen der BRD“) erfolgt. Der jeweils höhere Wert für die Biotoptypen wird herangezogen. Die Biotopwertstufen gehen in das weitere Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Kompensationserfordernisse bei zu erwartenden Eingriffen durch Bauvorhaben ein.

Die Grundlage für die Kompensationswertzahl bildet die unten stehende **Tabelle 2**, welche aus den „Hinweisen zur Eingriffsermittlung“ übernommen wurde. Entsprechend der Ausprägung der einzelnen Biotope variiert die Kompensationswertzahl zwischen den vorgegebenen Werten. Ein mittlerer Wert wurde bei normaler Ausprägung des Biototyps gewählt. Bei besonders schlecht/gut ausgeprägten Biotopen erfolgte eine Abwertung/Aufwertung.

**Tabelle 2:** Zuordnung der Kompensationswertzahl

Wert-ein-stufung	Kompensations-erfordernis (Kompensations-wertzahl)	Bemerkung
0	0 – 0,9fach	Bei der Werteinstufung „0“ sind Kompensationserfordernisse je nach dem Grad der Vorbelastung (z.B. Versiegelung) bzw. der verbliebenen ökologischen Funktion in Dezimalstellen zu ermitteln
1	1 – 1,5 fach	Angabe in halben oder ganzen Zahlen
2	2 – 3,5 fach	Bei Vollversiegelung von Flächen erhöht sich das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5 (bei Teilversiegelung um 0,2).
3	4 – 7,5 fach	
4	≥ 8 fach	

Es wurden nur die im Untersuchungsraum (Plangeltungsbereich) liegenden Biotope bewertet (**Tabelle 3, Karte 1 im Anhang**). Die Festlegung des Kompensationswertes für diese Biotoptypen wird im Anschluss begründet.



**Tabelle 3:** naturschutzfachliche Einstufung der Bestandsbiotope

Nr. Biotoptyp	Kürzel/ Code Biotoptyp	Beschreibung Biotoptyp	Regenerationsfähigkeit	Rote Liste Biotoptypen BRD	(Schutz)Statur	Kompensationswert (K-Wert) für Biotoptyp am konkreten Standort
2.2.1	BFX	Feldgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	3	2	§ 20 Nat SchA G	4-5
2.5	BAA	Allee	geschützt nach § 19 NatSchAG M-V Bewertung gemäß Erlass zur Neupflanzung von Alleien und einseitigen Baumreihen in M-V von 2002			
2.7.1	BBA	Älterer Einzelbaum	STU >= 100 cm, geschützt nach § 18 NatSchAG M-V, Bewertung nach Baumschutzkompensationserlass M-V 2007			
2.7.2	BBJ	Jüngerer Einzelbaum	Einstufung/ Bewertung nach Baumschutzkompensationserlass M-V 2007			
4.5.2	FGB	Graben mit eher intensiver Instandhaltung (teilweise mit Uferrandvegetation)	1	-	-	1,5
9.3.2	GIO	Intensivgrünland auf Moorstandorten	-	1	-	1
10.2.1	RTT	Ruderales Trittflur	-	1	-	1
14.7.3	OVU	Wirtschaftsweg, nicht versiegelt	-	-	-	0

**Feldgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (BFX)**

Der Gehölzbestand ist strukturreich ausgestattet und bis auf wenige Nadelgehölze überwiegen heimische Laubbäume und Sträucher. Das Pufferungsvermögen gegenüber Emissionen wie Lärm oder Schadstoffen wird als sehr gut eingeschätzt. Insgesamt wird ein Kompensationswert von **4,5** festgelegt.

**Allee (BAA)**

Westlich der Marienstraße sind die Alleebäume in regelmäßigem Abstand (geschlossen) vorhanden, während östlich der Straße mehrere Lücken im Bestand auszumachen sind. Die Verluste sind demnach bezüglich der Straßenseiten sehr unterschiedlich, liegen aber insgesamt in einem Bereich

über 20 bis 40 %. Für die Allee gilt ein gesetzlicher Schutz nach § 19 NatSchAG M-V mit gesonderter Betrachtung hinsichtlich des Wertes gemäß Erlass „Neupflanzung von Alleien und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 19. April 2002. Der Umfang an Ausgleich richtet sich nach dem Stammumfang (STU) des betroffenen Baumes: bei STU bis 150cm ist 1 Baum, bei STU bis 250 cm sind 2 Bäume und bei STU bis 350 cm sind 3 Bäume auszugleichen (darüber hinaus erhöht sich der Ausgleichsumfang für jeden weiteren angefangenen Meter STU um einen Baum).

#### **Ältere und jüngere Einzelbäume (BBA und BBJ)**

Ältere Bäume mit einem Stammumfang (STU)  $\geq$  100 cm sind nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen ist gemäß Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2007 durchzuführen.

#### **Gräben mit intensiver Instandhaltung (FGB)**

Die vorhandenen Gräben weisen zumindest Wasservegetation und eine marginale Uferrandvegetation auf (einzelne Baumweiden, Sauergräser/Seggen). Deshalb wird ein oberer Kompensationswert von **1,5** angesetzt.

#### **Intensivgrünland auf Moorstandorten (GIO)**

Das Dauergrünland im Plangebiet wird relativ stark entwässert und intensiv bewirtschaftet (sehr wahrscheinlich Beweidung oder Mäh-/Weidenutzung). Der Kompensationswert wird mit **1** eingestuft.

#### **Ruderaler Trittschutt (RTT)**

Die Ruderalen Trittschutten im Gebiet sind durch einen hohen Gräseranteil geprägt. Eine artenreichere Ausprägung ist nicht zu erwarten. Als Kompensationswert ist **1** anzusetzen.

#### **Wirtschaftsweg, nicht versiegelt (OVU)**

Der Biotoptyp ist bezüglich Regenerationsfähigkeit oder Gefährdung nicht eingestuft. Auf den Fahrspuren ist eine deutliche Bodenverdichtung zu verzeichnen, dagegen ist der Mittelstreifen bewachsen. Naturräumliche Funktionen wie Bodenversickerung sind eingeschränkt möglich. Es wird ein Kompensationswert von **0,3** angenommen.

### **10.4 Ausgangsdaten für die Eingriffsbilanzierung**

Durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen innerhalb des Satzungsgebietes ist die Bebauung bisher unbebauter Flächen geplant. Dies stellt nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff dar. Die Bebauung soll einseitig entlang der Marienstraße erfolgen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 10.286 m<sup>2</sup> und umfasst die Flurstücke 298 und 315 sowie anteilig das Wegflurstück 314 der Flur 1 in der Gemarkung Schönberg zwischen diesen. Die Flächengröße von Flurstück 298 beträgt rund 2.575,3 m<sup>2</sup>, die Flächengröße von Flurstück 315 beträgt ca. 7.478 m<sup>2</sup> und die Flächengröße des Anteils des Weges (Flurstück 314) beträgt ca. 232,4 m<sup>2</sup>.

Die Biotoptypen und Nutzungsformen im Untersuchungsgebiet werden in **Tabelle 4** dargestellt.

**Tabelle 4:** Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

<b>Biotoptypen</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>
<i>Flurstück 298</i>	2.575,30
Intensivgrünland auf Moorstandorten (GIO)	2.575,30
<i>Flurstück 315</i>	7.478,03
Intensivgrünland auf Moorstandorten (GIO)	7.347,08
Graben mit intensiver Instandhaltung (FGB)	130,95
Älterer Einzelbaum (BBA)	9 Stück
<i>Flurstück 314 (anteilig)</i>	232,43
Wirtschaftsweg, nicht oder teilweise versiegelt (OVU)	232,43
Älterer Einzelbaum (BBA)	1 Stück

#### Baubedingte Wirkungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich i.d.R. um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen. Die im Rahmen der Bauarbeiten entstehenden Beeinträchtigungen werden auf ein Minimum reduziert. Die in Anspruch genommenen Nebenflächen werden entsprechend des Ursprungszustandes wiederhergestellt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen verbleiben.

#### Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den Bauwerken selbst. Zu nennen sind hier vor allem dauerhafte Flächenverluste durch Versiegelung und Überbauung bzw. die Vernichtung von Biotopbereichen. Für die geplante Versiegelung wird ein Versiegelungsgrad von kleiner 20% angenommen. Das entspricht einer maximalen Versiegelung von 300 m<sup>2</sup> pro Grundstück.

Für den Bau der Wohnhäuser auf dem Baugrundstück des Flurstücks 315 sind 4 Bäume zu fällen. Darunter ist eine Linde (Baum-Nr. 11), die gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt ist. Der Eingriff wird über Kompensationspflanzungen ausgeglichen.

Um Beeinträchtigungen der Wurzelbereiche der nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleebäume an der Marienstraße zu vermeiden, sind die Zufahrten teilbefestigt/ wasserdurchlässig herzustellen und Abgrabungen im Wurzelschutzbereich (= Kronentraufe + 1,5 m) unzulässig. Die gesetzlichen Vorschriften und allgemeinen Anforderungen des Gehölzschutzes sind zu beachten.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen resultieren aus der Nutzung der Baugebiete nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich sind die Emissionen (Lärm, Licht, Abgase) und die Biotopveränderungen.

### Landschaftsbild / Natürliche Erholungseignung

Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung ausgegangen. Die Herstellung der Bebauung ist unter Berücksichtigung der straßennahen Bebauung zwischen bereits bebauten Bereichen als angemessen anzusehen.

### Abgrenzung der Wirkzonen

Auf die Ausweisung von Wirkzonen außerhalb des Plangeltungsbereiches wird aufgrund des Umfangs und der zu erwarteten Wirkungen von 5 Grundstücken verzichtet. Durch die Vorprägung des Gebietes und die Lage im bebauten Bereich werden sich keine zusätzlichen Auswirkungen auf die hochwertigen Biotopstrukturen im Anschluss ergeben. Zudem wird durch die Beanspruchung von Bauflächen, die im weiteren Sinne größere Lücken zwischen vorhandener Bebauung darstellen, eine Inanspruchnahme anderer wertvoller Außenbereichsflächen verhindert.

### Ermittlung des Freiraumbeeinträchtigungsgrades (FBG)

Der überplante Bereich grenzt an vorhandene Bebauung, an die Marienstraße und an intensiv, landwirtschaftlich genutzte Flächen an und unterliegt selbst einer intensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung. Bereiche, die einen Abstand von maximal 50 m zu diesen angrenzenden Flächen aufweisen, erhalten einen Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 1. Dies entspricht einem Korrekturfaktor (KF) von 0,75 für die ermittelten Kompensationserfordernisse der Biotoptypen.

Für Bereiche mit einem Abstand von maximal 200 m wird ein Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 2 zugewiesen. Dies entspricht einem Korrekturfaktor (KF) von 1,0 für die ermittelten Kompensationserfordernisse der Biotoptypen (vgl. Anlage 10 Hinweise zur Eingriffsregelung 1999).

### Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

*Biotopverlust mit Flächenversiegelung, Biotopverlust und Biotopbeeinträchtigung*

Die Bestimmung des Kompensationserfordernisses wird aufgrund der betroffenen Biotoptypen ermittelt. In den nachfolgenden Tabellen werden die erforderlichen Flächenäquivalente für die Kompensation (KFÄ) für die Versiegelung und die Nutzungsänderungen ermittelt. Die Werte werden dabei differenziert für die beiden Flurstücke berechnet.

In der **Tabelle 5** sind die von Flächenverlust und Funktionsverlust betroffenen Biotoptypen erfasst. Die Darstellung beschränkt sich auf die eingriffserheblichen Konflikte. Sind das Bestandsbiotop und das Zielbiotop (nach der vollständigen Herstellung des Vorhabens) gleichwertig, z.B. vorhandene Versiegelung und geplante Versiegelung oder Rasenflächen und Anlage von Rasenbereichen oder ist das Zielbiotop voraussichtlich höherwertiger, ist kein Eingriffstatbestand gegeben und es wird auf eine Darstellung verzichtet.

**Tabelle 5:** Biotopbeseitigung durch Versiegelung

<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächenverbrauch (max. Versiegelung) A in m<sup>2</sup></b>	<b>Kompensations- wertzahl für (K)</b>	<b>Zuschlag Versiegelung (Z)</b>	<b>Korrekturfaktor für Freiraumbeein- trächtigung (KF)</b>	<b>Flächenäquivalent für Kompensation KFÄ = A x (K+Z) x KF [m<sup>2</sup>]</b>
Intensivgrünland auf Moorstandorten (GIO), Flurstück 298, Flur 1, Gemarkung Schönberg zu Bauflächen (vollversiegelt)	500	1	0,5	0,75	562,5
Intensivgrünland auf Moorstandorten (GIO), Flurstück 298, Flur 1, Gemarkung Schönberg zu teilbefestigten Zufahrten	100	1	0,2	0,75	90
Intensivgrünland auf Moorstandorten (GIO), Flurstück 315, Flur 1, Gemarkung Schönberg zu Bauflächen (vollversiegelt)	750	1	0,5	0,75	843,8
Intensivgrünland auf Moorstandorten (GIO), Flurstück 315, Flur 1, Gemarkung Schönberg zu teilbefestigten Zufahrten	150	1	0,2	0,75	135
Summe Fläche Versiegelung in m <sup>2</sup>	1500			Summe Eingriff Versiegelung in m <sup>2</sup> KFÄ	<b>1.631</b>

Für die Vollversiegelung bisher unversiegelter Flächen erfolgt ein Zuschlag (Z) von 0,5 auf den Kompensationswert der Biotoptypen und für eine Teilversiegelung der Zufahrten mit wasserdurchlässiger Wegedecke gemäß textlicher Festsetzungen ein Zuschlag von 0,2 (vgl. Anlage 10 Hinweise zur Eingriffsregelung 1999). Es wird eine maximale Versiegelung von 300 m<sup>2</sup> (davon 250 m<sup>2</sup> Vollversiegelung und 50 m<sup>2</sup> für teilbefestigte Zufahrten) pro Grundstück, d.h. insgesamt 1500 m<sup>2</sup> im gesamten Geltungsbereich, zu Grunde gelegt.

Die unversiegelten Grundstücksbereiche werden sich zukünftig als Gärten entwickeln. Diese werden weiterhin naturräumliche Funktionen und mit Einschränkungen Biotopfunktionen übernehmen können, deshalb wird eine Eingriffsminimierung um 0,5 auf den Kompensationswert berücksichtigt (**Tabelle 6**).

**Tabelle 6:** Biotopbeseitigung durch Funktionsverlust

<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächenverbrauch A in m<sup>2</sup></b>	<b>Kompensations- wertzahl für Biotoptyp (K)</b>	<b>Minimierung (M)</b>	<b>Korrekturfaktor für Freiraumbeein- trächtigung (KF)</b>	<b>Flächenäquivalent für Kompensation KFÄ = A x (K-M) x KF [m<sup>2</sup>]</b>
Intensivgrünland auf Moorstandorten (GIO), Flurstück 298, Flur 1, Gemarkung Schönberg zu Gärten	1950,59	1	0,5	0,75	731
Intensivgrünland auf Moorstandorten (GIO), Flurstück 315, Flur 1, Gemarkung Schönberg	2842,99	1	0,5	0,75	1.066
Graben mit intensiver Instandhaltung (FGB) auf Flurstück 315, Flur 1, Gemarkung Schönberg	67,51	1,5	0,5	0,75	51
Intensivgrünland auf Moorstandorten (GIO), Flurstück 298, Flur 1, Gemarkung Schönberg	24,72	1	0,5	1	12
Intensivgrünland auf Moorstandorten (GIO), Flurstück 315, Flur 1, Gemarkung Schönberg	97	1	0,5	1	48
Summe Fläche in m <sup>2</sup>	4982,81	Summe Eingriffe Funktionsverlust in m <sup>2</sup> KFÄ			<b>1.909</b>

### 10.5 Gesamtbilanzierung Funktionsverlust

*Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen (Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 4)*

Im Bereich des Vorhabens sind keine qualifizierten landschaftlichen Freiräume betroffen.

*Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen*

Faunistische Sonderfunktionen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

*Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen*

Die betroffenen abiotischen Funktions- und Wertelemente werden im Rahmen der durchgeführten Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung ausreichend berücksichtigt.

*Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes*

Das Plangebiet berührt den/ liegt teilweise im Landschaftsbildraum „Niederung der Maurine südlich von Schönberg“ (Nr. IV 1 – 7) mit hohem bis sehr hohem Landschaftsbildpotential (Wertstufe 3). Gemäß Anlage 10 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ sind Landschaftsbildräume mit einer Wertstufe  $\geq 3$  besonders zu berücksichtigen. Planungsziel der Ergänzungssatzung ist die Vorbereitung einer straßennahen Bebauung zwischen bereits bebauten Bereichen. Bauformen und Baumaterialien sollen sich an örtlichen Gegebenheiten orientieren. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet mit Gehölzpflanzungen sind geeignet auch Beeinträchtigungen landschaftsästhetischer Funktionen durch die Bebauung wiederherzustellen. Die zukünftigen Baugrundstücke werden durch Bepflanzung abgegrenzt, sodass ein optisch günstiger Übergang hin zur freien Landschaft erreicht werden kann. Darüber hinausgehender zusätzlicher Ausgleich für die Sonderfunktionen des Landschaftsbildes wird nicht als erforderlich erachtet.

Für das Plangebiet ergibt sich ein multifunktionaler Gesamteingriff von 3.540 m<sup>2</sup> KFÄ (**Tabelle 7**).

**Tabelle 7:** Zusammenstellung des multifunktionalen Eingriffs

<b>Maßnahme</b>	<b>Flurstück 298, Flur 1, Gemarkung Schönberg KFÄ [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Flurstück 315, Flur 1, Gemarkung Schönberg KFÄ [m<sup>2</sup>]</b>	<b>KFÄ [m<sup>2</sup>] gesamt</b>
Versiegelung	653	979	<b>1.631</b>
Biotopverlust durch Funktionsverlust	744	1.165	<b>1.909</b>
Summe Multifunktionaler Gesamteingriff in m <sup>2</sup> KFÄ	1.396	2.144	<b>3.540</b>

**10.6 Kompensationsbedarf gemäß Baumschutzkompensationserlass**

Die Stadt Schönberg plant durch die Aufstellung der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße die vorhandene straßenbegleitende Bebauung südwestlich der Marienstraße im südöstlichen Ortseingangsbereich zu ergänzen. Hierzu werden schon anthropogen geprägte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen verwendet

Hinsichtlich des Baumschutzes sind hier die Bestimmungen des §18 NatSchAG M-V für Einzelbäume zu beachten.

Im Nordosten des Plangebiets ist bei Verwirklichung der städtebaulichen Planziele ein Einzelbaum (Linde, Baum-Nr. 11) von einer Rodung betroffen. Die Linde ist ein dreistämmiger Baum, dessen Stamm sich unterhalb von 1,3 m über dem Erdboden in drei kräftige Stämme aufgliedert. Die Stammumfänge betragen 61, 75 und 78 cm (**Abbildungen 5 bis 7**).



Abbildungen 5, 6 und 7: Linde, Baum-Nr. 11

Ein Ausgleich der Eingriffe in gesetzlich geschützte Einzelbäume nach § 18 NatSchAG M-V wird nach dem „Baumschutzkompensationserlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ vom 15. Oktober 2007 (Baumschutzkompensationserlass) geregelt. Gemäß Punkt 2.1 Baumschutzkompensationserlass sind Einzelbäume mit einem Stammumfang von 50 bis 150 cm im Verhältnis 1:1 und Einzelbäume mit einem Stammumfang von größer 150 cm bis 250 cm im Verhältnis 1:2 auszugleichen. „Bei mehrstämmigen Bäumen müssen mindestens zwei Stämme [...] zusammen einen Stammumfang von 50 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 130 Zentimetern über dem Erdboden, aufweisen. Wenn der Kronenansatz unter einer Höhe von 130 Zentimetern über dem Erdboden liegt, ist der Stammumfang beider Stämme unter dem Kronenansatz maßgeblich“ (Punkt 2.1 Baumschutzkompensationserlass). Demnach wird für die Linde ein Stammumfang > 150 cm angesetzt. Der Ausgleich für die geplante Rodung ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

**Tabelle 8:** Gesamtbilanzierung für Eingriff in geschützten Baum

Baum-Nr.	Baumart	Bemerkung	Stammumfang in cm	Kronen-urchmesser in m	Eingriff	Kompensationsbedarf [Baum/Bäume]	Ausgleichspflanzung [Baum/Bäume]
11	Linde	3-stämmig § 18 NatSchAG M-V	78/75/61	5,5	Rodung	2	2

Zum Ausgleich für die Rodung der Linde, die nach §18 NatSchAG M-V geschützt ist, müssen zwei einheimische und standortgerechte Laubbäume in der Qualität dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, von mindestens 16 -18 cm gepflanzt werden.

Soweit Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen rechtlich und tatsächlich möglich und zweckmäßig sind, besteht die Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis 1:2.

Ein Antrag nach § 18 NatSchAG M-V ist zu stellen.



Die Ausgleichspflanzungen sind auf dem Flurstück 315 der Flur 1 in der Gemarkung Schönberg vorzunehmen.

Mit der Pflanzung von zwei einheimischen und standortgerechten Laubbäumen ist der Eingriff in den geschützten Baumbestand durch das Vorhaben Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße vollständig kompensiert.

### 10.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt

Auf den für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Flächen des Flurstücks 315, der Flur 1 in der Gemarkung Schönberg ist eine extensiv genutzte bzw. gepflegte Obstwiese anzulegen. Auf den Flächen ist eine ein- bis zweimalige Mahd im Jahr unter Abtransport des Mahdgutes vorzunehmen. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Es ist je angefangener 100 m<sup>2</sup> Wiesenfläche ein einheimischer und standortgerechter Obstbaum alter Sorten: Apfel (Malus), z.B. „Gravensteiner“, „Prinzenapfel“, Birne (Pyrus), z.B. „Augustbirne“, „Graf Moltke“, Kirsche (Prunus), z.B. „Morellenfeuer“, „Kassens Frühe Herzkirsche“, in der Qualität Hochstamm, 3xv, Stammumfang 10-12 cm, zu pflanzen. Die Obstbäume und die vorhandenen geschützten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Für die Maßnahme werden entsprechend Punkt I.5 und I.6 der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung je eine Wertstufe von 2 und ein Kompensationswert von 2 angenommen. Aufgrund der Lage der Kompensationsmaßnahme am Ortsrand wird ein leicht verminderter Leistungsfaktor von 0,8 angesetzt. Weiterhin wird ein Flächenäquivalent von 25 m<sup>2</sup> je Baumpflanzung verwendet.

Mit der Extensivierung und der Neupflanzung von Gehölzen am Rand des Plangebietes zur freien Landschaft sind auch positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Insgesamt können mit der Maßnahme im Plangebiet rund 3.552 m<sup>2</sup> KFÄ erreicht werden (**Tabelle 9**).

Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahme wird rechtsverbindlich gesichert.

**Tabelle 9:** Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet

Kompensationsmaßnahmen	Fläche in m <sup>2</sup>	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	Flächenäquivalent für Kompensation KFÄ in m <sup>2</sup>
Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese auf Flurstück 315, Flur 1, Gemarkung Schönberg	1.770	2	0,8	2.832

Kompensationsmaßnahmen	Fläche in m <sup>2</sup>	Kompensation s-wertzahl	Leistungsfak- tor	Flächenäqui- valent für Kompensation KFÄ in m <sup>2</sup>
Anpflanzung von einheimischen Obstgehölzen (Hochstämme) auf Flurstück 315, Flur 1, Gemarkung Schönberg	450	2	0,8	720
Summe Flächengröße Ausgleichsflächen im Plangebiet in m <sup>2</sup> KFÄ	2.220	Summe Ausgleich intern in m <sup>2</sup> KFÄ		<b>3.552</b>

### 10.8 Zusammenfassung der Auswirkungen der Maßnahmen

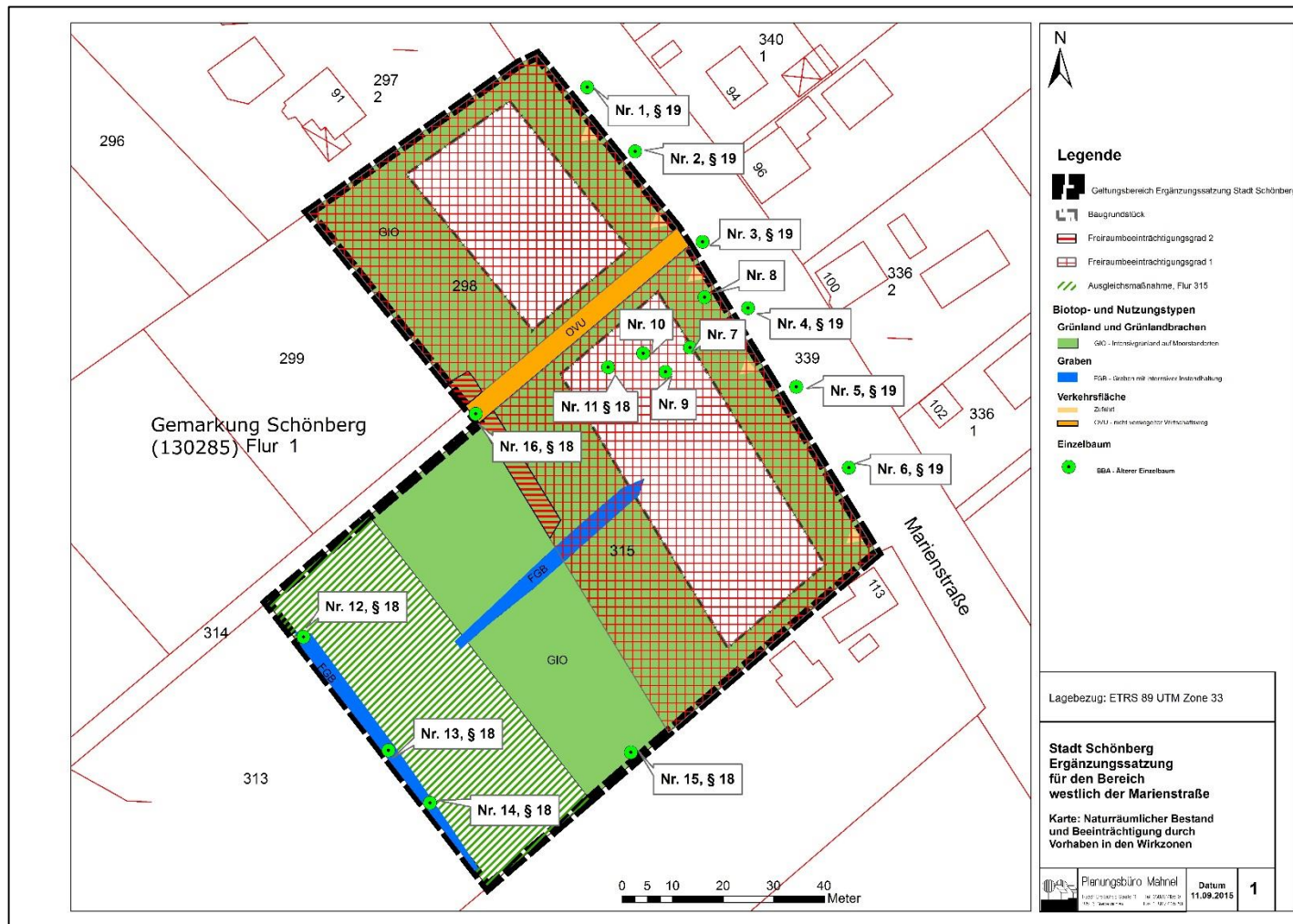
Durch das Vorhaben ergeben sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes und der vorhandenen Wohnbebauung angrenzend an das Gebiet geringe Auswirkungen auf vorhandene Biotopstrukturen.

Nach Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und erforderlichen Ausgleichspflanzungen von zwei einheimischen und standortgerechten Laubbäumen ist der Eingriff vollständig kompensiert (**Tabelle 10**). Mit der internen Kompensationsmaßnahme wird ein Überschuss von 12 m<sup>2</sup> KFÄ erreicht, der auf andere Konten angerechnet werden kann.

**Tabelle 10:** Gesamtbilanzierung

Bedarf	Planung
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus:	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten internen Kompensationsmaßnahmen bestehend aus:
- Sockelbetrag für die multifunktionale Kompensation - Fällung eines Einzelbaumes	- Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese - Anpflanzung von Einzelbäumen
<b>Gesamtbilanz</b>	
Flurstück 298, Flur 1, Gemarkung Schönberg: <b>1.396 m<sup>2</sup> KFÄ</b>	Flurstück. 315, Fl. 1; G. Schönberg: <b>3.552 m<sup>2</sup> KFÄ</b> + Anpflanzung von 2 Einzelbäumen
Flurstück 315, Flur 1, Gemarkung Schönberg: <b>2.144 m<sup>2</sup> KFÄ</b> + 2 Einzelbäume (für Rodung eines geschützten Einzelbaumes)	
<b>Kompensationsbedarf:</b>	<b>Kompensation gemäß Planung:</b>
<b>3.540 m<sup>2</sup></b>	<b>3.552 m<sup>2</sup></b>
<b>+ 2 Einzelbäume (für Rodung eines geschützten Einzelbaumes)</b>	<b>+ Anpflanzung von 2 Einzelbäumen</b>

10.9 Anhang



Abbildung

8:

Karte

Naturräumlicher

Bestand

## 11. Flächenbilanz

<b>Geltungsbereich</b>	<b>10.277m<sup>2</sup></b>
davon Flächen innerhalb von Baugrenzen	965,6m <sup>2</sup> 1585,5m <sup>2</sup>
und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	1780,7m <sup>2</sup>

## 12. Auswirkungen der Satzung

Durch die vorliegende Planung wird die Zulässigkeit von Vorhaben entsprechend den getroffenen Festsetzungen und weiterhin nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der Entwicklungsabsichten der Stadt Schönberg planungsrechtlich vorbereitet.

Die Erschließung ist aufgrund des vorhandenen Bestandes durch die Marienstraße gesichert.

Interne Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlich werden, sind entsprechend bilanziert und in der vorliegenden Satzung festgesetzt worden. Neben den internen Maßnahmen sind zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft auch externe Maßnahmen erforderlich. Die zu erbringenden externen Maßnahmen sowie die Fläche, auf der diese Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, werden bis zum Satzungsbeschluss geregelt und gesichert.

## 13. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Denkmalpflege - Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß DSchG M-V § 11 unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V). Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1 DSchG M-V).

Altlasten – Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen liegen nicht vor. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Nordwestmecklenburg, Sachgebiet Altlasten / Immissionsschutz, unverzüglich zu informieren. Werden schädliche Bodenverfärbungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die

notwendigen Maßnahmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung) mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Bei Erfüllung dieser Pflichten müssen die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis beachtet werden, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, ist entsprechend Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit dies im Rahmen von Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss dafür Sorge getragen werden, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt wird, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

Leitungsbestand - Innerhalb des Satzungsgebietes sind möglicherweise Leitungen von Ver- und Entsorgungsträgern, z.B. Zweckverband Grevesmühlen, E.ON edis AG und E.ON Hanse AG, vorhanden. Die Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger dürfen durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Im Baugenehmigungsverfahren sind die Ver- und Entsorgungsträger zu beteiligen. Durch den Bauantragsteller ist sicherzustellen, dass mit Errichtung seines Vorhabens keine vorhandenen Leitungen beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls sind die Leitungen durch Suchschachtung festzustellen.

Katastrophenschutz – Das Satzungsgebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Nach bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass auch in den für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Schutzmaßnahmen für die nach §18 und nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäume – Alle Handlungen, die zur Zerstörung Beschädigung oder nachhaltigen Veränderung der nach § 18 und § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäume führen können, sind verboten. Versiegelungen im Wurzelschutzbereich (Wurzelschutzbereich = Kronentraufe + 1,5 m) sind unzulässig. Die gesetzlichen Vorschriften und die allgemeingültigen Forderungen des Gehölzschutzes sind zu beachten.

Zufahrten - Zufahrten zur L 01 dürfen nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Schwerin hergestellt werden. Straßenbauliche Detailunterlagen sind von einem fachkompetenten Büro erarbeiten zu lassen und beim Straßenbauamt zur Genehmigung vorzulegen.

Die Anforderungen an den Schallschutz vor Lärm von der L 01 sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend zu beachten.

Extern erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens ergänzt und den Eingriffsbereichen zugeordnet.

## **TEIL 2            Ausfertigung**

---

### **14.    Billigung der Begründung**

Die Begründung zur Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße wurde gebilligt auf der Sitzung der Stadtvertretung am \_\_\_\_\_.

Schönberg, den

(Siegel)

Lutz Götze  
Bürgermeister  
der Stadt Schönberg

### **15.    Arbeitsvermerke**

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Stadt Schönberg durch das:

Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen  
Telefon 03881 / 71 05 – 0  
Telefax 03881 / 71 05 – 50  
pbm.mahnel.gvm@t-online.de